

---

**WASSER**



**ABFALL**

## ■ **SCHRIFTENREIHE**

des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

Heft 165

# Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2010 in Leitsatzform

Wien 2011

## **Impressum**

**Medieninhaber, Verleger und Hersteller:** Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Wien

*Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Verlages ausgeschlossen ist.*

*Dieses Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, und Übersetzung werden ausdrücklich vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.*

**Redaktion, Satz und Layout:** Mag. Fritz Randl (ÖWAV)

© 2011 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.

## Vorwort

Wie schon in den vergangenen Jahren veröffentlicht der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) auch heuer wieder die wasser- und abfallrechtliche Judikatur des vergangenen Jahres. Auf diese Weise wird die aktuelle Judikatur einem breiten Kreis von Fachleuten in der Wasser- und Abfallwirtschaft in handlicher Form zugänglich gemacht.

An dieser Stelle sei besonders den Autoren dieses Heftes, der gesamten **Abteilung Wasserlogistik und -ökonomie** und **Mag. Christian Glasel**, alle Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Erarbeitung des wasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Abschnittes, **Mag. Verena Dworschak** für die abteilungsinterne Koordination und Frau **Rita Senftner** für die sorgfältige Bearbeitung des Manuskripts der wasserrechtlichen Judikatur recht herzlich gedankt.

ÖSTERREICHISCHER  
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Wien, im September 2011



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Wasserrechtliche Judikatur 2010 in Leitsatzform.....</b>	<b>7</b>
1. Judikatur zum WRG.....	9
2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz .....	56
3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften.....	66
3.1. Judikatur zum Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG).....	66
3.2. Judikatur zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG).....	67
3.3. Judikatur zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG).....	68
3.4. Judikatur zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) .....	68
3.5. Judikatur zum Zustellgesetz (ZustellG) .....	69
3.6. Judikatur zum Bundesverfassungsgesetz (B-VG).....	69
3.7. Judikatur zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB).....	70
4. Register der ausgewerteten Judikatur.....	71
<b>II. Abfallrechtliche Judikatur 2010 in Leitsatzform .....</b>	<b>73</b>
1. Judikatur zum AWG 2002 .....	74
2. Judikatur zur VerpackVO 1996 .....	79
3. Judikatur zum ALSAG .....	80
4. Judikatur zum UVP-G 2000 .....	81
5. Judikatur zum VStG .....	82
6. Judikatur zum VVG .....	84
7. Judikatur zum Europarecht.....	85
7.1. Judikatur zum EG-Vertrag.....	85
7.2. Judikatur zu RL 2000/76/EG.....	85
8. Register der ausgewerteten Judikatur.....	86
<b>ÖWAV-Publikationen zu den Bereichen Recht und Wirtschaft.....</b>	<b>87</b>



# I. Wasserrechtliche Judikatur 2010 in Leitsatzform

Zusammengestellt und bearbeitet von der  
Abteilung Wasserlegistik und -ökonomie  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Wasserrechtliche Regelungen werden zunehmend komplexer sowie von anderen Vorschriften beeinflusst und überlagert (EU-Recht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Abfallrecht, Gewerberecht, Verwaltungsverfahrenrecht usw.). Es ist daher notwendig, zur Bewahrung des Überblicks auch die Entwicklung der Judikatur der Höchstgerichte zu wasserrechtlichen Problemen im Auge zu behalten, zumal dies das Verständnis für Zusammenhänge und Lösungsmöglichkeiten weckt und damit die (Mit-)Anwendung des Wasserrechts in anderen Verfahren erleichtert, sodass neue Linien und Tendenzen in der Rechtsprechung frühzeitig erkannt werden können.

## **Die Zusammenstellung erfolgte in gleicher Weise wie bisher:**

- Ausgewertet wurde die einschlägige Rechtsprechung insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes sowie anderer Gerichte.
- Die Nummerierung knüpft an die bisherigen Jahresberichte (insbesondere Heft 164) an.
- Die Leitsätze entsprechen weitgehend dem Originaltext der ausgewerteten Erkenntnisse, geringfügige Umformulierungen ohne Veränderung des Sinns erfolgten dort, wo dies zur besseren Verständlichkeit nötig erschien.
- Im Interesse der Benutzerfreundlichkeit wird das Thema oder die Hauptaussage dem jeweiligen Textauszug vorangestellt; maßgeblich bleibt aber die Textaussage.
- Soweit es sich erkennbar um gefestigte Judikatur handelt, wurden die Leitsätze mit dem Hinweis „stRsp“ (= ständige Rechtsprechung) versehen.
- Hinweise auf die Vorjudikatur sind den Erkenntnissen selbst entnommen und daher keineswegs als vollständig anzusehen.
- Leitsätze, die der Literatur entnommen wurden, sind als solche gekennzeichnet.
- Die Anmerkungen sind den Entscheidungsgründen der VwGH-Erkenntnisse entnommen und sollen zum besseren Verständnis der Leitsätze dienen.
- Nicht aufgenommen wurden Beschlüsse und Erkenntnisse, die nach Meinung der Bearbeiter keine für eine Auswertung relevanten generellen Aussagen enthalten.
- Auf weitere Auswertungen, Besprechungen u. a. in „Recht der Umwelt“, in „Zeitschrift für Verwaltung“ etc. wird hingewiesen.

Da die Leitsätze in der Regel auf generell formulierten, aber auf den jeweiligen Anlassfall bezogenen Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes beruhen, kann fraglich sein, inwieweit Leitsätzen (bzw. allgemeinen Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes) über den Anlassfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Im Einzelfall sollten daher vorsorglich auch das in Betracht kommende Originalerkenntnis und die darin zitierten – insbesondere jüngeren – Vorjudikate und Literaturstellen studiert werden, um die Anwendbarkeit auf den zu beurteilenden Fall zu prüfen.

Außerdem empfiehlt es sich, angesichts der lebhaften und materienübergreifend wirksamen Tätigkeit des Gesetzgebers stets auch die Aktualität der Leitsätze zu kontrollieren.

**Der Inhalt der Zusammenstellung gliedert sich wie folgt:**

1. Judikatur zum WRG 1959,
2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz,
3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften,
4. Register der ausgewerteten Judikatur.



## 1. Judikatur zum WRG

### § 5 Abs. 1 WRG

#### E 42 Zivilrechtliche Einwilligung durch den Verwalter des öffentlichen Wassergutes als Voraussetzung für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Die nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 für die Errichtung eines Satteldaches erforderliche wasserrechtliche Bewilligung kann aus dem Grunde des § 5 Abs. 1 Satz 2 WRG 1959 nur bei Vorliegen der zivilrechtlichen Einwilligung durch den Verwalter des öffentlichen Wassergutes erteilt werden, ohne dass die Gründe, aus denen der Verwalter des öffentlichen Wassergutes die zivilrechtliche Einwilligung versagt, im wasserrechtlichen Verfahren von Interesse wären.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0096; Hinweis auf VwGH 11.07.1996, 93/07/0144 und VwGH 14.3.1995, 94/07/0005, mwN

### § 5 Abs. 2 WRG

#### E 43 Nutzungsbefugnis auf verbücherte Dienstbarkeit stützbar

Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 müssen nicht auf dem Eigentum am Grund, zu dem das Privatgewässer gehört, beruhen, sondern können auch auf andere Titel, wie etwa eine verbücherte Dienstbarkeit, gestützt sein. Nicht in Betracht kommt eine bloß obligatorische Nutzungsberechtigung.

VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099; Hinweis auf VwGH 17.10.2002, 2000/07/0042

#### E 44 Mögliche Verletzung von wasserrechtlich geschützten Rechten

Die Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 kann von einer Person mit dem Vorbringen geltend gemacht werden, dass ein Dritter Wasser aus einer Quelle bezieht, die auf ihrem Grundstück liegt oder dass durch die Wasserentnahme in ihre aus dem Grundeigentum resultierenden Nutzungsbefugnisse iSd § 5 Abs. 2 WRG 1959 eingegriffen wird.

VwGH 30.09.2010, 2009/07/0001

*Anmerkung:* Die Beschwerdeführerin führt aus, dass die belangte Behörde zu Unrecht ihre Parteistellung verneint habe. Ihre Parteistellung sei nicht zweifelhaft, da ihr Grundeigentum „berührt“ sei. Sie sei durch die Erhöhung der Konsensmenge unmittelbar berührt, da sie Wasser aus der gegenständlichen Quelle beziehe und eine tatsächliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden könne. Mit dem Vorbringen, dass das Wasser noch immer vom Grund der Beschwerdeführerin entnommen werde, machte sie eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 geltend. Die Wasserrechtsbehörden haben sich damit nicht auseinander gesetzt, sodass auch nicht beurteilt werden kann, ob der Beschwerdeführerin Parteistellung zukam oder nicht.

### § 10 Abs. 1 WRG

#### E 20 Einheitlicher Begriff des „Haus- und Wirtschaftsbedarfs“

Der Begriff „Haus- und Wirtschaftsbedarf“ ist ein einheitlicher Begriff, d. h. die Wasserentnahme muss auf solche Wirtschaftszweige beschränkt bleiben, die in unmittelbarem

Zusammenhang mit der Wohnstätte betrieben werden, gleichgültig, ob das Wasser für landwirtschaftliche oder für kleingewerbliche Zwecke benötigt wird.

VwGH 18.03.2010, 2007/07/0113, 0114; Hinweis auf OGH 03.10.1996, 1 Ob 2170/96s

*Anmerkung:* Ohne auf die Unterscheidung zwischen kleingewerblichen und gewerblichen Wirtschaftsbedarf eingehen zu müssen, wurde die hier verfahrensgegenständliche Wasserentnahme in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wohnstätte betrieben, sondern in Zusammenhang mit der Wärmeversorgung der Stadt F., weshalb von einem Haus- und Wirtschaftsbedarf im Sinne des § 10 Abs. 1 WRG 1959 nicht gesprochen werden kann.

#### **E 21 Grundwasserentnahme zur Betreibung eines Fernwärmenetzes stellt keine Grundwasserentnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund dar**

Der von den Beschwerdeführern behaupteten Bewilligungsfreiheit der Wasserentnahme steht auch der Wortlaut der Bestimmung des § 10 Abs. 1 WRG 1959 insofern entgegen, als allein der Umstand der Betreibung eines Fernwärmenetzes für die Stadt F. und damit in Zusammenhang mit anderen Grundstücken, keine Grundwasserentnahme mehr in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund bildet und deshalb bereits eine über den notwendigen (eigenen) Haus- und Wirtschaftsbedarf hinausgehende Grundwassernutzung darstellt.

VwGH 18.03.2010, 2007/07/0113, 0114; Hinweis auf VwGH 19.09.1996, 94/07/0031, mwN

*Anmerkung:* Der VwGH bezieht sich hier auf einen RS aus dem Jahr 1996 (VwGH 19.9.1996, Zl. 94/07/0031), wonach „allein der Umstand der Versorgung auch nur eines Nachbargrundstückes bewirkt, dass eine Grundwasserentnahme nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis iSd § 10 Abs. 1 WRG zum eigenen Grunde steht und damit bereits eine über den notwendigen (eigenen) Hausbedarf und Wirtschaftsbedarf hinausgehende Grundwassernutzung darstellt“. Grundsätzlich sieht der Aufbau des Abs. 1 vor, dass es sich – um bewilligungsfrei Grundwasser benutzen zu dürfen – um die Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf handeln muss, unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum „eigenen“ Grund steht. Bei Verneinung des Haus- und Wirtschaftsbedarfs ist eine bewilligungsfreie Benutzung des Grundwassers an sich schon nicht mehr möglich.

#### **E 22 Bewilligungsfreie Benutzung des Grundwassers nur für Grundeigentümer**

Die bewilligungsfreie Benutzung des Grundwassers im Sinne des [Anm.: § 10] Abs. 1 leg. cit. kommt nur dem Grundeigentümer, nicht auch demjenigen zu, der über ein (sonstiges) dingliches Recht verfügt, das ihm eine Nutzungsbefugnis im Sinne des § 5 Abs. 2 WRG 1959 einräumt. Dies ergibt sich aus der Koppelung von Grundeigentum und Wasserbedarf.

VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, K 2 zu § 10 und auf VwGH 19.09.1996, 94/07/0031

*Anmerkung:* Der mitbeteiligten Partei kommt in Form der eingeräumten Dienstbarkeit ein Nutzungsrecht gemäß § 5 Abs. 2 WRG 1959 zu. Entgegen den Ausführungen der belangten Behörde regelt § 10 Abs. 1 WRG 1959 allein eine Nutzung des Grundwassers durch den Grundeigentümer selbst; diese Bestimmung stellt daher nicht darauf ab, wem das Grundwasser im Sinne des § 5 Abs. 2 leg. cit. „gehört“. Die verfahrensgegenständliche Grundwasserbenutzung durch die mitbeteiligte Partei bedarf daher sehr wohl einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 10 Abs. 2 WRG 1959.

## § 10 Abs. 2 WRG

### E 23 Täter iSd § 137 WRG

Als Täter im Sinne des im § 32 iVm § 137 Abs. 2 Z 5 WRG 1959 enthaltenen Verbotes kommt jede Person in Betracht, welche eine Einwirkung auf ein Gewässer vornimmt oder durch andere Personen vornehmen lässt, obwohl sie zur vorausgehenden Einholung einer Bewilligung verpflichtet gewesen wäre. Dies kann sinngemäß auf die in den vorliegenden Beschwerdefällen anwendbare Regelung des § 10 Abs. 2 iVm § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 übertragen werden.

VwGH 18.03.2010, 2007/07/0113, 0114; stRsp; Hinweis auf VwGH 16.10.2003, 2002/07/0169 sowie VwGH 29.06.1995, 92/07/0187, mwN

## § 10 Abs. 3 WRG

### E 24 Bewilligungspflicht für artesische Brunnen

Artesische Brunnen bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 10 Abs. 3 WRG 1959.

VwGH 17.06.2010, 2009/07/0037-7; Hinweis auf VwGH 21.12.1995, 95/07/0035.

## § 12 Abs. 2 WRG

### E 225 Bestehende Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG sind fremde Rechte im Sinne des § 41 Abs. 4 WRG

Die in § 12 Abs. 2 WRG 1959 angeführten bestehenden Rechte, nämlich rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum, sind jedenfalls auch als fremde Rechte im Sinne des § 41 Abs. 4 WRG 1959 anzusehen.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0089 und VwGH 30.09.2010, 2008/07/0134; Hinweis auf VwGH 25.01.2007, 2005/07/0132

*Anmerkung:* Dass die BH in ihrem von der bel Beh bestätigten Bescheid die Zustimmung der Bf zum gegenständlichen Hochwasserschutzprojekt als nach § 12 WRG 1959 erforderlich erachtete, begegnete demnach keinen Bedenken.

### E 226 Vorliegen einer Parteistellung – Beeinträchtigung einer Parteistellung

Den Inhabern der in § 12 Abs. 2 WRG 1959 genannten Rechte kommt Parteistellung dann zu, wenn eine Berührung ihrer Rechte durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechts der Sachlage nach nicht auszuschließen ist. Ob eine Beeinträchtigung dieses Rechtes tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, berührt jedoch nicht die Parteieigenschaft.

VwGH 20.5.2010, 2009/07/0099-9; stRsp; Hinweis auf VwGH 28.09.2006, 2005/07/0019, mwN

### E 227 Erfordernisse für die Beurteilung einer Rechtsbeeinträchtigung

Rechtliche Folgerungen aus einem Gutachten, wonach eine Beeinträchtigung eines subjektiven Rechts gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht vorliege, setzen zum einen Feststellungen über Inhalt und Ausmaß dieses Rechtes und zum anderen ein auf sachverständiger Ebene

erfolgtes Eingehen auf dieses Recht und dessen allfällige Beeinträchtigung voraus.

VwGH 20.05.2010, 2009/07/0099-9; Hinweis auf VwGH 11.12.2003, 2003/07/0007 und VwGH 25.3.2004, 2003/07/0131, mwN

*Anmerkung: Im Zuge eines Verfahrens zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Wasserentnahme aus einem Werkskanal ermittelte der hydrologische Amtssachverständige lediglich rechnerisch die dadurch bewirkte Absenkung des Wasserspiegels. In diesem Zusammenhang fanden sich aber weder Feststellungen zum Recht der Beschwerdeführerin, die eine kanalabwärts gelegene Wasserkraftanlage betrieb, noch gingen die Amtssachverständigen auf dieses Recht der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit den Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Projektes ein. Deshalb konnte die belangte Behörde überhaupt keine rechtlichen Schlussfolgerungen über eine allfällige Beeinträchtigung des Wasserbenutzungsrechtes der Beschwerdeführerin vornehmen.*

### **E 228 Grundeigentum im Sinne des WRG**

Grundeigentum im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 umfasst sowohl das Eigentum an Grund und Boden als auch die mit dem Grundeigentum verbundenen, nicht sonderrechtsfähigen Anlagen und Baulichkeiten.

VwGH 17.06.2010, 2009/07/0063; vgl. dazu *Oberleitner*, Kommentar zum WRG 1959, Rdn 12 zu § 12 WRG; Hinweis auf VwGH 8.10.1959, Slg 5069

### **E 229 Beeinträchtigung der Substanz des Grundeigentums**

Durch den Hinweis der Mitbeteiligten, dass bei einer zu hohen Dotierung des Werkskanals durch die dabei abgeführte Wassermenge das Grundwasser oder die Wasserverhältnisse zum Nachteil ihrer Liegenschaft beeinflusst werden würde, was sich dahingehend äußern würde, dass bei hohem Wasserstand des Werkskanals der auf ihrer Liegenschaft befindliche Keller regelmäßig überflutet werden würde, haben sie eine im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 projektsbedingte Beeinträchtigung der Substanz ihres Grundeigentums dargetan.

VwGH 17.06.2010, 2009/07/0063; vgl. die bei *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, 2008 zu § 12 WRG 1959 unter E 61 zitierte Judikatur

### **E 230 Mögliche Verletzung von wasserrechtlich geschützten Rechten**

Die Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 kann von einer Person mit dem Vorbringen geltend gemacht werden, dass ein Dritter Wasser aus einer Quelle bezieht, die auf ihrem Grundstück liegt oder dass durch die Wasserentnahme in ihre aus dem Grundeigentum resultierenden Nutzungsbefugnisse iSd § 5 Abs. 2 WRG 1959 eingegriffen wird.

VwGH 30.09.2010, 2009/07/0001

*Anmerkung: Die Beschwerdeführerin führt aus, dass die belangte Behörde zu Unrecht ihre Parteistellung verneint habe. Ihre Parteistellung sei nicht zweifelhaft, da ihr Grundeigentum „berührt“ sei. Sie sei durch die Erhöhung der Konsensmenge unmittelbar berührt, da sie Wasser aus der gegenständlichen Quelle beziehe und eine tatsächliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden könne. Mit dem Vorbringen, dass das Wasser noch immer vom Grund der Beschwerdeführerin entnommen werde, machte sie eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 geltend. Die Wasserrechtsbehörden haben sich damit nicht auseinander gesetzt, sodass auch nicht beurteilt werden kann, ob der Beschwerdeführerin Parteistellung zukam oder nicht.*

**E 231 Bereits die mögliche Beeinträchtigung von Rechten begründet Parteistellung**

Es reicht bereits die mögliche Beeinträchtigung von Rechten iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 aus, um die Parteistellung zu begründen. Die Parteistellung ist nicht davon abhängig, dass tatsächlich in geschützte Rechte eingegriffen wird.

VwGH 30.09.2010, 2009/07/0001, Hinweis auf VwGH 13.12.2001, 2001/07/0077

**E 232 Bereits die mögliche Beeinträchtigung von Rechten begründet Parteistellung**

Es reicht für die Verneinung der Parteistellung nicht aus, dass durch Vorschreibung von Nebenbestimmungen ein (tatsächlicher) Eingriff in wasserrechtlich geschützte Rechte verhindert wird. Entscheidend ist, ob die Möglichkeit einer Beeinträchtigung besteht. Nur wenn eine solche Möglichkeit nicht besteht, kann die Parteistellung verneint werden.

VwGH 30.09.2010, 2009/07/0001; Hinweis auf VwGH 13.12.2001, 2001/07/0077

**E 233 Geruchsbelästigung ist kein projektgemäß vorgesehener Eingriff in die Substanz des Grundeigentums**

Bei Geruchsbelästigungen durch ein wasserrechtlich zu bewilligendes Vorhaben handelt es sich nicht um die Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, setzt nämlich eine wasserrechtlich relevante Berührung des Grundeigentums im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 einen projektgemäß vorgesehenen Eingriff in dessen Substanz voraus, der durch Geruchsimmissionen nicht bewirkt werden kann.

VwGH 18.11.2010, 2010/07/0098; Hinweis auf VwGH 15.11.2007, 2006/07/0124

## **§ 12 Abs. 4 WRG**

**E 234 Geltungsbereich des § 12 Abs. 4 WRG**

Der § 12 Abs. 4 WRG 1959 gilt nur für durch eine Wasserbenutzungsanlage hervorgerufene Nachteile infolge einer Änderung des Grundwasserstandes, nicht aber bei von den Mitbeteiligten ins Treffen geführten Überschwemmungen.

VwGH 17.06.2010, 2009/07/0063; vgl. die bei *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, 2008 zu § 12 WRG 1959 unter E 89 zitierte Judikatur

*Anmerkung:* Der Bf vertrat die Auffassung, den Mitbeteiligten stehe lediglich ein Anspruch nach § 12 Abs. 4 WRG 1959 zu.

## **§ 12a WRG**

**E 18 Ausnahme vom Stand der Technik nur aufgrund expliziter gesetzlicher Anordnung**

Aus der Tatsache, dass die Anordnung des § 12a Abs. 2 WRG 1959 idF der WRG-Novelle 1997, wonach die Behörde Ausnahmen vom Stand der Technik über Antrag genehmigen kann, ebenfalls entfallen ist, folgt indessen, dass eine Ausnahme vom Stand der Technik nur mehr dort möglich ist, wo das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht (so etwa in den §§ 21a Abs. 3, 30g Abs. 3 und 33b Abs. 10 WRG 1959).

VwGH 17.06.2010, 2009/07/0037-7

*Anmerkung:* Infolge des mit der WRG-Novelle 2003 bewirkten Entfalls der Bestimmung des § 12a Abs. 2 idF der WRG-Novelle 1997 ist nunmehr zwar ein Antrag auf Abweichen vom Stand der Technik in dieser Bestimmung nicht mehr vorgesehen. In diesem Zusammenhang



*ist allerdings zu bemerken, dass nach § 13 Abs. 1 letzter Satz eine Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik nur bei einem entsprechenden Abwägungsergebnis hinsichtlich der dort angeführten Kriterien vorgesehen ist.*

## § 12a Abs. 1 WRG

### E 19 Bestimmung des Standes der Technik im Einzelfall

Bestimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Stand der Technik iSd § 12a WRG 1959 nicht in einer Verordnung nach § 12a Abs. 2 WRG 1959, ist diese Frage im Einzelfall mithilfe von Sachverständigen zu klären. Dabei können von den Sachverständigen als Grundlage für die Beurteilung des Standes der Technik neben – nicht auf § 12a Abs. 2 WRG 1959 gestützten – Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auch einschlägige Regelwerke, wie z. B. ÖNORMEN, als objektivierte, generelle Gutachten herangezogen werden.

VwGH 17.06.2010, 2009/07/0037-7; Hinweis auf VwGH 20.09.2001, 2000/07/0221

*Anmerkung:* Die diesbezüglich knappen Ausführungen in den Entscheidungserwägungen könnten dahingehend verstanden werden, dass die Behörde bei der Bestimmung des Standes der Technik zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht verpflichtet sei. Nach § 12a Abs. 1 letzter Satz WRG 1959 sind jedoch bei der Festlegung des Standes der Technik unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

## § 15 WRG

### E 107 Beschränkte Parteistellung des Fischereiberechtigten

Die Parteistellung des Fischereiberechtigten ist eine beschränkte. Der Fischereiberechtigte ist darauf beschränkt, Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu begehren. Zu einer Ablehnung des zur Bewilligung beantragten Vorhabens ist er hingegen nicht berufen. Die Verletzung von Rechten des Fischereiberechtigten durch einen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid findet demnach nur dann statt, wenn seinem Begehren nach Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu Unrecht nicht Rechnung getragen wurde.

VwGH 18.11.2010, 2008/07/0194; Hinweis auf VwGH 25.05.2000, 99/07/0072

### E 108 Keine Wahrung öffentlicher Interessen durch Fischereiberechtigte

Den Fischereiberechtigten obliegt es nicht, öffentliche Interessen geltend zu machen; deren Wahrung ist allein Aufgabe der Wasserrechtsbehörde.

VwGH 18.11.2010, 2008/07/0194

*Anmerkung:* Auch der von den Beschwerdeführern wiederholt aufgezeigte angebliche Widerspruch zur WRRL bzw. zu § 30a WRG 1959 kann von diesen nicht als Verletzung eigener subjektiver Rechte geltend gemacht werden.

## § 15 Abs. 1 WRG

### E 109 Auswirkungen der Rechte der Fischereiberechtigten

Die in § 15 WRG 1959 verankerten Rechte der Fischereiberechtigten können nicht zu einer Versagung der Bewilligung, sondern nur zur Vorschreibung von Vorkehrungen und allenfalls zur Zuerkennung einer Entschädigung führen.

VwGH 18.11.2010, 2008/07/0194; Hinweis auf VwGH 26.05.1998, 97/07/0126

### E 110 Konkretisierte Vorschläge der Fischereiberechtigten als Grundlage für Auflagen

Dem Fischereiberechtigten ist die Obliegenheit auferlegt, dem projektierten Vorhaben mit solchen konkretisierten Vorschlägen zu begegnen, die sich dazu eignen, in die Bewilligung des beantragten Vorhabens durch Vorschreibung von Auflagen Eingang zu finden.

VwGH 18.11.2010, 2008/07/0194; Hinweis auf VwGH 22.06.1993, 93/07/0058 und VwGH 15.09.2005, 2005/07/0071

### E 111 Fischereiberechtigter kann nicht die Errichtung einer völlig anderen Anlage verlangen

Der Fischereiberechtigte kann nicht verlangen, dass eine nachgesuchte Wasserbenutzung überhaupt nicht stattfindet und anstelle der projektierten Anlage eine völlig andere Anlage errichtet wird.

VwGH 18.11.2010, 2008/07/0194; Hinweis auf VwGH 08.04.1997, 95/07/0174, VwGH 26.03.2009, 2007/07/0013 und VwGH 23.04.2009, 2007/07/0021

*Anmerkung:* Die Errichtung eines Himmelsteiches, also eines Teiches, der lediglich durch Niederschlag gespeist wird und weder über einen Zu- noch über einen Abfluss verfügt, stellt eine völlig andere Anlage dar als die zur Bewilligung eingereichte Errichtung eines Landschaftsteiches im Hauptschluss eines der P zufließenden Wiesengerinnes. Die von den Beschwerdeführern allein als Maßnahme zum Schutz der Fischerei genannte, auf die Errichtung eines Himmelsteiches gerichtete Forderung stellt daher keine Forderung dar, die im Zuge des Verfahrens zur Bewilligung des hier gegenständlichen Projektes umsetzbar gewesen wäre, hätte ihre Berücksichtigung doch zu einer Abweisung des verfahrensgegenständlichen Projektes führen müssen. Der Ansicht der belangten Behörde, die Beschwerdeführer hätten während des gesamten Verfahrens trotz Aufforderung keine geeigneten Maßnahmen im Sinne des § 15 WRG 1959 vorgeschlagen, sondern das Projekt an sich abgelehnt, kann daher nicht entgegen getreten werden.

## § 21 Abs. 1 WRG

### E 55 Die Befristung eines Wasserbenutzungsrechts hat im Spruch zu erfolgen

Mit dem alleinigen Verweis auf die Verhandlungsschrift wird eine Befristung eines unbefristet beantragten Wasserbenutzungsrechtes nicht bewirkt. Dazu hätte die Behörde die Befristung in ihrem Bescheid vielmehr ausdrücklich im Spruch verfügen müssen.

VwGH 18.03.2010, 2009/07/0025

*Anmerkung:* Im Spruch des Bewilligungsbescheides wurde die Verhandlungsschrift zum wesentlichen Bescheidbestandteil erklärt. Aus dieser Verhandlungsschrift ergibt sich, dass der Amtssachverständige eine Befristung des zu erteilenden Wasserrechtes auf 30 Jahre gefordert hat. Damit wird allerdings nicht objektiv zum Ausdruck gebracht, dass die eingeräumte Bewilligung eben nur befristet erteilt wird.

**E 56 Voraussetzungen eines befristet gestellten Bewilligungsantrags**

Auch wenn die in einem Verhandlungsprotokoll enthaltenen Empfehlungen des Amtssachverständigen hinsichtlich einer Befristung des beantragten Wasserbenutzungsrechts vom Antragssteller in Form einer Unterfertigung des Protokolls zur Kenntnis genommen werden, kann dies schon objektiv von der Wortbedeutung her nicht als Zustimmung zu (Einverständnis mit) dieser zeitlichen Beschränkung bzw. als Präzisierung des Bewilligungsantrages dergestalt gewertet werden, dass ein ursprünglich ohne jede zeitliche Einschränkung gestelltes Ansuchen nunmehr als befristet gestellt anzusehen sei.

VwGH 18.03.2010, 2009/07/0025; Hinweis auf VwGH 19.06.1990, 89/07/0174

**E 57 Ersichtlichmachung einer Befristung im Wasserbuch ist nur deklaratorisch**

Wenn sich aus der Eintragung im Wasserbuchbescheid eine Befristung ergibt, so ist darauf zu verweisen, dass eine solche Eintragung rein deklaratorischer Natur ist.

VwGH 18.03.2010, 2009/07/0025; Hinweis auf VwGH 29.05.2008, 2007/07/0133

### **§ 21 Abs. 3 WRG**

**E 58 Eingeschränkte Relevanz eines Grundsatzbeschluss iSd § 62 Abs. 3 Z 1 Nö BauO**

Ein „Grundsatzbeschluss“ der Gemeinde im Sinne des § 62 Abs. 3 Z 1 Nö BauO 1996 hat lediglich für den Zeitraum Bedeutung, innerhalb welchem ein Ausnahmeantrag von der Anschlusspflicht nach § 62 Abs. 3 Nö BauO 1996 einzubringen ist. So ist nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates innerhalb von spätestens 10 Wochen (6 Wochen Dauer der Kundmachung plus 4 Wochen nach Ablauf der Kundmachung) ein Antrag auf Ausnahme zu stellen.

VwGH 18.11.2010, 2010/07/0142; Hinweis auf VwGH 27.05.2008, 2007/05/0124

*Anmerkung: Eine Ausnahme vom Anschlusszwang wurde im vorliegenden Fall von der belangten Behörde unter Bezug auf den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates, in dem beschlossen worden war, dass alle Liegenschaften im Gemeindegebiet anzuschließen seien, als ausgeschlossen angesehen. Der VwGH stellt hingegen fest, dass eine Ausnahme vom Anschlusszwang nur auf Antrag erfolgen kann und dass dieser individuell zu prüfen ist. Dabei verweist der VwGH auf die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 Z 1 Nö BauO, der besagt, dass von der Anschlusspflicht Liegenschaften ausgenommen sind, wenn die anfallenden Schmutzwässer über eine Kläranlage abgeleitet werden, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde und u. a. die Bewilligung dieser Kläranlage vor der Kundmachung der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgte. Da es sich im gegenständlichen Verfahren um ein Wiederverleihungsverfahren handelt, ist gemäß § 21 Abs. 3 WRG 1959 der Ablauf der Bewilligungsdauer bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt und verfügte somit der Beschwerdeführer vor dem ggst Gemeinderatsbeschluss über eine wasserrechtliche Bewilligung seiner Kläranlage. Die Relevanz des Grundsatzbeschlusses besteht damit lediglich für den Zeitraum, innerhalb welchem ein Ausnahmeantrag von der Anschlusspflicht einzubringen ist.*



## § 26 Abs. 2 WRG

**E 18 Für den faktischen Ausschluss einer vorbeugenden Unterlassungsklage kommt es nicht darauf an, ob der Kläger im wr. Bewilligungsverfahren Partei oder Beteiligter war. Entscheidend ist der durch die Bewilligung erweckte Anschein der Gefahrlosigkeit und Gesetzmäßigkeit des geplanten Projekts.**

Die Meinung des von der Behörde beigezogenen Sachverständigen, die Verlegung des Standorts sei eine ausreichende Maßnahme zur Vermeidung von dauernden Beeinträchtigungen der Quelle, rechtfertigt es, den faktischen Ausschluss einer vorbeugenden Unterlassungsklage anzunehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Kläger im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht Partei, sondern nur Beteiligter gewesen wäre, dem keine Einwendungen oder Rechtsmittel zustanden. Maßgeblich ist vielmehr der durch die Bewilligung erweckte Anschein der Gefahrlosigkeit und Gesetzmäßigkeit des geplanten Projekts.

OGH 23.11.2010, 1 Ob 182/10m; Hinweis auf 1 Ob 21/82 = SZ 55/105

*Anmerkung: Der § 26 WRG gilt allerdings nur für wasserrechtsbehördlich bewilligte Wasserbenutzungsanlagen. Eine Erdwärmepumpenanlage ist keine Wasserbenutzungsanlage und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung, weshalb der OGH im vorliegenden Fall lediglich den § 364 Abs. 2 ABGB und den § 364a ABGB heranzog.*

## § 29 Abs. 1 WRG

**E 101 Parteistellung im Verfahren über das Erlöschen von Wasserrechten**

Im Verfahren über das Erlöschen von Wasserrechten im Hinblick auf die bloß deklarative Feststellung des Erlöschenstatbestandes kommt nur dem bisher Berechtigten, daher dem Träger der bei Eintritt des Erlöschenstatbestandes bestehenden Wasserberechtigung, nicht jedoch den anderen in § 29 WRG 1959 genannten Personen Parteistellung zu.

VwGH 30.09.2010, 2007/07/0011; stRsp; Hinweis auf VwGH 29.06.2000, 99/07/0154 und VwGH 24.02.2005, 2002/07/0051

**E 102 Rechtlicher Einfluss auf die Feststellung des Eintrittes eines Erlöschensfalles besteht nur für den bisher Berechtigten**

Außer dem bisher Berechtigten hat niemand rechtlichen Einfluss auf die Feststellung des Eintrittes eines Erlöschensfalles. Andere Personen, wie andere Wasserberechtigte und Anrainer (§ 29 Abs. 1 WRG 1959) und an der Erhaltung der Anlage interessierte Beteiligte (§ 29 Abs. 3 WRG 1959), könnten stets nur die Beeinträchtigung ihrer Rechte unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten geltend machen. Sie haben keinen rechtlichen Einfluss auf die Feststellung des Eintrittes eines Erlöschensfalles selbst. Insofern fehlt ihnen die Parteistellung.

VwGH 30.09.2010, 2007/07/0011; stRsp; Hinweis auf VwGH 16.11.1993, 90/07/0036 und VwGH 24.02.2005, 2002/07/0051

**E 103 Die Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes ist deklarativ**

Die Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes ist deklarativer Natur.

VwGH 30.09.2010, 2007/07/0011; stRsp; Hinweis auf VwGH 18.09.2002, 98/07/0112, mwN

## § 30a WRG

### E 1 Wirksamkeit des Verschlechterungsverbots (§§ 30a und 30c WRG 1959) und Anwendbarkeit des § 104a WRG 1959 trotz Nichtvorliegens der Qualitätszielverordnungen

Ob das bereits in den §§ 30a und 30c WRG 1959 verankerte Verschlechterungsverbot vor Erlassung aller entsprechenden Verordnungen wirksam ist und ob damit § 104a leg. cit., der an dieses Verschlechterungsverbot anknüpft, vor Erlassung solcher Verordnungen anwendbar ist, hängt davon ab, ob ohne das Vorliegen aller Verordnungen eine Einstufung von Gewässern in die einzelnen Zustandsklassen möglich ist. Sofern auf der Grundlage der bereits vorhandenen Verordnungen, des WRG 1959 selbst und gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen eine Einstufung von Gewässern in Zustandsklassen möglich ist, ist das Verschlechterungsverbot anwendbar und damit auch § 104a Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 leg. cit.

VwGH 28.01.2010, 2009/07/0038; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, K 19 zu § 104a

*Anmerkung:* Der gewässerökologische Amtssachverständige hat in seinen gutachterlichen Ausführungen den aktuellen Stand der Erhebungsergebnisse im Rahmen der Erstellung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes berücksichtigt und eine Zuordnung der einzelnen Wasserzustände in Zustandsklassen vorgenommen, was unter Zugrundelegung der obigen Erwägungen zulässig erscheint. Entgegen der Beschwerdeansicht war es der bel Beh daher nicht verwehrt, gestützt auf diese gutachterlichen Ausführungen eine Beurteilung des Projektes nach § 104a Abs. 1 und 2 WRG 1959 vorzunehmen.

## § 30c WRG

### E 1 Wirksamkeit des Verschlechterungsverbots (§§ 30a und 30c WRG 1959) und Anwendbarkeit des § 104a WRG 1959 trotz Nichtvorliegens der Qualitätszielverordnungen

Ob das bereits in den §§ 30a und 30c WRG 1959 verankerte Verschlechterungsverbot vor Erlassung aller entsprechenden Verordnungen wirksam ist und ob damit § 104a leg. cit., der an dieses Verschlechterungsverbot anknüpft, vor Erlassung solcher Verordnungen anwendbar ist, hängt davon ab, ob ohne das Vorliegen aller Verordnungen eine Einstufung von Gewässern in die einzelnen Zustandsklassen möglich ist. Sofern auf der Grundlage der bereits vorhandenen Verordnungen, des WRG 1959 selbst und gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen eine Einstufung von Gewässern in Zustandsklassen möglich ist, ist das Verschlechterungsverbot anwendbar und damit auch § 104a Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 leg. cit.

VwGH 28.01.2010, 2009/07/0038; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, K 19 zu § 104a

*Anmerkung:* Der gewässerökologische Amtssachverständige hat in seinen gutachterlichen Ausführungen den aktuellen Stand der Erhebungsergebnisse im Rahmen der Erstellung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes berücksichtigt und eine Zuordnung der einzelnen Wasserzustände in Zustandsklassen vorgenommen, was unter Zugrundelegung der obigen Erwägungen zulässig erscheint. Entgegen der Beschwerdeansicht war es der bel Beh daher nicht verwehrt, gestützt auf diese gutachterlichen Ausführungen eine Beurteilung des Projektes nach § 104a Abs. 1 und 2 WRG 1959 vorzunehmen.

## § 31 WRG

### E 189 §§31 und 39 WRG stellen keine Bewilligungstatbestände dar

Weder § 39 WRG 1959 noch § 31 WRG 1959 stellen einen Bewilligungstatbestand dar. Die Vorschriften der §§ 31 Abs. 1 und des § 39 WRG 1959 legen Verpflichtungen fest, deren Zuwiderhandeln Grundlage für ein behördliches Vorgehen sein kann. In einem Bewilligungsverfahren (hier: nach § 38 WRG 1959) finden diese Bestimmungen aber als weitere Bewilligungstatbestände keine Berücksichtigung.

VwGH 20.05.2010, 2008/07/0127

## § 31 Abs. 1 WRG

### E 190 Keine Rechtsverletzung durch Bezug des wp Auftrages auf § 32 WRG 1959, wenn dieser auf § 31 Abs. 3 WRG 1959 gestützt werden kann

Selbst wenn man der Auffassung der beschwerdeführenden Partei, es wäre der gegenständliche Auftrag auf § 31 WRG 1959 zu stützen gewesen, folgt, würde sie nicht in ihren Rechten verletzt werden, weil der von der belangten Behörde festgestellte Sachverhalt durchaus geeignet ist, die Verwirklichung verschiedener Verstöße gegen § 31 Abs. 1 leg. cit. aufzuzeigen. Da der in Bescheidform erlassene wasserpolizeiliche Auftrag im Beschwerdefall auch auf die erste Alternative des § 31 Abs. 3 erster Satz WRG 1959 gestützt werden kann, lag insoweit keine Rechtsverletzung der beschwerdeführenden Partei vor.

VwGH 28.01.2010, 2006/07/0140; Hinweis auf VwGH 03.07.2003, 2000/07/0266 und VwGH 24.10.1995, 93/07/0145

*Anmerkung: Im Erkenntnis vom 3.7.2003, 2000/07/0266 hatte der VwGH ausgeführt, dass das Tatbild der fehlenden wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 32 WRG 1959 sich nach der ständigen Judikatur von dem des § 31 leg. cit. dadurch unterscheidet, dass im ersteren Fall ein konkret wirksamer und beabsichtigter Angriff auf die bisherige Beschaffenheit von Wasser vorliegen muss, der plangemäß unter Verwendung von Anlagen erfolge, während im zweiten Fall die Verpflichtung zur Vermeidung von Verunreinigungen sich in erster Linie auf Anlagen und Maßnahmen beziehe, bei denen eine Einwirkung auf Gewässer zwar nicht vorgesehen, aber erfahrungsgemäß möglich ist (vgl. VwGH 24. Oktober 1995, Zl. 93/07/0145).*

*Da im nunmehrigen Erkenntnis explizit auf das Erkenntnis vom 3.7.2003, 2000/07/0266 verwiesen wird, ist davon auszugehen, dass die bisher von der Judikatur entwickelte Unterscheidung der Tatbilder der §§ 31 und 32 WRG 1959 weiterhin aufrechterhalten werden soll. Ein Sachverhalt ist daher entweder unter § 31 oder unter § 32 zu subsumieren, kann allerdings nicht beide Tatbilder gleichzeitig erfüllen. Stützt die Behörde einen wasserpolizeilichen Auftrag unzutreffend auf § 138 Abs. 1 lit. a iVm § 32 WRG anstatt richtigerweise auf § 31 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 3 erster Satz erste Alternative WRG, wird der Verpflichtete hiedurch nicht in seinen Rechten verletzt, wenn der von der Behörde festgestellte Sachverhalt geeignet ist, die Verwirklichung verschiedener Verstöße gegen § 31 Abs. 1 leg. cit. aufzuzeigen. Im nunmehrigen Erkenntnis bleibt offen, ob der Sachverhalt das Tatbild des § 31 oder des § 32 erfüllt.*

## § 31 Abs. 3 WRG

### E 191 Konkrete Umstände der Gefahr einer Gewässerverunreinigung

Für die Vorschreibung von Maßnahmen nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 (wie auch für die Erfüllung des Tatbestandes nach § 32 Abs. 2 lit. c leg. cit.) ist ausreichend, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit einer Gewässerverunreinigung zu rechnen ist, wobei das Erfordernis einer konkreten Gefahr nicht bedeutet, dass eine Gewässerverunreinigung unmittelbar bevorstehen oder bereits eingetreten sein muss, sondern es genügt, wenn nach der Lage des Einzelfalles konkrete Umstände die Gefahr einer Gewässerverunreinigung erkennen lassen.

VwGH 28.01.2010, 2006/07/0140; stRsp; Hinweis auf VwGH 22.04.2004, 2004/07/0053

*Anmerkung: Im nunmehrigen Erkenntnis bleibt offen, ob der Sachverhalt das Tatbild des § 31 oder des § 32 erfüllt.*

*Es wird weiters darauf hingewiesen, dass unter Verunreinigung gemäß § 30 Abs. 3 Z 1 WRG jede Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden wird. Gemäß § 32 Abs. 1 zweiter Satz WRG 1959 gelten bloß geringfügige Einwirkungen bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer und stellen somit grundsätzlich keine Gewässerverunreinigung dar.*

### E 192 Behördliche Anordnungsbefugnis erstreckt sich auf vollständige Sanierung

Die behördliche Anordnungsbefugnis nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 erstreckt sich auf die vollständige Sanierung des eingetretenen Gefährdungsfalles.

VwGH 16.07.2010, 2007/07/0036; Hinweis auf VwGH 22.04.2004, 2004/07/0053

*Anmerkung: Der VwGH zur Frage, ob die mit dem angefochtenen Bescheid aufgetragenen Maßnahmen „zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlich“ im Sinne des § 31 Abs. 3 WRG 1959 waren. Zur Sanierung standen drei Sanierungsvarianten zur Verfügung, wobei die Variante „Bodenaushub“ dem SV zweckmäßig erschien, um einer Gewässerverunreinigung konsequent Einhalt zu gebieten. Die Beschwerdeführerin hielt dieser Variante entgegen, dass nur rund ein Drittel des kontaminierten Erdreichs ausgehoben werden könne und selbst bei einem sehr hohen finanziellen Aufwand eine vollständige Sanierung nicht annähernd erzielbar wäre. Der mit den Rotationskernbohrungen verbundene finanzielle und technische Aufwand und die damit verbundenen Eingriffe in die Rechte Dritter und der Beschwerdeführerin stünden in keinem angemessenen Verhältnis zu dem durch einen Bodenaushub maximal erzielbaren Sanierungserfolg. Die Variante „Beweissicherung“ sei zweckmäßiger.*

### E 193 Sanierungsmaßnahmen sollen der Gewässerverunreinigung konsequent Einhalt gebieten

Die den Gegenstand einer Anordnung nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 bildenden Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen sind dann als erforderlich zu beurteilen, wenn sie der Gewässerverunreinigung konsequent Einhalt gebieten.

VwGH 16.07.2010, 2007/07/0036; Hinweis auf VwGH 06.08.1998, 96/07/0053

*Anmerkung: Der VwGH zur Frage, ob die mit dem angefochtenen Bescheid aufgetragenen Maßnahmen „zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlich“ im Sinne des § 31 Abs. 3 WRG 1959 waren. Zur Sanierung standen drei Sanierungsvarianten zur*



*Verfügung, wobei die Variante „Bodenaushub“ dem SV zweckmäßig erschien, um einer Gewässerunreinigung konsequent Einhalt zu gebieten. Die Beschwerdeführerin hielt dieser Variante entgegen, dass nur rund ein Drittel des kontaminierten Erdreichs ausgehoben werden könne und selbst bei einem sehr hohen finanziellen Aufwand eine vollständige Sanierung nicht annähernd erzielbar wäre. Der mit den Rotationskernbohrungen verbundene finanzielle und technische Aufwand und die damit verbundenen Eingriffe in die Rechte Dritter und der Beschwerdeführerin stünden in keinem angemessenen Verhältnis zu dem durch einen Bodenaushub maximal erzielbaren Sanierungserfolg. Die Variante „Beweissicherung“ sei zweckmäßiger.*

#### **E 194 Unverhältnismäßigkeit**

Bei den wegen des öffentlichen Interesses an der Reinhaltung der Gewässer erforderlichen Maßnahmen iSd § 31 Abs. 3 WRG 1959 spielen finanzielle Belastungen, die aus ihrer Realisierung resultieren können, keine entscheidende Rolle.

VwGH 16.07.2010, 2007/07/0036; Hinweis auf VwGH 22.04.2004, 2004/07/0053  
*Anmerkung:* Zur Behauptung der Beschwerdeführerin, die angeordneten Ermittlungen wären unverhältnismäßig.

#### **E 195 § 31 Abs. 3 ermächtigt auch zu Maßnahmen, die lediglich eine Verminderung der Gefährdung oder eine teilweise Behebung einer schon eingetretenen Beeinträchtigung ermöglichen**

Die Vorschriften des WRG 1959 betreffend die Vermeidung oder Beseitigung von Gewässerbeeinträchtigungen greifen nicht nur dort, wo eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Gewässers zur Gänze verhindert werden kann, sondern auch dort, wo lediglich eine Verminderung der Gefährdung oder eine teilweise Behebung einer schon eingetretenen Beeinträchtigung erreicht werden kann. § 31 Abs. 3 WRG 1959 ermächtigt daher die Behörde nicht nur zur Setzung von Maßnahmen, die eine völlige Hintanhaltung einer Gewässerbeeinträchtigung gewährleisten, sondern auch zu solchen Maßnahmen, die eine Verminderung einer drohenden oder bereits eingetretenen Gewässerbeeinträchtigung herbeiführen.

VwGH 16.07.2010, 2007/07/0036; Hinweis auf VwGH 12.12.1996, 96/07/0151  
*Anmerkung:* Dass mit der primär verfolgten Sanierungsvariante „Bodenaushub“ nur ein Teil der Kontamination erfasst werden kann – wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht –, steht dem Auftrag von diesbezüglichen Erkundungsmaßnahmen somit nicht entgegen.

#### **E 196 Verfahren zur Erlassung eines gewässerpolizeilichen Auftrags als Einparteienverfahren**

Beim Verfahren zur Erlassung eines gewässerpolizeilichen Auftrags nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 handelt es sich um ein Einparteienverfahren, in welchem anderen Personen als dem Auftragsadressaten keine Mitspracherechte zukommen.

VwGH 16.07.2010, 2010/07/0033; Hinweis auf VwGH 17.10.2002, 98/07/0061 bis 0062, mwN

## § 32 WRG

### E 214 Keine Rechtsverletzung durch Bezug des wp Auftrages auf § 32 WRG 1959, wenn dieser auf § 31 Abs. 3 WRG 1959 gestützt werden kann

Selbst wenn man der Auffassung der beschwerdeführenden Partei, es wäre der gegenständliche Auftrag auf § 31 WRG 1959 zu stützen gewesen, folgt, würde sie nicht in ihren Rechten verletzt werden, weil der von der belangten Behörde festgestellte Sachverhalt durchaus geeignet ist, die Verwirklichung verschiedener Verstöße gegen § 31 Abs. 1 leg. cit. aufzuzeigen. Da der in Bescheidform erlassene wasserpolizeiliche Auftrag im Beschwerdefall auch auf die erste Alternative des § 31 Abs. 3 erster Satz WRG 1959 gestützt werden kann, lag insoweit keine Rechtsverletzung der beschwerdeführenden Partei vor

VwGH 28.01.2010, 2006/07/0140; Hinweis auf VwGH 03.07.2003, 2000/07/0266 und VwGH 24.10.1995, 93/07/0145

*Anmerkung:* Im Erkenntnis vom 3.7.2003, 2000/07/0266, hatte der VwGH ausgeführt, dass das Tatbild der fehlenden wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 32 WRG 1959 sich nach der ständigen Judikatur von dem des § 31 leg. cit. dadurch unterscheidet, dass im ersten Fall ein konkret wirksamer und beabsichtigter Angriff auf die bisherige Beschaffenheit von Wasser vorliegen muss, der plangemäß unter Verwendung von Anlagen erfolge, während im zweiten Fall die Verpflichtung zur Vermeidung von Verunreinigungen sich in erster Linie auf Anlagen und Maßnahmen beziehe, bei denen eine Einwirkung auf Gewässer zwar nicht vorgesehen, aber erfahrungsgemäß möglich ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Oktober 1995, Zl. 93/07/0145).

Da im nunmehrigen Erkenntnis explizit auf das Erkenntnis vom 3.7.2003, 2000/07/0266, verwiesen wird, ist davon auszugehen, dass die bisher von der Judikatur entwickelte Unterscheidung der Tatbilder der §§ 31 und 32 WRG 1959 weiterhin aufrechterhalten werden soll. Ein Sachverhalt ist daher entweder unter § 31 oder unter § 32 zu subsumieren, kann allerdings nicht beide Tatbilder gleichzeitig erfüllen. Stützt die Behörde einen wasserpolizeilichen Auftrag unzutreffend auf § 138 Abs. 1 lit. a iVm § 32 WRG anstatt richtigerweise auf § 31 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 3 erster Satz erste Alternative WRG, wird der Verpflichtete hiedurch nicht in seinen Rechten verletzt, wenn der von der Behörde festgestellte Sachverhalt geeignet ist, die Verwirklichung verschiedener Verstöße gegen § 31 Abs. 1 leg. cit. aufzuzeigen. Im nunmehrigen Erkenntnis bleibt offen, ob der Sachverhalt das Tatbild des § 31 oder des § 32 erfüllt.

### E 215 Keine automatische Rechtsverletzung der Bf bei Anwendung verschiedener Tatbestände bei der Bewilligungserteilung

Allein aufgrund der Tatsache, dass die bel Beh die Erteilung der Bewilligung auf einen anderen Tatbestand des WRG 1959 als die BH gestützt hat, können die Bf in keinem Recht verletzt sein. Der festgestellte Sachverhalt war vor beiden Verwaltungsinstanzen ident. Es oblag der bel Beh im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis als Berufungsbehörde, diesen Sachverhalt rechtlich anders zu qualifizieren.

VwGH 22.04.2010, 2009/07/0059; Hinweis auf VwGH 11.07.1996, 95/07/0231

*Anmerkung:* Die BH stützte die wasserrechtliche Bewilligung in ihrem Bescheid auf § 34 WRG 1959. Die bel Beh ging dagegen – in Entsprechung des aufhebenden Erkenntnisses des VwGH vom 24.04.2008, 2007/07/0051 – von einer Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 aus.

- E 216 Entscheidend für die Bewilligungspflicht nach § 32 WRG ist das eingereichte Projekt**  
 Entscheidend für die Beurteilung, nach welcher Bestimmung des WRG 1959 Bewilligungspflicht vorliegt, ist das zur Bewilligung eingereichte Projekt. Wenn von der Behörde in nachvollziehbarer Weise dargelegt wird, dass qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers (bzw. des Grundstückes) durch Verunreinigung nicht über das in § 32 Abs. 1 WRG 1959 genannte geringfügige Ausmaß hinausgehen, scheidet eine Bewilligungspflicht des Projektes nach § 32 (hier: gemäß Abs. 2 lit. c) WRG 1959 aus.  
 VwGH 20.05.2010, 2008/07/0127

### § 34 Abs. 1 WRG

- E 106 Recht des Wasserbenutzungsberechtigten auf Antragstellung nach § 34 Abs. 1 WRG**  
 Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass Schutzgebietsbestimmungen nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 Anordnungen sind, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden. Dass eine Schutzgebietsbestimmung im öffentlichen Interesse gelegen ist, schließt nicht aus, dass sie auch Interessen des Wasserbenutzungsberechtigten dient. Dass dies der Fall ist, ergibt sich aus § 34 Abs. 1 WRG 1959. Danach dient die Bestimmung eines Schutzgebietes dem Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2; nunmehr Abs. 3) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit. Aus dieser Zweckfestlegung ist erkennbar, dass das Institut des Schutzgebietes auch und gerade im Interesse des Inhabers des Wasserbenutzungsrechtes festgelegt wurde. Daraus folgt, dass der Wasserbenutzungsberechtigte auch einen Anspruch darauf hat, dass bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Schutzgebiet bestimmt wird und dass er befugt ist, einen entsprechenden Antrag einzubringen.  
 VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099; Hinweis auf VwGH 29.10.1998, 98/07/0111

- E 107 Zustimmung der Grundeigentümer**  
 Eine Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer zur Festlegung eines Schutzgebietes sieht § 34 Abs. 1 WRG 1959 nicht vor.  
 VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099

- E 108 Einwendungen des Grundeigentümers gegen Einbeziehung seines Grundstückes in ein Schutzgebiet**  
 Grundeigentümern im Schutzgebietsbereich kommt das Recht zu, sowohl gegen die Einbeziehung ihrer Grundstücke in ein Schutzgebiet als auch gegen die vorgesehenen Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung ihrer Grundstücke Einwendungen zu erheben, und sie sind – wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind – gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 für die durch Schutzgebietsanordnungen erfolgenden Beschränkungen ihres Eigentums vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen.  
 VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099; Hinweis auf VwGH 23.09.2004, 2001/07/0150  
*Anmerkung:* Eine Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer zur Festlegung eines Schutzgebietes sieht § 34 Abs. 1 WRG 1959 nicht vor.

**E 109 Grundsatz der Eingriffsminimierung**

§ 34 Abs. 1 WRG 1959 ist der Grundsatz der Eingriffsminimierung immanent: Anordnungen im Sinne dieser Gesetzesstelle sollen nur in dem Ausmaß getroffen werden, in dem sie im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erforderlich sind.

VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099; Hinweis auf VwGH 22.09.1992, 92/07/0116

**§ 36 Abs. 1 WRG**

**E 29 Gemeindeaufsichtsbehörde für einen auf der Grundlage eines Ausführungsgesetzes gemäß § 36 Abs. 1 WRG 1959 ergangenen Bescheid ist der Landeshauptmann**

Das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 ist in Ausführung des § 36 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 ergangen. Die Vollziehung dieses Gesetzes steht daher nach Art. 10 Abs. 2 dritter Satz B-VG dem Bund zu, sodass sich die Zuständigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörde nach dem Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1967, richtet. Dieses sieht als Aufsichtsbehörde, an die in diesen Fällen eine Vorstellung gegen die letztinstanzliche Entscheidung eines Gemeindeorgans gemäß § 7 leg. cit. zu richten ist, den Landeshauptmann oder die von ihm delegierte Bezirkshauptmannschaft vor (§ 3 Abs. 1 leg. cit.). Der Landesregierung kommt keine Zuständigkeit zu.

VwGH 18.03.2010, 2009/07/0193; Hinweis auf VwGH 17.09.2009, 2009/07/0060

*Anmerkung:* Mit dem vorübergehenden Erkenntnis VwGH 17.9.2009, 2009/07/0060, war der Bescheid der Landesregierung infolge Unzuständigkeit aufgehoben worden. Der nunmehr angefochtene Bescheid wurde wie folgt gefertigt: „Für die Steiermärkische Landesregierung: Der Leiter Fachabteilung XX“. Aufgrund dieser Unterfertigung ist auch der nunmehrige Bescheid der dafür unzuständigen „Landesregierung“ und nicht dem „Landeshauptmann“ zuzurechnen.

**E 30 (iVm § 3 Abs. 2 Z 3 OÖ Wasserversorgungsgesetz) Maßstab für die Verhältnismäßigkeit von Anschlusskosten**

Als Maßstab für die Verhältnismäßigkeit der den Bf erwachsenden Anschlusskosten wären jene durchschnittlichen Kosten in der mitbeteiligten Gemeinde heranzuziehen, die auf den Leitungslängen der Anschlussleitungen, also der Leitungen zwischen der Versorgungsleitung und den Übergabestellen, basieren.

VwGH 22.04.2010, 2008/07/0143 bis 0146

*Anmerkung 1:* Nach § 3 Abs. 2 Z 3 OÖ WasserversorgungsgG hat die Gemeinde für Objekte mit eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine Ausnahme vom Anschlusszwang zu gewähren, wenn die Kosten für den Anschluss – gemessen an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde – unverhältnismäßig hoch wären.

*Anmerkung 2:* Weil die bel Beh unter den Anschlusskosten des § 3 Abs. 2 Z 3 OÖ WasserversorgungsgG lediglich die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung bis zur Grundgrenze verstand, fehlt es den angefochtenen Bescheiden aber an nachvollziehbaren Feststellungen über die Situierung der jeweils gegenständlichen Übergabestellen. Denn nur, wenn sich diese auf der jeweiligen Grenze der Grundstücke der Bf befänden und die Anschlussleitungen damit an der jeweiligen Grundstücksgrenze endeten, dürften auch die derart für die Bf errechneten Anschlusskosten zur Ermittlung der Verhältnismäßigkeit herangezogen werden.

*Anmerkung 3:* Ob als Maßstab für die Verhältnismäßigkeit der den Bf erwachsenden Anschlusskosten jene durchschnittlichen Kosten in der mitbeteiligten Gemeinde herangezogen



wurden, die auf den Leitungslängen der Anschlussleitungen, also der Leitungen zwischen der Versorgungsleitung und den Übergabestellen, basieren, kann mangels diesbezüglicher Feststellungen in den angefochtenen Bescheiden nicht nachvollzogen werden.

**E 31 (iVm § 3 Abs. 2 Z 1 OÖ WVG iVm § 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 OÖ IbG) Unter „Anschlusskosten“ iSd Oö. Wasserversorgungsg sind „Interessentenbeiträge“ iSd Oö. InteressentenbeiträgeG nicht zu subsumieren**

„Interessentenbeiträge“ sind nicht unter den Begriff der „Anschlusskosten“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 3 Oö. Wasserversorgungsg zu subsumieren. „Interessentenbeiträge“ sind wirtschaftlich gesehen als Entgelt für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen zu verstehen. Dieser „Interessentenbeitrag“ zu den Errichtungskosten der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage hat nichts mit den Kosten für die Errichtung der Leitungen und Anlagen zum Zwecke des Anschlusses an die Versorgungsleitung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage zu tun.

VwGH 21.10.2010, 2009/07/0051; Hinweis auf VwGH 22.04.2010, 2008/07/0143 bis 0146 und auf VwGH 21.01.2009, 2008/17/0192 (vgl in diesem Erkenntnis den Verweis auf die Rsp des VfGH)

*Anmerkung 1:* Nach § 3 Abs. 2 Z 3 OÖ Wasserversorgungsg hat die Gemeinde für Objekte mit eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine Ausnahme vom Anschlusszwang zu gewähren, wenn die Kosten für den Anschluss – gemessen an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde – unverhältnismäßig hoch wären.

*Anmerkung 2:* Unter den „Kosten für den Anschluss“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 3 Oö. Wasserversorgungsg sind die Kosten für den Anschluss an die Verbrauchsleitung, für die Errichtung der Anschlussleitung selbst bis zur Übergabestelle und für die Errichtung der Übergabestelle zu verstehen.

*Anmerkung 3:* Nach § 1 Abs. 1 lit. b Oö. InteressentenbeiträgeG werden die Gemeinden aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung ermächtigt, den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage – Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu erheben.

*Anmerkung 4:* Nach § 1 Abs. 3 Oö. InteressentenbeiträgeG darf an Interessentenbeiträgen jeweils nicht mehr erhoben werden, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht. Die Höhe der Interessentenbeiträge darf ferner nicht in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und überdies zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehen.

## § 38 WRG

**E 123 „Leitlinien“ sind keine im Wasserrechtsverfahren zu beachtenden Rechtsnormen**

Bei den „Leitlinien für die Beurteilung von Raumordnungsfragen in Hochwasserabflussbereichen aus wasserwirtschaftlicher, hydrologischer und schutzbaulicher Hinsicht“ handelt es sich um keine im Wasserrechtsverfahren zu beachtenden Normen. Eine Verletzung von Rechten kann aus der Nichtberücksichtigung dieser Leitlinie daher nicht abgeleitet werden.

VwGH 20.05.2010, 2008/07/0127

*Anmerkung:* Die bel Beh stellte im angef Bescheid fest, dass die maßgebliche Sachfrage der Verletzung von Rechten der Beschwerdeführer nicht auf der Grundlage von Leitlinien, son-

*dern durch eine auf den Einzelfall bezogene fachliche Beurteilung zu beantworten sei. In diesem Sinn ist auch die (der Auffassung der bel Beh zustimmende) Aussage des VwGH zu verstehen (s. die Wiedergabe des angef Bescheides im Erkenntnis des VwGH, S. 10).*

**E 124 § 38 WRG ist gegenüber § 32 WRG subsidiär**

Die Bestimmung des § 38 WRG 1959 ist nicht nur gegenüber §§ 9 und 41 subsidiär; keiner Bewilligung nach § 38 WRG 1959 bedürfen auch Maßnahmen, die nach § 32 bewilligungspflichtig sind. Dies ergibt sich aus § 32 Abs. 6 WRG 1959, der Anlagen im Sinne des § 32 solchen nach § 9 gleichstellt.

VwGH 20.05.2010, 2008/07/0127; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, S. 290, K 1 zu § 38

**E 125 Zweck des § 38**

Der Bewilligungstatbestand des § 38 WRG 1959 dient der vorbeugenden Verhinderung von zusätzlichen Hochwassergefahren oder Hochwasserschäden.

VwGH 20.05.2010, 2008/07/0127; Hinweis auf VwGH 21.01.1999, 98/07/0155

**E 126 Voraussetzungen für eine Bewilligung nach § 38**

Die Bewilligung nach § 38 ist dann zu erteilen, wenn durch das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch wasserrechtlich geschützte Rechte Dritter verletzt werden.

VwGH 20.05.2010, 2008/07/0127; stRsp; Hinweis auf VwGH 29.06.2000, 2000/07/0029 und VwGH 16.11.1993, 93/07/0085

**E 127 Hochwasserabflussgebiet als Maßstab für die Berührung fremder Rechte**

Die Umschreibung des Hochwasserabflussgebietes in § 38 Abs. 3 WRG 1959 ist gleichzeitig auch Maßstab für die Berührung fremder Rechte durch ein Projekt. Erhöhen die Auswirkungen eines Wasserbauvorhabens die Gefahr einer Überschwemmung im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nicht, sind sie irrelevant.

VwGH 20.05.2010, 2008/07/0127; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, S. 291, K 11 zu § 38

**E 128 Verletzung des Grundeigentums Dritter durch ein Projekt**

Eine Verletzung des Grundeigentums Dritter käme dann in Betracht, wenn Liegenschaften durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor erfahren würden, wobei nach der Bestimmung des dritten Absatzes des § 38 WRG 1959 als Beurteilungsmaßstab ein 30-jährliches Hochwasser heranzuziehen ist.

VwGH 20.05.2010, 2008/07/0127 und VwGH 16.07.2007, 2007/07/0028; Hinweis auf VwGH 27.09.1994, 92/07/0076, mwN sowie auf VwGH 06.11.2003, 99/07/0082 und VwGH 21.02.2002, 2001/07/0159

**E 129 Beeinträchtigungen durch seltener als 30-jährlich auftretende Hochwasser**

Auf im Falle seltener als 30-jährlich auftretender Hochwasser möglicherweise eintretende Beeinträchtigungen von Grundstücken Dritter kommt es bei der Bewilligung nach § 38 nicht an.

VwGH 20.05.2010, 2008/07/0127

*Anmerkung:* Dass durch die geplante Anlage auf den Grundstücken der Bf keine Beeinträch-

*tigungen, sondern sogar Verbesserungen im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers eintreten werden, hat die bel Beh, gestützt auf eine im Ergebnis nicht zu beanstandende Beweiswürdigung, festgestellt. Mit Einwänden, die auf Beeinträchtigungen gerichtet sind, die durch seltener als 30-jährlich auftretende Hochwasser möglicherweise eintreten, zeigen die Bf keine Rechtswidrigkeit des angef Besch auf.*

### **§ 38 Abs. 1 WRG**

#### **E 130 Keine „Erheblichkeitsschwelle“ für die Genehmigungspflicht**

Dem Gesetz ist eine „Erheblichkeitsschwelle“ für die Genehmigungspflicht nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 nicht zu entnehmen.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0096; Hinweis auf VwGH 06.11.2003, 2003/07/0034

#### **E 131 Zivilrechtliche Einwilligung durch den Verwalter des öffentlichen Wassergutes als Voraussetzung für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung**

Die nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 für die Errichtung eines Satteldaches erforderliche wasserrechtliche Bewilligung kann aus dem Grunde des § 5 Abs. 1 Satz 2 WRG 1959 nur bei Vorliegen der zivilrechtlichen Einwilligung durch den Verwalter des öffentlichen Wassergutes erteilt werden, ohne dass die Gründe, aus denen der Verwalter des öffentlichen Wassergutes die zivilrechtliche Einwilligung versagt, im wasserrechtlichen Verfahren von Interesse wären.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0096; Hinweis auf VwGH 11.07.1996, 93/07/0144 und VwGH 14.03.1995, 94/07/0005, mwN

#### **E 132 Planmäßig angelegte Baumkultur ist Anlage im Sinne des § 38 Abs. 1 WRG 1959**

Unter „Anlage“ im Sinne des § 38 Abs. 1 WRG 1959 muss alles verstanden werden, was durch die Hand des Menschen angelegt wird. Auch eine planmäßig angelegte Baumkultur ist vor dem Hintergrund dieses Anlagenbegriffes als Anlage im Sinne des § 38 Abs. 1 WRG 1959 zu verstehen.

VwGH 17.06.2010, 2010/07/0028; Hinweis auf VwGH 29.06.1995, 93/07/0060

#### **E 133 Unbereifte, „aufgeständerte“ LKW-Container sind Anlagen im Sinne des § 38 Abs. 1 WRG 1959**

Nicht bereifte, sondern „aufgeständerte“ LKW-Container können nicht unverzüglich aus dem Hochwasserabflussbereich entfernt werden. Diese wurden von der belangten Behörde zutreffend als Anlage im Sinne des § 38 Abs. 1 WRG 1959 qualifiziert (vgl. dazu VwGH vom 31. März 1977, Zl. 2863/76, wonach das Aufstellen eines nicht fahrbereiten Autobusses im Hochwasserabflussbereich fließender Gewässer als eine Anlage im Sinne des § 38 WRG 1959 gewertet wurde).

VwGH 17.06.2010, 2010/07/0028; Hinweis auf VwGH 31.03.1977, 2863/76

*Anmerkung: In der Beschwerde wurde behauptet, dass es sich bei den im angefochtenen Bescheid angeführten „zwei aufgeständerten LKW-Containern“ um zwei fahrtüchtige LKW handle.*

**E 134 Gewerberechtliche Bewilligung ersetzt nicht die wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 Abs. 1 WRG 1959**

Eine gewerberechtliche Bewilligung für einen Betrieb kann nicht die nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung ersetzen. Die Zuständigkeit der Gewerbebehörde hinsichtlich wasserrechtlich relevanter Tatbestände beschränkt sich auf die in § 356b Abs. 1 GewO angeführten Tatbestände und umfasst eben gerade nicht die im vorliegenden Beschwerdefall erforderliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959.

VwGH 17.06.2010, 2010/07/0028

*Anmerkung:* Im vorliegenden Beschwerdefall wäre für den Betrieb des Bf eine wr. Bewilligung nach § 38 WRG 1959 erforderlich gewesen, welche aber nicht eingeholt wurde. Der Bf führte ins Treffen, dass ohnehin eine gewerberechtliche Bewilligung für seinen Betrieb vorliege.

**E 135 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 38 WRG**

Der Bewilligungstatbestand des § 38 WRG 1959 dient der vorbeugenden Verhinderung von zusätzlichen Hochwassergefahren oder Hochwasserschäden. Die Bewilligung nach § 38 WRG 1959 ist dann zu erteilen, wenn durch das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch wasserrechtlich geschützte Rechte Dritter verletzt werden.

VwGH 16.07.2010, 2007/07/0028; Hinweis auf VwGH 20.05.2010, 2008/07/0127; vgl. auch VwGH 03.07.1970, Slg 7841 A; 20.09.1983, 83/07/0028; 09.07.1985, 85/07/0050

**E 136 Bewilligungspflicht nach § 38 WRG**

Für die Bewilligungspflicht gemäß § 38 WRG 1959 ist es völlig belanglos, ob eine im Hochwasserabflussbereich errichtete Anlage im Sinne des Steiermärkischen Baugesetzes baubewilligungspflichtig ist oder nicht.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0135; Hinweis auf VwGH 29.10.1996, 94/07/0021

**E 137 § 38 WRG knüpft nicht an den Bauwerksbegriff an**

§ 38 WRG 1959 spricht „von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses“, worunter alles verstanden werden muss, was durch die Hand des Menschen angelegt, also errichtet wird, und knüpft nicht an den Bauwerksbegriff an. Auch Entenkäfige, Holzhütten und Unterstände können nach § 38 WRG 1959 wasserrechtlich genehmigungspflichtig sein, wenn sie im Hochwasserabflussbereich des § 38 Abs. 3 WRG 1959 zu liegen kommen.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0135; Hinweis auf VwGH 29.06.1995, 94/07/0071, VwGH 21.01.1999, 98/07/0155 und VwGH 19.04.2001, 99/06/0017

**E 138 Die Bewilligungspflicht nach § 38 Abs. 1 WRG knüpft nicht an das Vorliegen von Gefahrensituationen an**

Die Bewilligungspflicht nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 knüpft nicht an das Vorliegen von Gefahrensituationen im Falle eines Extremhochwasserereignisses an, sondern besteht gänzlich unabhängig davon.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0135

**E 139 Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung nach § 38 WRG**

Die Bewilligung gemäß § 38 WRG 1959 ist zu erteilen, wenn durch das Vorhaben weder öffentliche Interessen noch Interessen Dritter beeinträchtigt werden.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0135; stRsp

**E 140 Wesentliches Kriterium für die Bewilligungspflicht nach § 38 Abs. 1 WRG**

Für die Bewilligungspflicht nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 kommt es ausschließlich darauf an, ob etwaige Anlagen und Einbauten innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer (Hochwasserabflussgebiet iSd § 38 Abs. 3 WRG 1959) liegen oder nicht.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0135; Hinweis auf VwGH 26.06.1996, 96/07/0052

*Anmerkung:* Darauf, ob die Anlagen gleichzeitig im Bereich der Stauwurzel eines unterliegenden Kraftwerkes liegen, kommt es bei dieser Beurteilung nicht an.

**§ 39 WRG**

**E 34 Grundstück iSd § 39 WRG 1959**

Unter einem Grundstück im Sinn des § 39 WRG 1959 ist eine Liegenschaft, d. h. eine Grundfläche, zu verstehen, die zu einer anderen, in fremdem Eigentum stehenden Grundfläche in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass Maßnahmen oder Vorkehrungen auf der einen Grundfläche sich für die andere Grundfläche nachteilig auswirken können. Daraus folgt, dass durch die Vorschriften des § 39 leg. cit. jeder Oberlieger bzw. Unterlieger geschützt ist, sofern sich ein Eingriff in den natürlichen Wasserablauf zum Nachteil seiner Liegenschaft auswirkt. Diese Bestimmung erfasst daher nicht nur die unmittelbar angrenzende, sondern jede Liegenschaft, auf die sich die Änderung des natürlichen Wasserablaufes nachteilig auswirkt.

VwGH 22.04.2010, 2008/07/0076; Hinweis auf die in *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, E 1 zu § 39 zitierte Judikatur

**E 35 §§ 31 und 39 WRG stellen keine Bewilligungstatbestände dar**

Weder § 39 WRG 1959 noch § 31 WRG 1959 stellen einen Bewilligungstatbestand dar. Die Vorschriften der §§ 31 Abs. 1 und des § 39 WRG 1959 legen Verpflichtungen fest, deren Zuwiderhandeln Grundlage für ein behördliches Vorgehen sein kann. In einem Bewilligungsverfahren (hier: nach § 38 WRG 1959) finden diese Bestimmungen aber als weitere Bewilligungstatbestände keine Berücksichtigung.

VwGH 20.05.2010, 2008/07/0127

**E 36 Widmung ohne Bedeutung**

Welche Widmung für ein Grundstück im Flächenwidmungsplan besteht, ist für die Anwendung des § 39 WRG ohne Bedeutung.

VwGH 17.06.2010, 2008/07/0131; Hinweis auf VwGH 16.11.1995, 95/07/0088; vgl. weiters zur Anwendbarkeit des § 39 WRG 1959 VwGH 18.09.2002, 2002/07/0058

*Anmerkung:* Obwohl dem Wortlaut des § 39 WRG 1959 selbst keine diesbezügliche Beschränkung zu entnehmen ist, bezieht sich § 39 Abs. 1 WRG grundsätzlich auf unverbaute, landwirtschaftlichen Zwecken dienende Grundstücke. Dies deshalb, weil die Ableitung der



*Niederschlagswässer auf Baugrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen in den Bauordnungen und in den Straßengesetzen geregelt ist. Daraus folgt aber auch, dass dann, wenn baubehördliche Vorschriften für die Abwendung jener Gefahren, die aus der Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse des Wassers bei bebauten Grundstücken resultieren können, keine Regelung treffen, § 39 WRG 1959 auch auf bebaute Grundstücke anzuwenden ist.*

**E 37 Nach § 138 Abs. 1 muss der Eigentümer der Liegenschaft die eigenmächtige Neuerung in Form der willkürlichen Änderung der Abflussverhältnisse selbst vorgenommen haben**

Einem Betroffenen im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG 1959 kommt – nach der zweiten Alternative des § 138 Abs. 1 WRG 1959 – nur das Recht zu, die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach Abs. 1 oder 2 zu verlangen. Das setzt nach den Ausführungen im Vorerkenntnis Zl. 2004/07/0065 [Anm.: VwGH vom 16.12.2004] im Fall des § 39 WRG voraus, dass der Eigentümer der Liegenschaft die eigenmächtige Neuerung in Form der willkürlichen Änderung der Abflussverhältnisse selbst vorgenommen hat.

VwGH 30.09.2010, 2007/07/0108; Hinweis auf VwGH 13.12.2007, 2006/07/0038

*Anmerkung: Da nicht beweisbar war, dass der Mitbeteiligte die gegenständlichen künstlichen Veränderungen selbst vorgenommen hat, kommt die Anwendung des § 138 Abs. 1 oder 2 WRG 1959 nicht in Betracht und erfolgte die Abweisung des wasserpolizeilichen Auftrages zu Recht.*

### **§ 39 Abs. 1 WRG**

**E 38 Herstellung des gesetzmäßigen Zustands**

Ein Grundstückseigentümer, der dem § 39 Abs. 1 WRG 1959 zuwiderhandelt, verwirklicht den Tatbestand des § 138 Abs. 1 lit. a leg. cit., wonach unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten ist, auf seine Kosten eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen.

VwGH 18.02.2010, 2009/07/0080; Hinweis auf VwGH 08.07.2004, 2001/07/0023

*Anmerkung: Der wasserpolizeiliche Auftrag erging an den Mitbeteiligten aufgrund der Vornahme von umfangreichen Geländekorrekturen (Entfernung von Bäumen und Sträuchern, Auffüllung von Geländemulden).*

### **§ 41 WRG**

**E 44 Bestimmungen betreffend Wasserbenutzungen gemäß § 41 Abs. 4 und Abs. 5 WRG 1959 bei Bewilligungen nach § 41 sinngemäß anwendbar**

Bewilligungen nach § 41 WRG 1959 verleihen kein Wasserbenutzungsrecht. § 41 Abs. 4 und Abs. 5 WRG 1959 erklären jedoch mehrere Bestimmungen betreffend Wassernutzungen für sinngemäß anwendbar. Insbesondere wird auf § 12 Abs. 3 leg. cit. verwiesen, welcher bezüglich der Möglichkeit, bestehende Rechte durch Einräumung von Zwangsrechten zu beseitigen oder zu beschränken, wiederum auf die Vorschriften des achten Abschnittes dieses Gesetzes verweist (§ 60 ff WRG 1959). Die nach § 41 WRG 1959 erforderliche Bewilligung ist demnach unter anderem zu versagen, wenn fremde Rechte dieser Bewilligung

entgegenstehen, die nach entsprechender Interessenabwägung nicht durch Zwangsrechte überwunden werden können.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0089 und VwGH 30.09.2010, 2008/07/0134; Hinweis auf VwGH 20.02.1997, 96/07/0080

**E 45 Verweis auf Instandhaltungspflichten des Projektwerbers im Bewilligungsbescheid kann behauptete Rechtsverletzungsmöglichkeit im Grundeigentum nicht ausschließen**

Der in der Begründung eines Bescheides vorgenommene Verweis auf die den Projektwerber eines Gerinnes zur Ableitung von Hangwässern treffenden Pflichten des § 50 Abs. 1 und 6 WRG 1959 ist nicht geeignet, die von den Eigentümern der unterliegenden Grundstücke behauptete Rechtsverletzungsmöglichkeit durch die Beeinträchtigung ihres Grundeigentums durch die Auswirkungen der Anlage (Überschwemmung bei Verkläusung) auszuschließen.

Die dem Projektwerber im Fall der Erteilung der Bewilligung obliegende Verpflichtung gemäß § 50 Abs. 1 und 6 WRG 1959, die Anlage so zu erhalten, dass öffentliche Interessen und fremde Rechte nicht verletzt werden, setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung des geplanten Schutzwasserbaues voraus. Die Erteilung dieser wasserrechtlichen Bewilligung ist aber nur dann möglich, wenn keine Rechte der Eigentümer der unterliegenden Grundstücke verletzt (oder ihnen gegenüber Zwangsrechte eingeräumt) werden.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0134

### **§ 41 Abs. 1 WRG**

**E 46 Verrohrung eines fließenden Gewässers als Schutz- und Regulierungswasserbau**

Die Verrohrung eines fließenden Gewässers auch nur auf einer Teilstrecke stellt, wenn dabei das ganze Wasser in die Rohrleitung aufgenommen wird, einen Schutz- und Regulierungswasserbau nach § 41 WRG 1959 dar.

VwGH 20.05.2010, 2009/07/0065

### **§ 41 Abs. 4 WRG**

**E 47 § 12 Abs.1 WRG im Verfahren nach § 41 wegen § 41 Abs. 4 nicht anwendbar**

§ 41 Abs. 4 WRG 1959 enthält eine spezielle Bestimmung zum Schutz fremder Rechte, weshalb die Bestimmung des § 12 Abs. 1 WRG 1959, wonach durch Wasserbenutzungen öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden dürfen, im Verfahren betreffend einen Schutz- und Regulierungswasserbau nach § 41 nicht zur Anwendung gelangt.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0089

**E 48 Bestehende Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG sind fremde Rechte im Sinne des § 41 Abs. 4 WRG**

Die in § 12 Abs. 2 WRG 1959 angeführten bestehenden Rechte, nämlich rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum, sind jedenfalls auch als fremde Rechte im Sinne

des § 41 Abs. 4 WRG 1959 anzusehen.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0089; Hinweis auf VwGH 25.01.2007, 2005/07/0132  
*Anmerkung:* Dass die BH in ihrem von der bel Beh bestätigten Bescheid die Zustimmung der Bf zum gegenständlichen Hochwasserschutzprojekt als nach § 12 WRG 1959 erforderlichlich erachtete, begegnete demnach keinen Bedenken.

## § 50 WRG

### E 42 Verweis auf Instandhaltungspflichten des Projektwerbers im Bewilligungsbescheid kann behauptete Rechtsverletzungsmöglichkeit im Grundeigentum nicht ausschließen

Der in der Begründung eines Bescheides vorgenommene Verweis auf die den Projektwerber eines Gerinnes zur Ableitung von Hangwässern treffenden Pflichten des § 50 Abs. 1 und 6 WRG 1959 ist nicht geeignet, die von den Eigentümern der unterliegenden Grundstücke behauptete Rechtsverletzungsmöglichkeit durch die Beeinträchtigung ihres Grundeigentums durch die Auswirkungen der Anlage (Überschwemmung bei Verklausung) auszuschließen.

Die dem Projektwerber im Fall der Erteilung der Bewilligung obliegende Verpflichtung gemäß § 50 Abs. 1 und 6 WRG 1959, die Anlage so zu erhalten, dass öffentliche Interessen und fremde Rechte nicht verletzt werden, setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung des geplanten Schutzwasserbaues voraus. Die Erteilung dieser wasserrechtlichen Bewilligung ist aber nur dann möglich, wenn keine Rechte der Eigentümer der unterliegenden Grundstücke verletzt (oder ihnen gegenüber Zwangsrechte eingeräumt) werden.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0134

## § 60 WRG

### E 20 Unterlassen des Hinwirkens auf gütliche Übereinkunft kein wesentlicher Verfahrensmangel

Wie der VwGH zur Bestimmung des § 60 Abs. 2 WRG 1959, die die Einräumung von Zwangsrechten an die Bedingung des Scheiterns einer gütlichen Übereinkunft zwischen den Beteiligten knüpft, bereits wiederholt ausgesprochen hat, stellt die Unterlassung des Versuches der Behörde, auf eine gütliche Übereinkunft hinzuwirken, keinen zur Aufhebung eines Bescheides führenden wesentlichen Verfahrensmangel dar.

VwGH 21.10.2010, 2008/07/0193; Hinweis auf VwGH 10.07.1997, 96/07/0122,

VwGH 27.06.2002, 99/07/0163 und VwGH 10.06.1999, 96/07/0209, 97/07/0017

### E 21 Enteignungsvoraussetzungen

Eine Enteignung ist dann nicht rechtswidrig, wenn Grundstück(steil)e in Anspruch genommen werden, ohne die das zur Bewilligung anstehende Projekt technisch und wirtschaftlich nicht einwandfrei durchgeführt werden kann, wenn der für das Projekt erforderliche Grund nicht anders als durch ein Zwangsrecht zu beschaffen war, wenn weiters die Maßnahme im öffentlichen, das entgegenstehende Interesse des Grundeigentümers überwiegenden Interesse steht, und wenn die Art und der Umfang der Zwangsrechtsbegründung nicht unverhältnismäßig sind und das angestrebte Ziel sinnvollerweise nicht durch gelindere Maßnahmen zu erreichen ist.

VwGH 21.10.2010, 2008/07/0193; Hinweis auf VwGH 20.02.1997, 96/07/0080



**E 22 Eindeutige und unmissverständliche Feststellung der Grundflächen als Voraussetzung für Zwangsrechtseinräumung**

Es muss Klarheit über die Eigentumsverhältnisse an den mit dem Zwangsrecht belasteten Grundflächen bzw. – wegen der Prüfung von Alternativtrassen – an den benachbarten Grundflächen bestehen. Die Eigentumsverhältnisse an den vom betroffenen Vorhaben betroffenen Grundflächen bedürfen einer eindeutigen und unmissverständlichen Feststellung, bevor eine Entscheidung über die Einräumung von Zwangsrechten getroffen werden kann.

VwGH 21.10.2010, 2008/07/0193; Hinweis auf VwGH 27.06.2002, 99/07/0163

**E 23 Grenzkataster**

Ist ein Grundstück nicht im Grenzkataster erfasst, so kommt es nach der Judikatur des OGH für die Frage des richtigen Grenzverlaufs vorrangig auf die tatsächlichen Verhältnisse, somit auf den in der Natur festzustellenden Verlauf der Grenze an und nicht auf die Übertragung der aus den Mappenplänen ersichtlichen Grenzen in der Natur.

VwGH 21.10.2010, 2008/07/0193; Hinweis auf VwGH 20.05.2009, 2006/07/0104 und VwGH 25.06.2009, 2006/07/0110

**E 24 Grenzkataster**

Die Grundbuchsmappe beurkundet nicht die Grenze; sie ist nur ein Beweismittel wie jedes andere auch. Erst durch die Eintragung der Grundstücke im Grenzkataster wird die „Papiergrenze“ verbindlich. Die Frage, wo die natürliche Grenze verläuft, ist eine Frage der Würdigung aller Beweise einschließlich der Kataster- und der Grundbuchsmappe sowie eine Frage der Feststellung von Tatsachen. Es besteht auch keine Beweislast für denjenigen, der einen von der Grundbuchsmappe abweichenden Grenzverlauf behauptet (Hinweis Urteil OGH 5. Juni 2008, 6 Ob 102/08f). Nach § 8 Z 1 VermG 1968 erbringt der Grenzkataster den verbindlichen Nachweis für die darin enthaltenen Grundstücksgrenzen. Demgegenüber dient die Grundbuchsmappe lediglich zur „Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften“ (§ 3 Allgemeines Grundbuchsanlegungsgesetz). Die „Papiergrenze“ (Mappengrenze) nimmt nicht „am öffentlichen Glauben des Grundbuchs“ teil. Die Grundbuchsmappe macht keinen Beweis über die Größe und die Grenzen der Grundstücke, wenn sie auch ein im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigendes Beweismittel ist. Die Behauptung eines bestimmten Grenzverlaufs kann aber nicht bereits durch Grundbuchsauszüge oder durch Mappenkopien verlässlich bewiesen werden.

VwGH 21.10.2010, 2008/07/0193; Hinweis auf VwGH 20.05.2009, 2006/07/0104

**E 25 Verfahrensmangel bei fehlender Einräumung des Parteiengehörs zu gütlicher Übereinkunft**

Wurde zur Erforschung des Willens der vertragsschließenden Parteien, ob die mit der Stadtgemeinde geschlossene Vereinbarung auch die Verlegung solcher Leitungen durch den konsenswerbenden Abwasserverband umfasst, ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und von den Beschwerdeführern gerügt, dass ihnen die Stellungnahme des betroffenen Vertragspartners (Anm.: Stadtgemeinde) nicht zur Kenntnis gebracht worden war, stellt dies einen Verfahrensmangel dar, da die Beschwerdeführer andernfalls einen Zeugen dafür namhaft machen hätten können, dass die Berechtigung Dritter (Anm.: Abwasserverband)

bei Vertragsabschluss niemals beabsichtigt gewesen wäre.

VwGH 21.10.2010, 2008/07/0193; Hinweis auf VwGH 20.02.1997, 96/07/0080

*Anmerkung:* Bei der gegenständlichen Vereinbarung zwischen Beschwerdeführern und Stadtgemeinde wurde seitens der Beschwerdeführer zugesichert, „öffentliche oder der Allgemeinheit dienende Versorgungs- und Entsorgungsleistungen, wie insbesondere für Wasser, Kanal, elektrischen Strom, Kabel-TV etc. verlegen bzw. warten zu lassen“. Fraglich war, ob die mit der Stadtgemeinde geschlossene Vereinbarung auch die Verlegung solcher Leitungen durch den konsenswerbenden Abwasserverband umfasst. Es wird vom VwGH dazu ausgeführt, dass es sich beim mitbeteiligten Abwasserverband jedenfalls um eine andere Rechtsperson handelt als die Stadtgemeinde; diese ist eines von mehreren Mitgliedern des Verbandes.

## § 63 WRG

### E 87 Verhältnis § 63 zu § 111 Abs. 4

Wenn weder die Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt noch ein Fall des § 111 Abs. 4 WRG 1959 gegeben ist, hat die Wasserrechtsbehörde zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Einräumung eines Zwangsrechtes bestehen und dieses entweder einzuräumen oder den Antrag als Folge der entgegenstehenden fremden Rechte abzuweisen.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0134

*Anmerkung:* Ein solches Zwangsrecht wurde aber im vorliegenden Fall nicht begründet. Die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung ohne Zustimmung der betroffenen Eigentümerinnen (bzw ohne Zwangsrechtseinräumung ihnen gegenüber) verletzte daher Rechte der Beschwerdeführerinnen. Der angef Bescheid war daher (schon aus diesem Grund) wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben.

### E 88 Enteignungsvoraussetzungen

Eine Enteignung ist dann nicht rechtswidrig, wenn Grundstück(steil)e in Anspruch genommen werden, ohne die das zur Bewilligung anstehende Projekt technisch und wirtschaftlich nicht einwandfrei durchgeführt werden kann, wenn der für das Projekt erforderliche Grund nicht anders als durch ein Zwangsrecht zu beschaffen war, wenn weiters die Maßnahme im öffentlichen, das entgegenstehende Interesse des Grundeigentümers überwiegenden Interesse steht, und wenn die Art und der Umfang der Zwangsrechtsbegründung nicht unverhältnismäßig sind und das angestrebte Ziel sinnvollerweise nicht durch gelindere Maßnahmen zu erreichen ist.

VwGH 21.10.2010, 2008/07/0193; Hinweis auf VwGH 20.02.1997, 96/07/0080

### E 89 Eindeutige und unmissverständliche Feststellung der Grundflächen als Voraussetzung für Zwangsrechtseinräumung

Es muss Klarheit über die Eigentumsverhältnisse an den mit dem Zwangsrecht belasteten Grundflächen bzw. – wegen der Prüfung von Alternativtrassen – an den benachbarten Grundflächen bestehen. Die Eigentumsverhältnisse an den vom betroffenen Vorhaben betroffenen Grundflächen bedürfen einer eindeutigen und unmissverständlichen Feststellung, bevor eine Entscheidung über die Einräumung von Zwangsrechten getroffen werden kann.

VwGH 21.10.2010, 2008/07/0193; Hinweis auf VwGH 27.06.2002, 99/07/0163

**E 90 Grenzkataster**

Ist ein Grundstück nicht im Grenzkataster erfasst, so kommt es nach der Judikatur des OGH für die Frage des richtigen Grenzverlaufs vorrangig auf die tatsächlichen Verhältnisse, somit auf den in der Natur festzustellenden Verlauf der Grenze an und nicht auf die Übertragung der aus den Mappenplänen ersichtlichen Grenzen in der Natur.

VwGH 21.10.2010, 2008/07/0193; Hinweis auf VwGH 20.05.2009, 2006/07/0104 und VwGH 25.06.2009, 2006/07/0110

**E 91 Grenzkataster**

Die Grundbuchsmappe beurkundet nicht die Grenze; sie ist nur ein Beweismittel wie jedes andere auch. Erst durch die Eintragung der Grundstücke im Grenzkataster wird die „Papiergrenze“ verbindlich. Die Frage, wo die natürliche Grenze verläuft, ist eine Frage der Würdigung aller Beweise einschließlich der Kataster- und der Grundbuchsmappe sowie eine Frage der Feststellung von Tatsachen. Es besteht auch keine Beweislast für denjenigen, der einen von der Grundbuchsmappe abweichenden Grenzverlauf behauptet (Hinweis Urteil OGH 5. Juni 2008, 6 Ob 102/08f). Nach § 8 Z 1 VermG 1968 erbringt der Grenzkataster den verbindlichen Nachweis für die darin enthaltenen Grundstücksgrenzen. Demgegenüber dient die Grundbuchsmappe lediglich zur „Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften“ (§ 3 Allgemeines Grundbuchsanlegungsgesetz). Die „Papiergrenze“ (Mappengrenze) nimmt nicht „am öffentlichen Glauben des Grundbuchs“ teil. Die Grundbuchsmappe macht keinen Beweis über die Größe und die Grenzen der Grundstücke, wenn sie auch ein im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigendes Beweismittel ist. Die Behauptung eines bestimmten Grenzverlaufs kann aber nicht bereits durch Grundbuchsauszüge oder durch Mappenkopien verlässlich bewiesen werden.

VwGH 21.10.2010, 2008/07/0193; Hinweis auf VwGH 20.05.2009, 2006/07/0104

**§ 63 lit. b WRG****E 92 Hochwasserschutzmaßnahmen begegnen den schädlichen Wirkungen der Gewässer im Sinne des § 63**

Aus einem Vorbringen, wonach die Zwangsrechtseinräumung (die bel Beh verpflichtete die Bf zur Duldung der durch die Errichtung des Hochwasserschutzes Y bei einem bestimmten Hochwasserszenario entstehenden erheblichen Wasserspiegellagerhöhung von berechneten 15 cm) sich nicht auf § 63 lit. b WRG 1959 stützen könne, der Wortlaut dieser Bestimmung die behördliche Verfügung nicht decke und überdies die Einräumung der Zwangsrechte nicht auf ein Überwiegen öffentlicher Interessen gestützt werden könne, ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Eigentumsbeschränkung nicht unter § 63 lit. b WRG 1959 subsumierbar sein soll.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0089

*Anmerkung:* Durch die Verwirklichung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen soll den Gefahren und damit den schädlichen Wirkungen im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959, die Mensch und Umwelt durch die Hochwässer der D und der Y drohen, begegnet werden. Die Errichtung des Dammes ist zur Zielerreichung notwendig. Vor diesem auf fachlicher Ebene nicht widerlegten Hintergrund und mangels Anhaltspunkten betreffend das Bestehen anderweitiger effektiver Befriedigungsmöglichkeiten hegt der Verwaltungsgerichtshof keinen

*Zweifel am Bedarf des geplanten Hochwasserschutzprojektes zur Verwirklichung der in § 63 lit. b WRG 1959 genannten Ziele.*

**E 93 Überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse gemäß § 63 lit. b WRG**

Wenn die Beh ausführt, dass durch die Verwirklichung des Hochwasserschutzprojektes etwa 2.800 Personen geschützt würden, zudem diene das Projekt auch dem Schutz des Wassers vor Einwirkungen durch den Menschen – so seien im Anschluss an die bisherigen Hochwässer unzählige Schäden mit wassergefährdenden Stoffen (Öl aus Heizungen, Düngemittel, Treibgut etc.) festgestellt worden, welche in Zukunft unterbunden werden sollen – , und diese öffentlichen Interessen seien höher zu bewerten als das private Interesse der Beschwerdeführerin an der Verhinderung einer Wasserspiegellagenerhöhung von maximal 15 cm, welche seltener als einmal in 100 Jahren eintrete, so hat die Beh damit die maßgeblichen Argumente für und wider das in Frage stehende Projekt ausreichend dargelegt und eine für den Verwaltungsgerichtshof nachvollziehbare und von § 63 lit. b WRG 1959 gedeckte Wertentscheidung zu dessen Gunsten getroffen.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0089

**E 94 Zweck der Einräumung eines Zwangsrechts gemäß § 63 lit. b WRG**

Die Einräumung eines Zwangsrechtes gemäß § 63 lit. b WRG 1959 bezweckt gerade die Beschränkung der einem Wasserbauvorhaben entgegenstehenden dinglichen Rechte. Es geht dabei nicht um die Beseitigung der Verletzung der Rechte der betroffenen Personen, sondern im Gegenteil um die „Überwindung“ (Einschränkung) eben dieser Rechte zu Gunsten eines im allgemeinen Interesse liegenden Vorhabens.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0089

*Anmerkung: Die Bf hat geltend gemacht, dass die wesentliche Verletzung ihrer wasserrechtlich geschützten Rechte auch durch die im Bescheid normierte Zwangsrechtseinräumung nicht beseitigt werden würde.*

## § 96 WRG

**E 1 Bestellung von geeigneten Personen nach § 96 WRG 1959 kann nicht in „sinngemäßer Anwendung des § 120 WRG 1959“ erfolgen**

Der Verweis im § 96 WRG 1959 auf die „sinngemäße Anwendung des § 120 WRG 1959“ findet – inhaltlich gesehen – in der dort geregelten Aufsicht über die technische Ausführung von Anlagen ihre Grenze. Die Bestellung von geeigneten Personen nach § 96 WRG 1959, deren Aufgabe nicht in der technischen Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen, sondern in einem sonstigen Bereich der Aufsichtstätigkeiten liegt, kann daher nicht in „sinngemäßer Anwendung des § 120 WRG 1959“ erfolgen. Hier handelt es sich – wie im vorliegenden Fall auch bescheidmäßig geschehen – um die Heranziehung nicht-amtlicher Sachverständiger als Aufsichtsorgane. Daraus folgt aber, dass § 120 Abs. 6 WRG 1959, wonach der Unternehmer die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht zu tragen hat, im gegenständlichen Fall einer Kostentragung für die durch ein Aufsichtsorgan vorgenommene Gebarungskontrolle keine Bedeutung hat.

VwGH 18.11.2010, 2010/07/0097

*Anmerkung: Die belangte Behörde hätte daher den Erstbescheid, der sich trotz der missverständlichen Zitierung (auch) des § 76 AVG entscheidend auf § 120 Abs. 6 WRG 1959*

*und somit auf eine falsche Rechtsgrundlage für den Ersatz der Barauslagen stützt, aufheben müssen. § 117 Abs. 1 und 4 WRG 1959, der nach Ansicht der belangten Behörde auch die Kosten des § 120 Abs. 6 WRG 1959 betrifft, findet daher keine Anwendung. Es war daher im gegenständlichen Fall auch nicht zu prüfen, ob der Begriff der „Kosten“ des § 117 Abs. 1 WRG 1959 auch die Kosten nach § 120 Abs. 6 leg. cit. umfasst. Die auf § 117 Abs. 1 und 4 WRG 1959 gestützte Zurückweisung der Berufung erweist sich somit als rechtswidrig.*

### **§ 102 Abs. 1 lit. b WRG**

#### **E 300 Bereits die mögliche Beeinträchtigung von Rechten begründet Parteistellung**

Es reicht bereits die mögliche Beeinträchtigung von Rechten iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 aus, um die Parteistellung zu begründen. Die Parteistellung ist nicht davon abhängig, dass tatsächlich in geschützte Rechte eingegriffen wird.

VwGH 30.09.2010, 2009/07/0001, Hinweis auf VwGH 13.12.2001, 2001/07/0077

#### **E 301 Bereits die mögliche Beeinträchtigung von Rechten begründet Parteistellung**

Es reicht für die Verneinung der Parteistellung nicht aus, dass durch Vorschreibung von Nebenbestimmungen ein (tatsächlicher) Eingriff in wasserrechtlich geschützte Rechte verhindert wird. Entscheidend ist, ob die Möglichkeit einer Beeinträchtigung besteht. Nur wenn eine solche Möglichkeit nicht besteht, kann die Parteistellung verneint werden.

VwGH 30.09.2010, 2009/07/0001

#### **E 302 Einwendung nur bei Geltendmachung der Verletzung eines subjektiven Rechts**

Die Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren setzt gemäß § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 voraus, dass eine Berührung geltend gemachter wasserrechtlich geschützter Rechte durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist. Aus der Umschreibung jener Umstände, die die Parteistellung im Sinn des § 102 Abs. 1 lit. b leg. cit. im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren begründen, ergibt sich der Rahmen jener Einwendungen, die in einem solchen Verfahren von diesen Parteien mit Erfolg geltend gemacht werden können. Solche Einwendungen haben sich auf eine Verletzung jenes Rechtes zu beziehen, aus welchem die Parteistellung abgeleitet wird. Demnach liegt eine Einwendung immer nur dann vor, wenn die Partei die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend macht. Dem betreffenden Vorbringen muss jedenfalls entnommen werden können, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend gemacht wird und ferner, welcher Art dieses Recht ist.

VwGH 18.11.2010, 2010/07/0098; stRsp; Hinweis auf VwGH 18.10.2001, 2001/07/0074

#### **E 303 Keine Einwendungen iSd § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959, sondern öffentliche Interessen**

Das Berufungsvorbringen der Beschwerdeführer betreffend eine höhere Umweltbelastung in Bezug auf Verkeimung, Reinigungsleistung und Klärschlamm Entsorgung bewegt sich außerhalb des Rahmens jener Einwendungen, welche die Parteistellung im Sinn des § 102



Abs. 1 lit. b WRG 1959 im Wasserrechtsverfahren begründen.

VwGH 18.11.2010, 2010/07/0098; Hinweis auf VwGH 14.05.1997, 97/07/0009

*Anmerkung: Mit dem vorliegenden Berufungsvorbringen einer höheren Umweltbelastung in Bezug auf Verkeimung, Reinigungsleistung und Klärschlamm Entsorgung im Vergleich zum Projekt der Gemeinde M. werden von der Behörde zu wahrende öffentliche Interessen iSd § 105 WRG 1959 angesprochen und keine subjektiven Rechte.*

## § 104 Abs. 1 lit. b WRG

### E 10 Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik

Aus § 104 Abs. 1 lit. b WRG 1959, wonach die Wasserrechtsbehörde Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zunächst insbesondere daraufhin zu untersuchen hat, ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen, ist abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn die zur Bewilligung beantragten Anlagen dem Stand der Technik iSd § 12a WRG 1959 entsprechen.

VwGH 17.06.2010, 2009/07/0037-7; Hinweis auf VwGH 12.03.1993, 91/07/0161, VwGH 15.11.1994, 93/07/0066, VwGH 24.10.1995, 95/07/0046 und VwGH 25.04.1996, 95/07/0193

*Anmerkung: § 104 Abs. 1 lit. b WRG 1959 verpflichtet die Behörde, sofern aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind, zur Durchführung des Verfahrens der vorläufigen Überprüfung u. a. dahingehend, ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen. Der VwGH leitet allein aus dieser (an sich verfahrensrechtlichen) Bestimmung eine Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik als Anforderung an ein zur Bewilligung eingereichtes Vorhaben ab. Die Ansicht Oberleitners (Kommentar zum Wasserrechtsgesetz<sup>2</sup>, 2007, Rz 8 zu § 12a WRG 1959), wonach aufgrund des Entfalls des § 12a Abs. 2 WRG 1959 idF der WRG-Novelle 1997 durch die WRG-Novelle 2003 die Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik allgemein nur mehr im Bereich von Emissionen (§ 30g WRG 1959), im Übrigen nur, soweit dies der Schutz öffentlicher Interessen und fremder Rechte erfordere (vgl. § 21a WRG 1959), bestehe, widerspreche – nach Ansicht des VwGH – der Genese des § 12a WRG 1959 mit der dazu von ihm zitierten Judikatur und den Gesetzesmaterialien.*

*Die Einhaltung des Standes der Technik stellt allerdings noch nicht per se ein öffentliches Interesse dar. Dies wird auch aus der im Erkenntnis an anderer Stelle aufgegriffenen Systematik des WRG 1959 ersichtlich, die eine Differenzierung zwischen „fremden Rechten“, „öffentlichen Interessen“ und eben dem „Stand der Technik“ als für das Bewilligungsverfahren relevante Anknüpfungspunkte beinhaltet.*

*In diesem Zusammenhang ist jedenfalls auch die im Erkenntnis unerwähnt gebliebene Bestimmung des § 13 Abs. 1 letzter Satz WRG 1959 zu beachten, die eine wesentliche materiell-rechtliche Anknüpfung an den Stand der Technik regelt, indem bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung u. a. die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnissen gebotenen Maßnahmen vorzusehen sind. Die Einhaltung des Standes Technik kann somit im Einzelfall – insbesondere zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses – durchaus geboten sein. Eine Verpflichtung zur generellen Einhaltung des Standes der Technik ist aus dieser Bestimmung jedoch nicht ableitbar.*

*Infolge des mit der WRG-Novelle 2003 bewirkten Entfalls der Bestimmung des § 12a Abs. 2 idF der WRG-Novelle 1997 ist nunmehr zwar ein Antrag auf Abweichen vom Stand der Technik in § 12a nicht mehr vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu bemerken, dass nach § 13 Abs. 1 letzter Satz eine Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik nur bei einem entsprechenden Abwägungsergebnis hinsichtlich der dort angeführten Kriterien (Festlegung der nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen) vorgesehen ist. Die dem obigen Rechtssatz zugrundeliegende Schlussfolgerung des VwGH kann daher auch nur Fallkonstellationen mit einem derartigen Abwägungsergebnis im Sinne des § 13 erfassen. Auf die Sonderbestimmungen gemäß §§ 21a, 30g, 33b und 33c WRG 1959 wird hingewiesen.*

### E 11 Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik

Ein Konsenswerber hat nur dann einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn diese – und sei es auch nur unter zahlreichen erschwerenden Nebenbestimmungen – keine fremden Rechte verletzt, keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt (§ 12 Abs. 1 WRG 1959) und die Anlage dem Stand der Technik iSd § 12a leg. cit. entspricht.

VwGH 17.06.2010, 2009/07/0037-7; Hinweis auf VwGH 17.10.2002, 2001/07/0095

*Anmerkung: Der VwGH greift in diesem Rechtssatz die dem WRG 1959 zugrundeliegende Differenzierung zwischen „fremden Rechten“, „öffentlichen Interessen“ und eben dem „Stand der Technik“ als für das Bewilligungsverfahren relevante Anknüpfungspunkte auf. Die Einhaltung des Standes der Technik stellt allerdings noch nicht per se ein öffentliches Interesse dar. In diesem Zusammenhang ist jedenfalls auch die im Erkenntnis unerwähnt gebliebene Bestimmung des § 13 Abs. 1 letzter Satz WRG 1959 zu beachten, die eine wesentliche materiell-rechtliche Anknüpfung an den Stand der Technik regelt, indem bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung u. a. die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnissen gebotenen Maßnahmen vorzusehen sind. Die Einhaltung des Standes Technik kann somit im Einzelfall – insbesondere zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses – durchaus geboten sein. Eine Verpflichtung zur generellen Einhaltung des Standes der Technik ist aus dieser Bestimmung jedoch nicht ableitbar.*

*Infolge des mit der WRG-Novelle 2003 bewirkten Entfalls der Bestimmung des § 12a Abs. 2 idF der WRG-Novelle 1997 ist nunmehr zwar ein Antrag auf Abweichen vom Stand der Technik in § 12a nicht mehr vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu bemerken, dass nach § 13 Abs. 1 letzter Satz eine Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik nur bei einem entsprechenden Abwägungsergebnis hinsichtlich der dort angeführten Kriterien (Festlegung der nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen) vorgesehen ist. Die dem obigen Rechtssatz zugrundeliegende Schlussfolgerung des VwGH kann daher auch nur Fallkonstellationen mit einem derartigen Abwägungsergebnis im Sinne des § 13 erfassen. Auf die Sonderbestimmungen gemäß §§ 21a, 30g, 33b und 33c WRG 1959 wird hingewiesen.*

## § 104a WRG

### E 3 Wirksamkeit des Verschlechterungsverbots (§§ 30a und 30c WRG 1959) und Anwendbarkeit des § 104a WRG 1959 trotz Nichtvorliegens der Qualitätszielverordnungen

Ob das bereits in den §§ 30a und 30c WRG 1959 verankerte Verschlechterungsverbot vor Erlassung aller entsprechenden Verordnungen wirksam ist und ob damit § 104a leg. cit., der an dieses Verschlechterungsverbot anknüpft, vor Erlassung solcher Verordnungen anwendbar ist, hängt davon ab, ob ohne das Vorliegen aller Verordnungen eine Einstufung von Gewässern in die einzelnen Zustandsklassen möglich ist. Sofern auf der Grundlage der bereits vorhandenen Verordnungen, des WRG 1959 selbst und gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen eine Einstufung von Gewässern in Zustandsklassen möglich ist, ist das Verschlechterungsverbot anwendbar und damit auch § 104a Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 leg. cit.

VwGH 28.01.2010, 2009/07/0038; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, K 19 zu § 104a

*Anmerkung:* Der gewässerökologische Amtssachverständige hat in seinen gutachterlichen Ausführungen den aktuellen Stand der Erhebungsergebnisse im Rahmen der Erstellung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes berücksichtigt und eine Zuordnung der einzelnen Wasserzustände in Zustandsklassen vorgenommen, was unter Zugrundelegung der obigen Erwägungen zulässig erscheint. Entgegen der Beschwerdeansicht war es der bel Beh daher nicht verwehrt, gestützt auf diese gutachterlichen Ausführungen eine Beurteilung des Projektes nach § 104a Abs. 1 und 2 WRG 1959 vorzunehmen.

### E 4 § 104a WRG 1959 enthält richtlinienkonforme Umsetzung des Art. 4 Abs. 7 WRRL

Aus Art. 4 Abs. 7 Wasserrahmenrichtlinie ergibt sich, dass unter den darin näher angeführten (strengen) Bedingungen auch das Nichterreichen eines guten ökologischen Zustandes oder sogar das Nichtverhindern einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächengewässers nicht gegen diese Richtlinie verstößt. Es kann daher keine Rede davon sein, dass nach der WRRL nur eine Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand zulässig sei.

VwGH 28.01.2010, 2009/07/0038

*Anmerkung:* Soweit die Beschwerde argumentiert, dass Art. 4 Abs. 7 zweiter Spiegelstrich WRRL nicht ordnungsgemäß in § 104a Abs. 1 WRG 1959 umgesetzt sei, missinterpretiert sie die zitierte Richtlinienbestimmung, beziehen sich doch die in Art. 4 Abs. 7 WRRL angeführten Bedingungen (lit. a bis d) – wie sich aus der Textierung zweifelsfrei ergibt – auch auf die in Art. 4 Abs. 7 erster Spiegelstrich WRRL normierten Tatbestandsvoraussetzungen.

## § 105 WRG

### E 162 Anschlusspflicht als grundsätzliches öffentliches Interesse

Die Bestimmung des § 62 NÖ BauO 1996 über die Anschlusspflicht dokumentiert ein grundsätzliches öffentliches Interesse am Anschluss und damit daran, dass Abwässer aus Liegenschaften über einen öffentlichen Kanal abgeleitet werden. Dieses öffentliche Interesse kann auch bei der Prüfung der öffentlichen Interessen nach § 105 WRG 1959 von Bedeutung sein.

VwGH 18.11.2010, 2010/07/0098; Hinweis auf VwGH 24.07.2008, 2007/07/0095



**E 163 Keine subjektiven Rechte aus § 105 WRG 1959 ableitbar**

Die Wahrung der öffentlichen Interessen des § 105 WRG 1959 ist Sache der Behörde. Parteien des wasserrechtlichen Verfahrens können aus § 105 WRG 1959 keine subjektiven Rechte ableiten.

VwGH 18.11.2010, 2010/07/0098; Hinweis auf VwGH 25.09.2008, 2007/07/0085  
*Anmerkung: Mit dem vorliegenden Berufungsvorbringen einer höheren Umweltbelastung in Bezug auf Verkeimung, Reinigungsleistung und Klärschlamm Entsorgung im Vergleich zum Projekt der Gemeinde M. werden von der Behörde zu wahrende öffentliche Interessen iSd § 105 WRG 1959 angesprochen und keine subjektiven Rechte.*

**E 164 Anschlusspflicht als grundsätzliches öffentliches, aber nicht absolutes Interesse**

Die Bestimmung des § 62 NÖ BauO 1996 über die Anschlusspflicht dokumentiert ein grundsätzliches öffentliches Interesse am Anschluss und damit daran, dass Abwässer aus Liegenschaften über einen öffentlichen Kanal abgeleitet werden. Dieses öffentliche Interesse kann auch bei der Prüfung der öffentlichen Interessen nach § 105 WRG 1959 von Bedeutung sein. Es handelt sich dabei aber um kein absolutes Interesse, weil § 62 NÖ BauO 1996 nämlich selbst Ausnahmen von der Anschlusspflicht enthält.

VwGH 18.11.2010, 2010/07/0142; Hinweis auf VwGH 24.07.2008, 2007/07/0095

**E 165 Mangels Ausnahme von der Anschlusspflicht ist Verweigerung der wasserrechtlichen Bewilligung möglich**

Liegt ein öffentlicher Kanal im Sinne des § 62 Abs. 2 NÖ BauO 1996 vor und kommt eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 62 Abs. 3 leg. cit. nicht in Betracht, so kann die Wasserrechtsbehörde die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung verweigern, weil selbst bei gedachter Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nicht in Frage kommt. In diesem Fall besteht kein Bedarf mehr für eine Einzelkläranlage und die Entsorgung der Abwässer auf andere Weise als über den öffentlichen Kanal würde öffentlichen Interessen widersprechen.

VwGH 18.11.2010, 2010/07/0142; Hinweis auf VwGH 21.02.2008, 2005/07/0124 und 2006/07/0123

**E 166 Bei bestehender Ausnahme von der Anschlusspflicht kann Versagung der Bewilligung nicht auf das öffentliche Interesse am Kanalanschluss gestützt werden**

Erfüllt ein Antragsteller die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anschlusspflicht an einen öffentlichen Kanal im Sinne des § 62 Abs. 3 leg. cit., so kann eine Versagung der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einzelabwasserbeseitigungsanlage nicht auf das öffentliche Interesse am Anschluss an einen öffentlichen Kanal gestützt werden.

VwGH 18.11.2010, 2010/07/0142; Hinweis auf VwGH 24.07.2008, 2007/07/0095

**§ 111 Abs. 4 WRG**

**E 180 Fehlende Zustimmung zur Grundstücksinanspruchnahme und Dienstbarkeitsbegründung**

Haben die Grundeigentümer keine Zustimmungserklärung zur Gerinneführung über ihre Grundstücke erteilt, sondern diese ausdrücklich nur „unter Vorbehalt“ ausgesprochen, weil sie eine Beeinträchtigung ihrer Rechte befürchteten, kann nicht von einer Dienstbarkeits-

begründung im Sinne des § 111 Abs. 4 WRG 1959 ausgegangen werden.  
VwGH 30.09.2010, 2008/07/0134

**E 181 Ein Ausspruch gemäß § 111 Abs. 4 hat nur bei eindeutiger Bestimmtheit der Dienstbarkeiten normative Wirkung**

Die Rechtsfolgen des § 111 Abs. 4 treten bei Zutreffen der in dieser Bestimmung enthaltenen Voraussetzungen mit der Erteilung der wr. Bewilligung ein, ohne dass es eines diesbezüglichen bescheidmäßigen Ausspruches bedarf. Die Aufnahme eines den Eintritt dieser Rechtsfolgen feststellenden Ausspruches in den wr. Bewilligungsbescheid ist zulässig; sie hat aber nur deklarativen Charakter. Einem solchen Ausspruch kommt (nur) dann normativer Charakter zu, wenn die nach § 111 Abs. 4 als eingeräumt anzusehenden Dienstbarkeiten im wr. Bescheid eindeutig bestimmt werden, weil dann erforderlichenfalls unmittelbar eine Vollstreckungsverfügung ergehen kann, während ansonst vorerst ein eigener Bescheid zu erlassen ist.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0160; Hinweis auf VwGH 24.01.1980, 2559, 2560/79, VwGH 11.07.1996, 96/07/0063 und OGH 30.05.1994, 1 Ob 13/94

**E 182 Ein eindeutig bestimmter Ausspruch ist erforderlichenfalls durch gesonderten Bescheid nachzuholen**

Fehlt ein eindeutig bestimmter Ausspruch im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid, so obliegt es der Bewilligungsbehörde, die Duldungsverpflichtung auf der Basis der als eingeräumt anzusehenden Dienstbarkeit durch gesonderten Bescheid, in dem das – unerhebliche – Ausmaß bestimmt zu bezeichnen ist, erst tauglich zu konkretisieren und solcherart einen Exekutionstitel für die Verwaltungsvollstreckung zu schaffen. In diesem Verfahren kann der Betroffene vorbringen, dass die Voraussetzungen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 gar nicht vorgelegen und die Rechtswirkungen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 nicht eingetreten seien.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0160

**E 183 Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 bedarf einer bescheidmäßigen Zwangsrechtseinräumung**

Erkennt die Bewilligungsbehörde, dass die Voraussetzungen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 nicht vorliegen, dann kann der Wasserberechtigte das bewilligte Vorhaben nur verwirklichen, wenn ihm bescheidmäßig das erforderliche Zwangsrecht eingeräumt worden ist.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0160; Hinweis auf VwGH 24.01.1980, 2559, 2560/79

## § 120 WRG

**E 6 Ausschließlich Kontrolle in technischer Hinsicht**

Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist nach Abs. 3 des § 120 WRG 1959 berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen vorzunehmen, Einsicht in Unterlagen etc. zu verlangen, Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden und sogar die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen (vgl. aber zum restriktiven Verständnis des Umfangs der Befugnisse der wasserrechtlichen Bauaufsicht die VwGH-Erkenntnisse vom 24.02.2005, 2004/07/0030 und vom 28.09.2006, 2006/07/0004). Aus dem Gesamtverständnis dieser Bestimmung ergibt sich, dass die wasserrechtliche Bauauf-

sicht nach § 120 WRG 1959 ausschließlich zur Kontrolle der vorschriftsgemäßen Ausführung der Bauarbeiten in technischer Hinsicht berufen ist.

VwGH 18.11.2010, 2010/07/0097; Hinweis auf VwGH 24.02.2005, 2004/07/0030 und VwGH 28.09.2006, 2006/07/0004

**E 7 „Sinngemäße Anwendung des § 120 WRG 1959“ in § 96 WRG 1959**

Mit dem Hinweis der sinngemäßen Anwendung des § 120 WRG 1959 ist (lediglich) gemeint, dass der LH, wenn er als Aufsichtsbehörde über die Wasserverbände tätig wird, sich bei der Auswahl geeigneter Personen auch der in § 120 WRG 1959 vorgesehenen wasserrechtlichen Bauaufsicht bedienen kann, deren Aufgabe – wie dargestellt – die Überprüfung der technischen Anlagen des Verbandes vor dem Hintergrund der jeweiligen Bewilligungsbescheide darstellt. Diese Möglichkeit stünde dem LH als Aufsichtsbehörde ansonsten nicht offen.

VwGH 18.11.2010, 2010/07/0097

*Anmerkung: Im ursprünglichen Bescheid des LH wurde ein nichtamtlicher Sachverständiger für die Gebarungsprüfung des Beschwerdeführers (ein burgenländischer Wasserverband) bestellt. In diesem Bescheid fand sich ein Hinweis darauf, dass gemäß § 96 Abs. 1 iVm § 120 WRG 1959 die Kosten der Gebarungsprüfung vom Beschwerdeführer zu tragen seien.*

*Von der Beiziehung eines nicht-amtlichen Sachverständigen (zur Erstattung eines Gutachtens über die technische Ausführung der Anlagen des Wasserverbandes) unterscheidet sich aber die Bestellung einer technischen Bauaufsicht „unter sinngemäßer Anwendung des § 120 WRG 1959“ durch den LH als Aufsichtsbehörde, weil der technischen Bauaufsicht auf Grundlage der oben dargestellten Befugnisse des § 120 WRG 1959 mehr bzw. andere Befugnisse als einem nicht-amtlichen Sachverständigen zukommen. Die „sinngemäße Anwendung des § 120 WRG 1959“ ermöglicht es daher dem LH als Aufsichtsbehörde, sich bei Bestellung einer technischen Bauaufsicht ebenfalls dieser Möglichkeiten zu bedienen.*

**E 8 Kein Ablehnungsrecht der beaufsichtigten Partei**

Die wasserrechtliche Bauaufsicht wird zwar auch bescheidmässig bestellt (§ 120 Abs. 1 WRG 1959), allerdings reicht der Rahmen der einer zu beaufsichtigenden Partei offenstehenden Einwendungen gegen die Bestellung eines bestimmten Aufsichtsorgans nach § 120 Abs. 1 WRG 1959 aber nur soweit, als mangelnde Fachkunde oder Befangenheit des Organs geltend gemacht werden. Hingegen ist einer beaufsichtigten Partei – anders als dies gemäß § 53 AVG bei der Bestellung nicht-amtlicher Sachverständiger der Fall ist – kein Ablehnungsrecht eröffnet.

VwGH 18.11.2010, 2010/07/0097; Hinweis auf VwGH 29.06.1995, 91/07/0095

und das zur Deponieaufsicht ergangene Erkenntnis VwGH 25.06.2001, 99/07/0183

**E 9 Bestellung von geeigneten Personen nach § 96 WRG 1959 kann nicht in „sinngemäßer Anwendung des § 120 WRG 1959“ erfolgen**

Der Verweis im § 96 WRG 1959 auf die „sinngemäße Anwendung des § 120 WRG 1959“ findet – inhaltlich gesehen – in der dort geregelten Aufsicht über die technische Ausführung von Anlagen ihre Grenze. Die Bestellung von geeigneten Personen nach § 96 WRG 1959, deren Aufgabe nicht in der technischen Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen, sondern in einem sonstigen Bereich der Aufsichtstätigkeiten liegt, kann daher nicht in „sinngemäßer Anwendung des § 120 WRG 1959“ erfolgen. Hier handelt es sich – wie im vorliegenden Fall auch bescheidmässig geschehen – um die

Heranziehung nicht-amtlicher Sachverständiger als Aufsichtsorgane. Daraus folgt aber, dass § 120 Abs. 6 WRG 1959, wonach der Unternehmer die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht zu tragen hat, im gegenständlichen Fall einer Kostentragung für die durch ein Aufsichtsorgan vorgenommene Gebarungskontrolle keine Bedeutung hat.

VwGH 18.11.2010, 2010/07/0097

*Anmerkung:* Die belangte Behörde hätte daher den Erstbescheid, der sich trotz der missverständlichen Zitierung (auch) des § 76 AVG entscheidend auf § 120 Abs. 6 WRG 1959 und somit auf eine falsche Rechtsgrundlage für den Ersatz der Barauslagen stützt, aufheben müssen. § 117 Abs. 1 und 4 WRG 1959, der nach Ansicht der belangten Behörde auch die Kosten des § 120 Abs. 6 WRG 1959 betrifft, findet daher keine Anwendung. Es war daher im gegenständlichen Fall auch nicht zu prüfen, ob der Begriff der „Kosten“ des § 117 Abs. 1 WRG 1959 auch die Kosten nach § 120 Abs. 6 leg. cit. umfasst. Die auf § 117 Abs. 1 und 4 WRG 1959 gestützte Zurückweisung der Berufung erweist sich somit als rechtswidrig.

### § 121 WRG

#### E 164 Gegenstand eines Kollaudierungsverfahrens

Gegenstand eines Kollaudierungsverfahrens nach § 121 WRG 1959 und des dieses Verfahren abschließenden Bescheides ist ausschließlich die Frage der Übereinstimmung der ausgeführten mit der bewilligten Anlage. Die Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheides selbst ist nicht mehr zu prüfen. Dieser bildet die Grundlage für das Überprüfungsverfahren und den Überprüfungsbescheid.

VwGH 16.12.2010, 2008/07/0220; Hinweis auf VwGH 22.04.1999, 99/07/0052

#### E 165 Widersprüchliche Fristen für die Mängelbeseitigung im Kollaudierungsbescheid

Mit dem Vorbringen, der Spruch des Bescheides sei in sich widersprüchlich, weil nicht ersichtlich sei, ob insgesamt innerhalb von sechs oder von drei Monaten ab Erreichen des Auslösewasserspiegels ergänzende Ausbaggerungen in einem Badeteich durchgeführt werden sollten oder ob diese unabhängig vom Erreichen des Auslösewasserspiegels bis zum Ende der Frist ausgeführt werden müssten, zeigt die Beschwerdeführerin eine sie belastende Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

VwGH 16.12.2010, 2008/07/0220

*Anmerkung:* Der angefochtene Bescheid hielt – durch die Abweisung der Berufung als unbegründet – die Einleitung und die Punkte 1 bis 5 des Mängelbehebungsauftrages des Erstbescheides aufrecht und setzte lediglich in Punkt 6 die Erfüllungsfrist mit 30. Juni 2010 neu fest. Nach der Einleitung des Auftrages sind die Mängel „innerhalb von sechs Monaten ab Eintreten des Auslösewasserspiegels“ zu beheben; nach Auflage 2 ist mit den Vertiefungsarbeiten „spätestens ab Eintreten eines Auslösewasserspiegels von 261,0 müA (das ist ca. 1,5 m über NGW) zu beginnen und dann innerhalb von drei Monaten abzuschließen.“ Auflage 5, die sich offensichtlich auch auf diese Auflage bezieht, legt fest, dass „die Arbeiten insgesamt bis 30. Juni 2010“ abzuschließen sind.

## § 121 Abs. 1 WRG

### E 166 Die Zuständigkeit zur Überprüfung richtet sich nach der Zuständigkeit zur Bewilligung zum Überprüfungszeitpunkt

Für die Überprüfung ist die „zur Erteilung der Bewilligung zuständige Behörde“ zuständig. Hat sich zwischen der Erteilung der Bewilligung und der Überprüfung die Zuständigkeit geändert, ist für die Überprüfung jene Behörde zuständig, die zum Überprüfungszeitpunkt für die Bewilligung zuständig wäre. Das Argument, es finde eine „perpetuatio fori“ statt, weil die (ehemalige) Bewilligungsbehörde die Anlage am besten kenne, vermag nicht zu überzeugen. Das Gesetz spricht nicht davon, dass jene Behörde zuständig ist, die die Bewilligung erteilt hat.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0049; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, K 2 zu § 121.

*Anmerkung:* Mit den Bewilligungsbescheiden wurde u. a. eine Bewilligung zur Nutzwasserversorgung im Ausmaß von max. 33 l/s ausgesprochen. Nicht nur im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung sondern auch im hier maßgebenden Überprüfungszeitpunkt fiel die Bewilligung des diesen Bescheiden zugrunde liegenden Projektes in die erstinstanzliche Zuständigkeit des LH. Der LH war daher auch zur Durchführung der in Frage stehenden wasserrechtlichen Überprüfung und zur Erlassung des gegenständlichen Kollaudierungsbescheides in erster Instanz berufen.

### E 167 Die Betrauung mit der Durchführung des Bewilligungsverfahrens umfasst nicht automatisch auch die Betrauung mit der Vornahme der Kollaudierung

§ 101 Abs. 3 WRG 1959 ermöglicht eine Betrauung der nachgeordneten Behörde nicht nur für das Bewilligungsverfahren, sondern auch für das Überprüfungsverfahren. Das ergibt sich bereits daraus, dass § 101 Abs. 3 WRG 1959 weder das Bewilligungsverfahren noch das Überprüfungsverfahren ausdrücklich erwähnt, sondern nur darauf abstellt, ob in einer „Sache“ der Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist. In welchem Umfang die übergeordnete Behörde von ihrer Befugnis zur Betrauung der nachgeordneten Behörde Gebrauch macht, ist ihr überlassen. Es hängt daher von der im Einzelfall auszusprechenden Ermächtigung ab, ob die nachgeordnete Behörde (auch) für das Überprüfungsverfahren zuständig ist.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0049; Hinweis auf VwGH 27.04.2006, 2003/07/0096, VwSlg 16905 A/2006

### E 168 Verdrängung des § 138 Abs. 1 lit. a WRG durch den § 121 Abs. 1 WRG

Die spezielle Norm des § 121 Abs. 1 WRG 1959 verdrängt die Anwendbarkeit des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959, wenn ein kosenwidriger Sachverhalt in einem technisch sachnahen Zusammenhang mit dem bewilligten Projekt steht.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0157

## § 122 Abs. 1 WRG

### E 41 Vorliegen von Gefahr im Verzuge als Tatbestandsmerkmal des § 122 Abs. 1 WRG

Wenn Sachverständigengutachten keine Hinweise enthalten, dass von einer Anlage eine erhebliche und konkrete Gefahr für wasserrechtlich geschützte Rechtsgüter und Interessen



Dritter ausgehen, kann das Vorliegen von Gefahr im Verzuge als Tatbestandsmerkmal des § 122 Abs. 1 WRG 1959 (vgl. dazu etwa VwGH 25. Oktober 1994, Zl. 92/07/0102 und VwGH 29. Juni 2000, Zl. 99/07/0039) nicht angenommen werden.

VwGH 30.09.2010, 2009/07/0135

*Anmerkung:* Im ggst. Fall wurde eine auf einem fremden Grundstück verlegte Druckrohrleitung nachträglich ohne wasserrechtliche Bewilligung unterfüllt. Seitens des Grundstückseigentümers wurde eine dadurch bewirkte Verschlechterung des Abflusses der vorhandenen Oberflächengewässer behauptet und deshalb eine „Schließung des Werkes“ beantragt. Drei Sachverständigengutachten gelangten jedoch im Ergebnis übereinstimmend zur Aussage, dass keine drohende Gefahr gegeben sei. Die Erforderlichkeit eines Einschreitens der Behörde nach § 122 Abs. 1 WRG 1959 ließ sich daraus somit nicht ableiten.

### § 124 Abs. 3 WRG

#### E 3 Ersichtlichmachung einer Befristung im Wasserbuch ist nur deklaratorisch

Wenn sich aus der Eintragung im Wasserbuchbescheid eine Befristung ergibt, so ist darauf zu verweisen, dass eine solche Eintragung rein deklaratorischer Natur ist.

VwGH 18.03.2010, 2009/07/0025; Hinweis auf VwGH 29.05.2008, 2007/07/0133

### § 137 WRG

#### E 119 Abgrenzung der verwaltungsstrafrechtlichen Zurechenbarkeit von Auftraggeber und beauftragtem Unternehmen

Als strafbarer Täter im Sinne des § 137 Abs. 1 Z 16 WRG 1959 kommt jede Person in Betracht, die einen nach § 56 bewilligungspflichtigen vorübergehenden Eingriff in den Wasserhaushalt vornimmt oder durch andere Personen vornehmen lässt (Hinweis auf die insoweit vergleichbare Strafbestimmung des § 137 Abs. 2 Z 5 leg. cit., VwGH Erkenntnis vom 23.05.1995, 94/07/0091). Lediglich in dem Fall, in dem der Geschäftsführer z. B. einer GmbH einem befugten Unternehmen den Auftrag erteilt, alle zur Herstellung einer Wasserbenutzungsanlage erforderlichen Arbeiten durchzuführen und auch die dazu benötigten behördlichen Bewilligungen einzuholen, kann ein Verstoß gegen eine eine Bewilligungspflicht vorsehende Verwaltungsvorschrift verwaltungsstrafrechtlich nicht mehr dem Auftraggeber, sondern nur noch dem beauftragten Unternehmen zugerechnet werden.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0180; Hinweis auf VwGH 29.06.1995, 92/07/0187 und VwGH 16.10.2003, 2002/07/0169

*Anmerkung:* In gegenständlicher Fallkonstellation richtete sich der Bescheid gemäß § 137 Abs. 1 Z 16 WRG 1959 an den selbständig vertretungsbefugten handelsrechtlichen Geschäftsführer der GmbH (Auftraggeberin), die ohne wasserrechtliche Bewilligung den Pumpversuch vorgenommen hat. Dieser war der gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche. Eine Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung an das beauftragte Unternehmen gemäß § 9 Abs. 2 VStG konnte nicht erkannt werden, da dieses laut Vertrag lediglich zu Verhandlungen mit den Behörden ermächtigt worden war, aber nicht auch zur Einholung der wasserrechtlichen Bewilligung.

## § 137 Abs. 2 WRG

### E 120 Keine gesetzliche Mindeststrafe

Da § 137 Abs. 2 WRG 1959 eine gesetzliche Mindeststrafe nicht vorsieht, kam die Anwendung des § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) von vornherein nicht in Betracht.

VwGH 18.03.2010, 2007/07/0113, 0114; Hinweis auf *Walter/Thienel*, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze II<sup>2</sup>, S. 382 unter E 6 zu § 20 VStG wiedergegebene Judikatur

## § 137 Abs. 2 Z 2 WRG

### E 121 Täter iSd § 137 WRG

Als Täter im Sinne des im § 32 iVm § 137 Abs. 2 Z 5 WRG 1959 enthaltenen Verbotes kommt jede Person in Betracht, welche eine Einwirkung auf ein Gewässer vornimmt oder durch andere Personen vornehmen lässt, obwohl sie zur vorausgehenden Einholung einer Bewilligung verpflichtet gewesen wäre. Dies kann sinngemäß auf die in den vorliegenden Beschwerdefällen anwendbare Regelung des § 10 Abs. 2 iVm § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 übertragen werden.

VwGH 18.03.2010, 2007/07/0113, 0114; stRsp; Hinweis auf VwGH 16.10.2003, 2002/07/0169 sowie VwGH 29.06.1995, 92/07/0187, mwN

## § 138 WRG

### E 496 Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit bei Aufträgen nach § 138 WRG nach objektiven Gesichtspunkten

Bei Aufträgen nach § 138 WRG 1959 ist eine Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der Adäquanz vorzunehmen (VfSlg. 13.587/93, VfSlg. 14.489/96). Es handelt sich dabei aber nicht um eine subjektive, auf die jeweilige finanzielle Situation des Verpflichtenden abstellende, sondern um eine objektive Zumutbarkeit im Sinne einer Verhältnismäßigkeit von Mitteleinsatz und „Erfolg“.

VwGH 17.06.2010, 2010/07/0028; Hinweis auf VwGH 26.03.2009, 2005/07/0038, mwN

*Anmerkung:* Mit ihrem Verweis, wonach im derzeitigen Betrieb „gerade noch betriebswirtschaftliche Erfolge“ erzielt werden könnten, bezieht sich die Beschwerde auf subjektive, die finanzielle Situation des Beschwerdeführers betreffende Momente, die auch nicht näher konkretisiert werden. Diese subjektiven Umstände spielen jedoch bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung keine Rolle.

### E 497 „Eigenmächtige Neuerung“

Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wr Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Hiebei kann es sich um völlig konsenslose, aber auch um konsensüberschreitende Maßnahmen handeln.

VwGH 21.10.2010, 2007/07/0005 und VwGH 16.12.2010, 2008/07/0203; Hinweis auf VwGH 26.04.2007, 2006/07/0058; stRsp

**E 498 Die Berufungsbehörde hat grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden**

Der Umstand, dass die Behörde erster Instanz den Antrag auf Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages abgelehnt hat, bedeutet nicht, dass die Berufungsbehörde lediglich die bekämpfte Entscheidung aufheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Erstbehörde zurückverweisen darf. Die Berufungsbehörde hat in der Sache selbst zu entscheiden, das heißt zu prüfen, ob ein wasserpolizeilicher Auftrag zu erlassen ist oder nicht.

VwGH 21.10.2010, 2007/07/0005; Hinweis auf VwGH 27.04.2006, 2006/07/0027

**E 499 Der wasserpolizeiliche Auftrag hat die konkret vorzunehmenden Maßnahmen zu enthalten**

Ein Bescheid, der nicht die konkret vorzunehmenden Maßnahmen enthält, sondern diesbezüglich auf den im Wasserbuch eingetragenen „rechtlichen Bestand“ verweist, ist inhaltlich rechtswidrig.

VwGH 21.10.2010, 2007/07/0005; Hinweis auf VwGH 16.11.1995, 95/07/0088

*Anmerkung: Es erscheint fraglich, ob die bloß deklarative Eintragung im Wasserbuch tatsächlich den gesetzmäßigen Zustand wiedergibt. Eine Bezugnahme auf das Wasserbuch bei der Umschreibung des herzustellenden gesetzmäßigen Zustandes erscheint auch unter diesem Gesichtspunkt als fragwürdig.*

**E 500 Rechtmäßiger Zustand ergibt sich aus Bewilligungsbescheid und Kollaudierungsbescheid**

Der rechtmäßige Zustand einer Wasserbenutzungsanlage ergibt sich zwar auch, aber nicht nur aus dem Bewilligungsbescheid, sondern auch aus dem Kollaudierungsbescheid. Gegenstand eines wasserpolizeilichen Auftrags nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 können Maßnahmen, die als Abweichungen vom bewilligten Projekt anzusehen sind, bei Versäumung der Veranlassung ihrer Beseitigung im Kollaudierungsbescheid nicht mehr sein, es sei denn, dass kein technischer Zusammenhang zum bewilligten Projekt besteht.

VwGH 21.10.2010, 2007/07/0006; Hinweis auf VwGH 12.10.1993, 91/07/0087

*Anmerkung: Es wäre Sache der belangten Behörde gewesen, festzustellen was bewilligt wurde und welcher Zustand dem Kollaudierungsbescheid zugrunde lag. Da dies nicht geschehen ist, kann nicht festgestellt werden, ob nicht der zur Beseitigung vorgeschriebene Zustand durch den rechtskräftigen Kollaudierungsbescheid gedeckt ist.*

**§ 138 Abs. 1 WRG**

**E 501 Herstellung des gesetzmäßigen Zustands**

Ein Grundstückseigentümer, der dem § 39 Abs. 1 WRG 1959 zuwider handelt, verwirklicht den Tatbestand des § 138 Abs. 1 lit. a leg. cit., wonach unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten ist, auf seine Kosten eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen.

VwGH 18.02.2010, 2009/07/0080; Hinweis auf VwGH 08.07.2004, 2001/07/0023

**E 502 Eigenmächtige Neuerung**

Eine Maßnahme ist dann als eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 WRG 1959 zu beurteilen, wenn für sie eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, diese aber nicht erwirkt wurde.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0157; Hinweis auf VwGH 21.03.2002, 2000/07/0056 und VwGH 07.12.2006, 2003/07/0162, mwN

**E 503 Eigenmächtige Neuerung**

Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Darunter fällt auch das Fortdauern des durch die betreffende Maßnahme herbeigeführten Zustandes, weshalb auch die weitere Aufrechterhaltung eines solchen konsenslos geschaffenen Zustandes als eigenmächtige Neuerung anzusehen ist. Hierbei kann es sich um völlig konsenslose, ebenso jedoch auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln.

VwGH 17.06.2010, 2008/07/0131; Hinweis auf VwGH 25.06.2009, 2007/07/0032, mwN

**E 504 Betroffener**

Als „Betroffener“ im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG 1959 kann nur derjenige angesehen werden, in dessen Rechte durch die eigenmächtige Neuerung eingegriffen wird. Als solche Rechte kommen allein die im § 12 Abs. 2 leg. cit. angeführten Rechte in Betracht, nämlich rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeindegebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum.

VwGH 17.06.2010, 2008/07/0131 und VwGH 16.12.2010, 2008/07/0203; stRsp; Hinweis auf VwGH 10.04.1990, 90/07/0038, mwN

**E 505 Abspruch über das Begehren eines Betroffenen auf Beseitigung bedarf nicht des Zuwartens auf die Entscheidung über den Antrag auf nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung der Anlage**

Um über das Begehren eines Betroffenen auf Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen absprechen zu können, bedarf es nicht des Zuwartens auf die Entscheidung über den Antrag auf nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung der Anlage. Ein solcher Abspruch ist nicht Tatbestandselement des § 138 Abs. 1 WRG 1959. Auch bildet die Entscheidung über ein Ansuchen des Verpflichteten um wasserrechtliche Bewilligung in Bezug auf jene Neuerung, deren Beseitigung von einem Betroffenen verlangt wurde, keine Vorfrage für die Entscheidung gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 über dieses Verlangen.

VwGH 17.06.2010, 2008/07/0131; stRsp

**E 506 Nach § 138 Abs. 1 muss der Eigentümer der Liegenschaft die eigenmächtige Neuerung in Form der willkürlichen Änderung der Abflussverhältnisse selbst vorgenommen haben**

Einem Betroffenen im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG 1959 kommt – nach der zweiten Alternative des § 138 Abs. 1 WRG 1959 – nur das Recht zu, die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach Abs. 1 oder 2 zu verlangen. Das setzt nach den Ausführungen im Vorerkenntnis Zl. 2004/07/0065 [Anm.: VwGH vom 16.12.2004] im Fall des § 39 WRG

voraus, dass der Eigentümer der Liegenschaft die eigenmächtige Neuerung in Form der willkürlichen Änderung der Abflussverhältnisse selbst vorgenommen hat.

VwGH 30.09.2010, 2007/07/0108; Hinweis auf VwGH 13.12.2007, 2006/07/0038

*Anmerkung: Da nicht beweisbar war, dass der Mitbeteiligte die gegenständlichen künstlichen Veränderungen selbst vorgenommen hat, kommt die Anwendung des § 138 Abs. 1 oder 2 WRG 1959 nicht in Betracht und erfolgte die Abweisung des wasserpolizeilichen Auftrages zu Recht.*

#### **E 507 Kein subjektiv-öffentliches Recht auf Inanspruchnahme des Liegenschaftseigentümers bei Verletzung öffentlicher Interessen**

Dem Betroffenen kommt kein subjektiv-öffentliches Recht darauf zu, dass bei Verletzung öffentlicher Interessen ein wasserpolizeilicher Auftrag gegen den Liegenschaftseigentümer ergeht. Eine Heranziehung des Liegenschaftseigentümers aus seiner subsidiären Haftung nach § 138 Abs. 4 WRG 1959 kommt (unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen) nur bei Vorliegen öffentlicher Interessen in Betracht, ohne dass einem Betroffenen im Sinne des ersten Absatzes des § 138 WRG 1959 auf eine solche Inanspruchnahme des Liegenschaftseigentümers ein subjektiv-öffentliches Recht eingeräumt wäre.

VwGH 30.09.2010, 2007/07/0108; Hinweis auf VwGH 19.07.2007, 2006/07/0097, Punkt 5. und 6. der Entscheidungsgründe und VwGH 13.12.2007, 2006/07/0038

#### **E 508 Grenzkataster erbringt verbindlichen Nachweis für Grundstücksgrenzen**

Nach § 8 Z 1 Vermessungsgesetz 1968 erbringt der Grenzkataster den verbindlichen Nachweis für die darin enthaltenen Grundstücksgrenzen.

VwGH 16.12.2010, 2008/07/0203; Hinweis auf VwGH 20.05.2009, 2006/07/0104

### **§ 138 Abs. 1 lit. a WRG**

#### **E 509 Verdrängung des § 138 Abs. 1 lit. a WRG durch den § 121 Abs. 1 WRG**

Die spezielle Norm des § 121 Abs. 1 WRG 1959 verdrängt die Anwendbarkeit des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959, wenn ein konsenswidriger Sachverhalt in einem technisch sachnahen Zusammenhang mit dem bewilligten Projekt steht.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0157

#### **E 510 (Keine) Gegenstände eines wasserpolizeilichen Auftrages**

Gegenstand eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 können Maßnahmen, die als Abweichungen vom bewilligten Projekt anzusehen sind, bei Verabsäumung der Veranlassung ihrer Beseitigung im Kollaudierungsbescheid nicht mehr sein.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0157; Hinweis auf VwGH 20.02.1997, 96/07/0105 und VwGH 21.02.2002, 2000/07/0063

#### **E 511 Rechtskräftige Kollaudierung eines Projekts und bindende Entscheidung über eine eigenmächtige Neuerung**

Wurde ein Projekt (z. B. ein Graben) rechtskräftig kollaudiert, so wurde damit auch bindend die in einem Verfahren nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ebenfalls zu prüfende Frage entschieden, ob die konkrete Ausführung dieses Projekts eine im Vergleich zur vorliegenden Bewilligung eigenmächtige Neuerung darstellt oder nicht. Für ein Vorgehen nach



§ 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 – im Zusammenhang mit dieser konkreten Ausführung des Projekts – wäre somit kein Raum mehr.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0157

**E 512 Beschränkung des Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 auf die Entfernung der konsenslosen Neuerung**

Ein auf § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 gestützter Auftrag darf ausschließlich die Entfernung der konsenslosen Neuerung, nicht aber die Verpflichtung zur Setzung einer neuen Maßnahme beinhalten.

VwGH 18.03.2010, 2009/07/0034; Hinweis auf VwGH 23.05.1995, 91/07/0120

*Anmerkung:* Es war nicht schlüssig nachvollziehbar, inwieweit die aufgetragenen Maßnahmen lediglich – wie die bel Beh ausführt – die „Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes“ gewährleisten und „ihrer Art nach keine neuen Maßnahmen“ darstellen, die über die Herstellung des ursprünglichen Zustandes hinausgehen. Es wäre erforderlich gewesen, dass die bel Beh die vom Bf vorgenommenen eigenmächtigen Neuerungen nachvollziehbar im angef Bescheid darstellt und zu den vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen, die in den Spruch des angefochtenen Bescheides Eingang gefunden haben, in Beziehung setzt. Erst dann wäre nachvollziehbar, ob sich die Aufträge tatsächlich auf die Entfernung der vorgenommenen Neuerungen beschränken.

**E 513 Keine Bindungswirkung von Bewilligungsversagungsbescheid für wp Auftrag**

Eine Bindungswirkung eines den Antrag auf nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung einer bereits errichteten Anlage abweisenden Bescheides hinsichtlich des Vorliegens öffentlicher Interessen für die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 besteht nicht.

VwGH 18.03.2010, 2009/07/0034; Hinweis auf VwGH 20.07.1995, 94/07/0184

*Anmerkung:* Im fortgesetzten Verfahren wird sich die bel Beh auch mit der Frage, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 – insbesondere auch das Vorliegen öffentlicher Interessen – gegeben sind, zu beschäftigen haben. Im angef Bescheid geht sie offenbar von der Auffassung aus, sie hätte sich damit aufgrund einer Bindungswirkung ihres Bescheides vom 18. Juli 2007 nicht mehr befassen müssen.

*Aus 94/07/0184:* „Der Hinweis der belangten Behörde auf ihren rechtskräftigen Bescheid vom 5. März 1990, mit welchem die Erteilung einer Bewilligung zur Verrohrung des namenlosen Gerinnes versagt wurde, vermag Feststellungen zur Bewilligungspflicht dieser Verrohrung nicht zu ersetzen. Eine Bindung an die diesem Bescheid zugrundeliegende Auffassung, die Verrohrung sei bewilligungspflichtig, bestünde nur dann, wenn die Frage der Bewilligungspflicht in einem Verfahren zur Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages eine Vorfrage wäre, die die zur Bewilligung zuständige Behörde als Hauptfrage zu beurteilen hätte oder wenn vom Gesetzgeber sonst eine derartige Bindung angeordnet worden wäre.“

**E 514 Unmöglichkeit der nachträglichen Bewilligung für dasselbe Vorhaben; Identität der Sache**

Wenn aus öffentlichen Rücksichten die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes notwendig war, ist nicht nur ein Alternativauftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 zur Erwirkung einer nachträglichen Bewilligung unzulässig, sondern auch die Möglichkeit der Erwirkung

einer nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für dasselbe Vorhaben, das bereits Gegenstand eines rechtskräftigen Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 im öffentlichen Interesse gewesen ist, ausgeschlossen. Mit einem von Amts wegen im öffentlichen Interesse ergangenen wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 wird nämlich unter einem auch darüber abgesprochen, dass eine Anlage in der bestehenden Form nicht bewilligungsfähig ist. Tatbestandselement eines im öffentlichen Interesse ergehenden wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ist somit die Unmöglichkeit der nachträglichen Bewilligung für dasselbe Vorhaben. Zwischen einem im öffentlichen Interesse ergangenen rechtskräftigen wasserpolizeilichen Auftrag und einem Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung desselben Vorhabens liegt Identität der Sache vor. Ein solcher wasserpolizeilicher Auftrag spricht implizit über die Bewilligungsunfähigkeit desselben Vorhabens ab.

VwGH 20.05.2010, 2008/07/0104; Hinweis auf VwGH 24.09.1991, 91/07/0016, VwGH 26.03.2009, 2005/07/0038 und VwGH 17.01.1997, 96/07/0184

### **E 515 Umfang eines auf Verlangen eines Betroffenen angeordneten Beseitigungsauftrages**

Die Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung darf nur in dem Umfang angeordnet werden, in dem die Rechte des Betroffenen, der die Beseitigung verlangt hat, berührt sind.

VwGH 21.10.2010, 2007/07/0006; Hinweis auf VwGH 27.05.2003, 2002/07/0090

### **E 516 Beseitigungsauftrag kann nur die Herstellung des konsensmäßigen Zustands umfassen**

Die Herstellung eines anderen als des konsensmäßigen Zustandes können Betroffene nicht fordern.

VwGH 21.10.2010, 2007/07/0006; Hinweis auf VwGH 26.04.2007, 2006/07/0058

## **§ 138 Abs. 2 WRG**

### **E 517 Bedeutung eines Auftrags nach § 138 Abs. 2 WRG**

Ein Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 bedeutet lediglich, dass die Erteilung einer Bewilligung für die eigenmächtige Neuerung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Insofern hat die Wasserrechtsbehörde in diesem Verfahren eine „Grobprüfung“ hinsichtlich der grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit der eigenmächtigen Neuerung durchzuführen. Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht ein Alternativauftrag erteilt werden, dessen im Auftrag zum Ansuchen um Bewilligung bestehende Alternative von vornherein wegen Unmöglichkeit der Erteilung einer solchen Bewilligung sinnlos ist. Die eigentliche Prüfung der Bewilligungsfähigkeit hat in dem aufgrund des Antrages des Bewilligungswerbers durchgeführten Bewilligungsverfahren zu erfolgen. Daraus ergibt sich auch, dass aus der dem Alternativauftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 zugrunde liegenden Annahme der Bewilligungsfähigkeit der eigenmächtigen Neuerung keine Bindung für die Bewilligungsbehörde resultiert.

VwGH 30.09.2010, 2009/07/0178; stRsp; Hinweis auf VwGH 25.11.1999, 99/07/0121

### **E 518 Tatbestandsmerkmal eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 2 WRG**

Tatbestandsmerkmal eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 ist das Vorliegen einer „eigenmächtig vorgenommenen Neuerung“, also die bewilligungslose

Vornahme wasserrechtlich bewilligungspflichtiger Maßnahmen.

VwGH 30.09.2010, 2009/07/0178

**E 519 Rechtskräftiger wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG und Antrag auf Bewilligung desselben Vorhabens – hinsichtlich der Bewilligungspflicht – Identität der Sache**

Zwischen einem rechtskräftigen wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 und einem Antrag auf Bewilligung desselben Vorhabens liegt hinsichtlich der Frage der Bewilligungspflicht Identität der Sache vor. Ein solcher wasserpolizeilicher Auftrag spricht über die wasserrechtliche Bewilligungspflicht desselben Vorhabens ab.

VwGH 30.09.2010, 2009/07/0178

**E 520 Bewilligungsbehörde grundsätzlich an die dem Alternativauftrag nach § 138 Abs. 2 WRG zugrunde liegende Beurteilung des Vorhabens als bewilligungspflichtig gebunden**

Die Bewilligungsbehörde ist an die dem Alternativauftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 zugrunde liegende Beurteilung des Vorhabens als bewilligungspflichtig gebunden. Dies allerdings nur dann, wenn sich seit dem wasserpolizeilichen Auftrag weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat. In rechtlicher Betrachtungsweise darf somit in den entscheidungsrelevanten Fakten keine wesentliche Änderung eingetreten sein.

VwGH 30.09.2010, 2009/07/0178; Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2009)

§ 68 Rz 24 und die dort angeführte Judikatur

### **§ 138 Abs. 3 WRG**

**E 521 Kein Antragsrecht des Betroffenen bei Verletzung öffentlicher Interessen**

Bei dem „zur Wahrung des öffentlichen Interesses“ zu erlassenden wasserpolizeilichen Auftrag gemäß § 138 Abs. 3 WRG kommt dem Betroffenen im Sinne des Abs. 6 kein Antragsrecht zu.

VwGH 30.09.2010, 2007/07/0108; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, Kommentar zum WRG, K 39 zu § 138

### **§ 138 Abs. 4 WRG**

**E 522 Kein subjektiv-öffentliches Recht auf Inanspruchnahme des Liegenschaftseigentümers bei Verletzung öffentlicher Interessen**

Dem Betroffenen kommt kein subjektiv-öffentliches Recht darauf zu, dass bei Verletzung öffentlicher Interessen ein wasserpolizeilicher Auftrag gegen den Liegenschaftseigentümer ergeht. Eine Heranziehung des Liegenschaftseigentümers aus seiner subsidiären Haftung nach § 138 Abs. 4 WRG 1959 kommt (unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen) nur bei Vorliegen öffentlicher Interessen in Betracht, ohne dass einem Betroffenen im Sinne des ersten Absatzes des § 138 WRG 1959 auf eine solche Inanspruchnahme des Liegenschaftseigentümers ein subjektiv-öffentliches Recht eingeräumt wäre.

VwGH 30.09.2010, 2007/07/0108; Hinweis auf VwGH 19.07.2007, 2006/07/0097, Punkt 5. und 6. der Entscheidungsgründe und VwGH 13.12.2007, 2006/07/0038

**E 523 Nach § 138 Abs. 1 muss der Eigentümer der Liegenschaft die eigenmächtige Neuerung in Form der willkürlichen Änderung der Abflussverhältnisse selbst vorgenommen haben**

Einem Betroffenen im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG 1959 kommt – nach der zweiten Alternative des § 138 Abs. 1 WRG 1959 – nur das Recht zu, die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach Abs. 1 oder 2 zu verlangen. Das setzt nach den Ausführungen im Vorerkenntnis Zl. 2004/07/0065 [Anm.: VwGH vom 16.12.2004] im Fall des § 39 WRG voraus, dass der Eigentümer der Liegenschaft die eigenmächtige Neuerung in Form der willkürlichen Änderung der Abflussverhältnisse selbst vorgenommen hat.

VwGH 30.09.2010, 2007/07/0108; Hinweis auf VwGH 13.12.2007, 2006/07/0038

*Anmerkung: Da nicht beweisbar war, dass der Mitbeteiligte die gegenständlichen künstlichen Veränderungen selbst vorgenommen hat, kommt die Anwendung des § 138 Abs. 1 oder 2 WRG 1959 nicht in Betracht und erfolgte die Abweisung des wasserpolizeilichen Auftrages zu Recht.*

### **§ 138 Abs. 6 WRG**

**E 524 Betroffener**

Ein Anspruch auf Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung besteht dann, wenn durch diese im § 138 Abs. 6 WRG 1959 genannte Rechte tatsächlich beeinträchtigt werden. Zweck dieses Antragsrechtes ist es, unbefugte Eingriffe in die im § 138 Abs. 6 WRG 1959 genannten Rechte abzuwehren. Ein auf Antrag eines Betroffenen erlassener Beseitigungsauftrag gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 ist daher nur soweit gerechtfertigt, als dies zur Beseitigung der Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte erforderlich ist. In diesem Umfang hat der Betroffene aber einen Rechtsanspruch darauf, dass über seinen Antrag ein wasserpolizeilicher Auftrag zur Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung erlassen wird.

VwGH 17.06.2010, 2008/07/0131; Hinweis auf VwGH 25.06.2009, 2007/07/0032, mwN

**E 525 Umfang eines auf Verlangen eines Betroffenen angeordneten Beseitigungsauftrages**

Die Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung darf nur in dem Umfang angeordnet werden, in dem die Rechte des Betroffenen, der die Beseitigung verlangt hat, berührt sind.

VwGH 21.10.2010, 2007/07/0006; Hinweis auf VwGH 27.05.2003, 2002/07/0090

**E 526 Beseitigungsauftrag kann nur die Herstellung des konsensmäßigen Zustands umfassen**

Die Herstellung eines anderen als des konsensmäßigen Zustandes können Betroffene nicht fordern.

VwGH 21.10.2010, 2007/07/0006; Hinweis auf VwGH 26.04.2007, 2006/07/0058

**E 527 Möglichkeit der Stellung eines Antrages auf Erlassung eines wpol Auftrages, Zweck des Antragsrechtes und Betroffener iSd § 138 WRG**

§ 138 WRG 1959 gibt den Inhabern bestimmter Rechte die Möglichkeit, bei der Wasserrechtsbehörde den Antrag auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages gegen denjenigen zu stellen, der eine eigenmächtige Neuerung vorgenommen hat. Zweck des Antragsrechtes nach § 138 WRG 1959 ist es, unbefugte Eingriffe in die im § 138 Abs. 6 WRG 1959 genannten Rechte abzuwehren. Die Eigenschaft als Betroffener iSd § 138 WRG 1959

kann aber demjenigen nicht zukommen, der für die Neuerung, die zur Beeinträchtigung der in § 138 Abs. 6 WRG 1959 genannten Rechte führt, selbst einzustehen hat.

VwGH 16.12.2010, 2008/07/0203; stRsp; Hinweis auf VwGH 28.07.1994, 92/07/0154

**E 528 Bei Ablehnung der Herstellung des konsensmäßigen Zustandes fehlt dem Betroffenen das Rechtsschutzinteresse**

Lehnt der Betroffene iSd § 138 Abs. 6 WRG 1959 die Herstellung des konsensmäßigen Zustandes ab, fehlt es ihm an dem für einen Antrag nach § 138 WRG 1959 erforderlichen Rechtsschutzinteresse.

VwGH 16.12.2010, 2008/07/0203; Hinweis auf VwGH 26.04.2007, 2006/07/0058



## 2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz

### § 7 Abs. 1 AVG

#### E 22 Sanierung der Befangenheit

Eine von einem befangenen Organwalter getroffene erstinstanzliche Entscheidung wird durch eine von Befangenheit freie Berufungsentscheidung saniert.

VwGH 21.10.2010, 2008/07/0193; stRsp; Hinweis auf VwGH 11.03.1997, 96/07/0077 und VwGH 17.03.2006, 2005/05/0310

### § 8 AVG

#### E 38 Für den faktischen Ausschluss einer vorbeugenden Unterlassungsklage kommt es nicht darauf an, ob der Kläger im wr. Bewilligungsverfahren Partei oder Beteiligter war. Entscheidend ist der durch die Bewilligung erweckte Anschein der Gefahrlosigkeit und Gesetzmäßigkeit des geplanten Projekts.

Die Meinung des von der Behörde beigezogenen Sachverständigen, die Verlegung des Standorts sei eine ausreichende Maßnahme zur Vermeidung von dauernden Beeinträchtigungen der Quelle, rechtfertigt es, den faktischen Ausschluss einer vorbeugenden Unterlassungsklage anzunehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Kläger im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht Partei, sondern nur Beteiligter gewesen wäre, dem keine Einwendungen oder Rechtsmittel zustanden. Maßgeblich ist vielmehr der durch die Bewilligung erweckte Anschein der Gefahrlosigkeit und Gesetzmäßigkeit des geplanten Projekts.

OGH 23.11.2010, 1 Ob 182/10m; Hinweis auf 1 Ob 21/82 = SZ 55/105

### § 10 Abs. 4 AVG

#### E 24 Amtsbekannter Angestellter als Vertreter des Antragstellers

Wird ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung von der „H-Mühle“, vertreten durch einen Prokuristen, gestellt, so verletzt die Annahme der Behörde, es handle sich beim Prokuristen um einen amtsbekannten Angestellten des als Antragsteller auftretenden Mitbeteiligten als Einzelunternehmer (und Inhaber der „H-Mühle“) und es könne daher gemäß § 10 Abs. 4 AVG vom Vorliegen einer Vertretungsbefugnis ausgegangen werden, ohne dass diese Bevollmächtigung bescheinigt werden müsste, keine Rechte der Beschwerdeführer.

VwGH 20.05.2010, 2008/07/0127

*Anmerkung:* Der Antrag zum Ausbau der H-Mühle wurde vom Mitbeteiligten als Einzelunternehmer und nicht etwa als Privatperson gestellt.

### § 13 Abs. 8 AVG

#### E 45 Projektsänderung zulässig, wenn Vorhaben nicht als ein anderes zu beurteilen ist

Die nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in einem gewissen Umfang schon immer als zulässig anerkannte Projektsänderung ist nunmehr in § 13 Abs. 8 AVG ausdrücklich geregelt. Die Modifikation darf nach § 13 Abs. 8 AVG nicht das Wesen des Vorhabens betreffen. Auch im Zuge eines Berufungsverfahrens sind Modifikationen des

Projektes zulässig, die insgesamt betrachtet kein Ausmaß erreichen, dass das Bauvorhaben als ein anderes zu beurteilen wäre, bzw. die das Wesen (den Charakter) des Bauvorhabens nicht betreffen.

VwGH 18.02.2010, 2008/07/0087; Hinweis auf VwGH 18.12.2008, 2008/06/0112, mwN, VwGH 10.09.2008, 2007/05/0107

*Anmerkung: Es handelt sich hier um die Errichtung eines wasserdichten Wannensobjektes, wozu die temporäre Errichtung eines Absetzbeckens und eines Versitzbeckens notwendig ist. Diese Becken wurden in der Antragsänderung in ihrer Dimension nicht verändert; die hier vorliegende Projektsänderung besteht lediglich darin, diese Becken um 50 m zu verschieben.*

#### **E 46 Nicht wesentliche Antragsänderungen**

Änderungen des Projektes im Zuge des Genehmigungsverfahrens, die nicht geeignet sind, gegenüber dem ursprünglichen Projekt neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen usw. im Sinne der anzuwendenden Materienvorschrift herbeizuführen, sind als gemäß § 13 Abs. 8 AVG nicht wesentliche Antragsänderungen zulässig.

VwGH 18.02.2010, 2008/07/0087; Hinweis auf VwGH 03.09.2008, 2006/04/0081 zum MinroG 1999, auf VwGH 14.09.2005, 2003/04/0007 zur GewO 1994 und auf VwGH 10.09.2008, 2007/05/0107

*Anmerkung: Es handelt sich hier um die Errichtung eines wasserdichten Wannensobjektes, wozu die temporäre Errichtung eines Absetzbeckens und eines Versitzbeckens notwendig ist. Diese Becken wurden in der Antragsänderung in ihrer Dimension nicht verändert; die hier vorliegende Projektsänderung besteht lediglich darin, diese Becken um 50 m zu verschieben.*

### **§ 42 Abs. 1 AVG**

#### **E 80 Präklusion und Verlust der Parteistellung**

Präklusion bzw. Verlust der Parteistellung kann gemäß § 42 AVG nur hinsichtlich des kundgemachten Verhandlungsgegenstandes eintreten. Die Identität zwischen dem Gegenstand der Bekanntmachung und dem Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist unter dem Blickwinkel zu sehen, dass die Bekanntmachung als Voraussetzung dafür zu dienen hat, dem Nachbarn die zur Verfolgung seiner Rechte erforderlichen Informationen zu vermitteln.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0171; stRsp; Hinweis auf VwGH 08.11.1994, 93/04/0079, mwN und VwGH 27.05.1997, 94/05/0305, VwSlg 14683 A/1997

#### **E 81 (Un-)Möglichkeit der Erhebung von neuen Einwendungen bei Projektsänderung**

Eine Projektsänderung ermöglicht neue Einwendungen nicht in den Bereichen, in denen das bisherige Projekt überhaupt nicht geändert worden ist. Bei einer Einschränkung des Vorhabens oder bei Projektsänderungen ausschließlich im Interesse des Nachbarn oder bei solchen Änderungen des Gegenstandes, bei welchen eine Berührung subjektiv-öffentlicher Rechte des Nachbarn von vornherein ausgeschlossen ist bzw. eine Verbesserung der Nachbarstellung offenkundig eintritt, ist eine bereits früher eingetretene Präklusion (bzw. ein Verlust der Parteistellung) weiter als gegeben anzunehmen.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0171; stRsp; Hinweis auf VwGH 25.09.2008, 2007/07/0085, mwN und VwGH 29.04.2008, 2007/05/0313, mwN

- E 82 Einwendung einer Partei und eigenständiger Antrag auf Erteilung einer Bewilligung**  
Erhebt eine Partei in einem Verfahren betreffend Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Forderung, mit der ihr Grundeigentum vor nachteiligen Einwirkungen durch Überschwemmungen geschützt werden soll, stellt dieses Vorbringen grundsätzlich eine Einwendung im Sinne des § 42 AVG dar, solange keine eindeutigen gegenteiligen Anhaltspunkte – im Hinblick auf einen eigenständigen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung – vorliegen.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0171

*Anmerkung:* Die Mauer bzw. der Damm waren nicht Gegenstand des Projektes. Wenn daher von einem gesonderten Antrag auf Errichtung einer Mauer die Rede ist, so besagt das nur, dass eine im Projekt nicht vorgesehene Maßnahme beantragt wurde, ohne dass dem eine Aussage darüber zu entnehmen ist, dass damit ein Antrag der Bf auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der Mauer durch die Bf selbst gestellt worden sei. Schließlich reicht auch der Umstand, dass die Bf in ihrer Stellungnahme „an das moralische Gewissen des Bürgermeisters“ appellierten, zumindest die Hälfte der Baukosten für die erforderliche Schutzmauer zu tragen, nicht für die Annahme aus, sie hätten mit dem Antrag auf Errichtung einer Mauer die Erteilung einer ihnen zu erteilenden wasserrechtlichen Bewilligung für die Mauer gemeint, könnten doch die Bf auch davon ausgegangen sein, dass die Mauer zwar von der Gemeinde errichtet werde, die Kostentragung aber noch strittig sei. Gegen die Annahme, die Bf hätten eine ihnen zu erteilende wasserrechtliche Bewilligung für die Mauer beantragt, spricht auch der Umstand, dass jene Behörde, welche die Verhandlung durchgeführt hat, nämlich die BH, das Vorbringen der Bf nicht als Antrag auf Erteilung einer eigenen wasserrechtlichen Bewilligung, sondern als Forderung nach der Errichtung der Mauer durch die Gemeinde gedeutet und eine entsprechende Vorschreibung im Bescheid und eine entsprechende Spruchgestaltung vorgenommen hat. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Antrag der Bf auf Errichtung einer Mauer auf eine ihnen zu erteilende wasserrechtliche Bewilligung gerichtet gewesen sei; dieser Antrag stellt sich vielmehr – solange keine eindeutigen gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen – als Einwendung der Bf im Sinne des § 42 AVG dar.

### § 45 Abs. 1 AVG

- E 93 Offenkundige Tatsache**

Der Rechtsansicht, dass es wegen des Fehlens eines Oberlaufes nicht zu Verkläusungen eines geplanten Grabens durch ein einzelnes Niederschlagsereignis kommen könne, was eine offenkundige Tatsache darstelle, welche gemäß § 45 Abs. 1 AVG keines Beweises bedürfe, ist entgegenzuhalten, dass der Fall auftreten könnte, dass Äste oder anderes Material aus dem im Nahebereich des Erdgerinnes anzupflanzenden Strauch- und Baumbestand bei Unwettern in das Gerinne gelangen und eine Verkläusung verursachen könnten, sodass das Fehlen eines Oberlaufes des Gerinnes daher nicht offenkundig eine Verkläusungsgefahr ausschließt.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0134

*Anmerkung:* Die Frage, ob das geplante Erdgerinne bei einem Unwetter durch Äste und sperriges Material verlegt werden könnte, und mit welchen Folgen für die Grundstücke der Beschwerdeführerinnen in diesem Fall zu rechnen wäre, wäre daher als Fachfrage von einem Sachverständigen zu beantworten gewesen. Die Klärung dieser Frage ist aber entscheidend

*für die Beurteilung, ob das gegenständliche Projekt die obgenannten Rechte der Beschwerdeführerinnen verletzt oder nicht.*

### § 45 Abs. 2 AVG

#### E 94 **Bekämpfung eines Amtssachverständigengutachtens nur auf gleicher fachlicher Ebene**

Ein mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten eines Amtssachverständigen kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten, somit auf gleicher fachlicher Ebene (durch Einholung eines Gutachtens eines Privatsachverständigen), bekämpft werden.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0089; Hinweis auf VwGH 16.12.2004, 2003/07/0175

#### E 95 **Keine antizipierende Beweiswürdigung im AVG**

Dem AVG ist eine antizipierende Beweiswürdigung fremd und dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel – ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung – untauglich bzw. an sich nicht geeignet ist, über den beweisheblichen Gegenstand einen Beweis zu liefern.

VwGH 22.04.2010, 2008/07/0076; stRsp; Hinweis auf die in *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren I<sup>2</sup>, zu § 45 AVG E 234 ff zitierte Rechtsprechung

*Anmerkung:* Indem sich die belangte Behörde über die Anträge des Beschwerdeführers auf Vernehmung der Zeugen hinweggesetzt hat, wurde der angefochtene Bescheid mit einem wesentlichen Verfahrensmangel belastet.

#### E 96 **Bekämpfung eines Amtssachverständigengutachtens**

Ein mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten eines Amtssachverständigen kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten, somit auf gleicher fachlicher Ebene (durch Einholung eines Gutachtens eines Privatsachverständigen), bekämpft werden. Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und zu den Denkgesetzen können aber auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden. Auch Hinweisen auf die Ergänzungsbedürftigkeit des Gutachtens muss nachgegangen werden.

VwGH 20.05.2010, 2008/07/0127; Hinweis auf VwGH 11.07.2006, 2001/12/0194, VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108 u. a.

*Anmerkung:* Eine Ergänzungsbedürftigkeit oder Unschlüssigkeit der Projektunterlagen konnten die Bf nicht aufzeigen, sodass sie, um das Gutachten in seiner Beweiskraft erschüttern zu können, ein gleichwertiges Gutachten hätten vorlegen müssen, um das Gutachten des Amtssachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene zu bekämpfen.

#### E 97 **Beweiswürdigung durch die Berufungsbehörde bei zwei vorliegenden Gutachten**

Die Berufungsbehörde ist im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Beweiswürdigung verpflichtet, sich mit beiden vorliegenden Gutachten auseinander zu setzen und zu argumentieren, aus welchem Grunde sie dem Gutachten des von ihr beigezogenen Sachverständigen und nicht dem im Verfahren erster Instanz eingeholten Gutachten folgt.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0135

## § 52 AVG

### E 69 Hinweisen nach der Ergänzungsbedürftigkeit des Gutachtens muss nachgegangen werden

Es trifft zwar zu, dass ein mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten eines Amtssachverständigen in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten, somit auf gleicher fachlicher Ebene (z. B. durch Einholung eines Gutachtens eines Privatsachverständigen), bekämpft werden kann. Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und zu den Denkgesetzen können aber auch ohne Sachverständigenuntermauerung aufgezeigt werden. Auch Hinweisen nach der Ergänzungsbedürftigkeit des Gutachtens muss nachgegangen werden.

VwGH 18.02.2010, 2008/07/0087; Hinweis auf VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108, mwN

*Anmerkung:* Die Beschwerdeführerin hat in der Berufung die Forderung erhoben, den Durchlässigkeitsbeiwert des Absetzbeckens an drei Stellen (statt an einer Stelle) zu bestimmen. Sie hat dies mit der Größe des Beckens begründet. Daraus folgt, dass die Beschwerdeführerin mit ihren Berufungseinwänden erfolgreich eine Ergänzungsbedürftigkeit des wasserbautechnischen Gutachtens aufgezeigt hat.

Ähnlich dazu der VwGH im E vom 16. Juli 2010, 2007/07/0028, indem er ausspricht, dass „(berechtigten) Hinweisen auf die Ergänzungsbedürftigkeit eines Gutachtens jedenfalls nachgegangen werden muss“. Inhaltlich geht er auf die Bedeutung des Wortes „berechtigt“ in diesem Zusammenhang nicht ein.

### E 70 Unschlüssigkeiten oder Unvollständigheiten des Gutachtens auch ohne Gegengutachten aufzeigbar

Dem Gutachten eines Sachverständigen kann somit im Verfahren nicht nur mit einem Gegengutachten entgegengetreten werden. Es ist einer Partei auch ohne Gegengutachten möglich, Unschlüssigkeiten oder Unvollständigheiten des Gutachtens aufzuzeigen.

VwGH 18.02.2010, 2008/07/0087; Hinweis auf VwGH 27.07.2001, 2000/07/0013

*Anmerkung:* Die Beschwerdeführerin hat in der Berufung die Forderung erhoben, den Durchlässigkeitsbeiwert des Absetzbeckens an drei Stellen (statt an einer Stelle) zu bestimmen. Sie hat dies mit der Größe des Beckens begründet. Daraus folgt, dass die Beschwerdeführerin mit ihren Berufungseinwänden erfolgreich eine Ergänzungsbedürftigkeit des wasserbautechnischen Gutachtens aufgezeigt hat.

### E 71 Bekämpfung eines Amtssachverständigengutachtens nur auf gleicher fachlicher Ebene

Ein mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten eines Amtssachverständigen kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten, somit auf gleicher fachlicher Ebene (durch Einholung eines Gutachtens eines Privatsachverständigen), bekämpft werden.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0089; Hinweis auf VwGH 16.12.2004, 2003/07/0175



## § 52 Abs. 1 AVG

- E 72 Gutachten eines Amtssachverständigen nur auf gleicher fachlicher Ebene bekämpfbar**  
Ein mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten eines Amtssachverständigen kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten, somit auf gleicher fachlicher Ebene (z. B. durch Einholung eines Gutachtens eines Privatsachverständigen), bekämpft werden.

VwGH 16.07.2010, 2007/07/0028; stRsp; Hinweis auf VwGH 18.02.2010, 2008/07/0087 und VwGH 20.05.2010, 2008/07/0127

- E 73 Aufzeigen von Widersprüchen zu den Denkgesetzen auch ohne Sachverständigengutachten möglich**

Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und zu den Denkgesetzen können auch ohne Sachverständigenuntermauerung aufgezeigt werden.

VwGH 16.07.2010, 2007/07/0028; Hinweis auf VwGH 18.02.2010, 2008/07/0087, VwGH 20.05.2010, 2008/07/0127 und VwGH 23.04.2009, 2006/07/0159

- E 74 Pflicht der Behörde, den Hinweisen auf die Ergänzungsbedürftigkeit eines Gutachtens nachzugehen**

(Berechtigten) Hinweisen auf die Ergänzungsbedürftigkeit eines Gutachtens muss jedenfalls nachgegangen werden.

VwGH 16.07.2010, 2007/07/0028; Hinweis auf VwGH 18.02.2010, 2008/07/0087, VwGH 20.05.2010, 2008/07/0127 und VwGH 23.04.2009, 2006/07/0159

## § 58 AVG

- E 22 Widersprüchliche Fristen für die Mängelbeseitigung in einem Kollaudierungsbescheid gemäß § 121 WRG 1959**

Mit dem Vorbringen, der Spruch des Bescheides sei in sich widersprüchlich, weil nicht ersichtlich sei, ob insgesamt innerhalb von sechs oder von drei Monaten ab Erreichen des Auslösewasserspiegels ergänzende Ausbaggerungen in einem Badeteich durchgeführt werden sollten oder ob diese unabhängig vom Erreichen des Auslösewasserspiegels bis zum Ende der Frist ausgeführt werden müssten, zeigt die Beschwerdeführerin eine sie belastende Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

VwGH 16.12.2010, 2008/07/0220

*Anmerkung:* Der angefochtene Bescheid hielt – durch die Abweisung der Berufung als unbegründet – die Einleitung und die Punkte 1 bis 5 des Mängelbehebungsauftrages des Erstbescheides aufrecht und setzte lediglich in Punkt 6 die Erfüllungsfrist mit 30. Juni 2010 neu fest. Nach der Einleitung des Auftrages sind die Mängel „innerhalb von sechs Monaten ab Eintreten des Auslösewasserspiegels“ zu beheben; nach Auflage 2 ist mit den Vertiefungsarbeiten „spätestens ab Eintreten eines Auslösewasserspiegels von 261,0 müA (das ist ca. 1,5 m über NGW) zu beginnen und dann innerhalb von drei Monaten abzuschließen.“ Auflage 5, die sich offensichtlich auch auf diese Auflage bezieht, legt fest, dass „die Arbeiten insgesamt bis 30. Juni 2010“ abzuschließen sind.

### § 63 Abs. 5 AVG

#### E 41 Berufung an die zuständige Behörde

Eine „an das Büro der Frau Landeshauptmann“ gerichtete Berufung ist als an die zuständige Behörde gerichtet zu werten, zumal dieses Büro der Behörde Landeshauptmann zurechenbar ist, wenn der Landeshauptmann Berufungsbehörde ist.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0135

### § 66 Abs. 1 AVG

#### E 151 Ergänzungsbedürftigkeit eines Gutachtens und neuerliche Befassung des Amtssachverständigen

Entsteht mit den auf gleicher fachlicher Ebene vorgebrachten Hinweisen und Einwänden des Bf eine Ergänzungsbedürftigkeit des von der belangten Behörde im Berufungsverfahren eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen, so hat die bel Beh ihren Amtssachverständigen neuerlich mit den in der Stellungnahme des Bf vorgetragene Einwänden zu befassen.

VwGH 17.06.2010, 2009/07/0063; Hinweis auf VwGH 23.04.2009, 2006/07/0159, mwN

### § 66 Abs. 2 AVG

#### E 152 Bindende Wirkung des Spruchs und der Begründung eines Aufhebungsbescheides nach § 66 Abs. 2 AVG

Die in Spruch und Begründung eines Aufhebungsbescheides nach § 66 Abs. 2 AVG zum Ausdruck kommende, die Behebung und Zurückverweisung tragende Rechtsansicht der Berufungsbehörde, ist, solange die dafür maßgebende Sach- und Rechtslage keine Veränderung erfährt, sowohl für die Unterbehörde als auch (im Fall eines weiteren Rechtsganges) für die Berufungsbehörde selbst bindend.

VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099; Hinweis auf VwGH 20.09.2001, 98/07/0033

*Anmerkung: Im gegenständlichen Fall bezweifelte die mitbeteiligte Partei die Legitimation der Beschwerdeführer zur Erhebung der Beschwerde an den VwGH mangels Eingriff in die Rechtssphäre der Beschwerdeführer, da durch den angefochtenen Bescheid über den wasserrechtlichen Bewilligungsantrag der mitbeteiligten Partei noch nicht abgesprochen worden war.*

#### E 153 Mögliche Rechtsverletzung durch Zurückverweisungsbescheid

Hat die Berufungsbehörde den erstinstanzlichen Bescheid gemäß § 66 Abs. 2 AVG behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Bescheiderlassung an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen, so kann ein solcher Bescheid eine Rechtsverletzung dadurch bewirken, dass die Berufungsbehörde entweder von der Regelung des § 66 Abs. 2 AVG zu Unrecht Gebrauch gemacht und keine Sachentscheidung erlassen hat, oder von einer für die betroffene Partei nachteiligen, jedoch für das weitere Verfahren bindenden unrichtigen Rechtsansicht ausgegangen ist. Die Möglichkeit einer solchen Rechtsverletzung

führt zur Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer.

VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099; Hinweis auf VwGH 26.01.2006, 2004/07/0136  
*Anmerkung:* Im gegenständlichen Fall bezweifelte die mitbeteiligte Partei die Legitimation der Beschwerdeführer zur Erhebung der Beschwerde an den VwGH mangels Eingriff in die Rechtssphäre der Beschwerdeführer, da durch den angefochtenen Bescheid über den wasserrechtlichen Bewilligungsantrag der mitbeteiligten Partei noch nicht abgesprochen worden war.

#### **E 154 Voraussetzungen für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch die Berufungsbehörde**

Die Berufungsbehörde hat zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des ihr vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unvermeidlich erscheint. Die Voraussetzungen für ein auf § 66 Abs. 2 AVG gestütztes Vorgehen der Berufungsbehörde liegen dann vor, wenn der für die Erledigung der Sache maßgebende Sachverhalt nur in Form von Rede und Gegenrede aller an der Sache beteiligten Personen und aller sonst für seine Ermittlung in Betracht kommenden Personen festgestellt werden kann und diese Personen daher gleichzeitig am selben Ort zu einer mündlichen Verhandlung versammelt werden müssen.

VwGH 17.06.2010, 2009/07/0063; Hinweis auf VwGH 29.05.2008, 2005/07/0142, mwN

#### **E 155 Notwendigkeit von Verfahrensergänzungen und neuerliche Durchführung einer mündlichen Verhandlung**

Die Notwendigkeit von Verfahrensergänzungen durch nochmalige Befassung des Amtssachverständigen ist allein kein Grund, aus dem die neuerliche Durchführung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.

VwGH 17.06.2010, 2009/07/0063; Hinweis auf VwGH 20.04.2001, 2001/05/0019  
*Anmerkung 1:* Angesichts einer noch ausstehenden neuerlichen Befassung des Amtssachverständigen konnte die bel Beh eine Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 66 Abs. 2 AVG vorliegen, noch gar nicht vornehmen.  
*Anmerkung 2:* Darüber hinaus rechtfertigt nicht jede Projektsänderung bzw. -ergänzung eine Aufhebung nach § 66 Abs. 2 AVG.

### **§ 66 Abs. 4 AVG**

#### **E 156 Bei Unzuständigkeit der Unterbehörde hat die Berufungsbehörde den bekämpften Bescheid zu beheben**

War die Unterbehörde unzuständig, so ist die Berufungsbehörde allein dafür zuständig, diese Unzuständigkeit aufzugreifen und den bekämpften Bescheid zu beheben. Greift die Berufungsbehörde – auch wenn sie selbst berufen wäre, über den zugrundeliegenden Antrag in erster Instanz zu entscheiden – die sich aus der Unzuständigkeit der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, ergebende Rechtswidrigkeit nicht auf, sondern entscheidet sie in der Sache selbst, begründet dies eine Rechtswidrigkeit des Berufungsbescheides, auch wenn dieser Umstand in der Berufung nicht geltend gemacht wurde.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0049; Hinweis auf VwGH 19.06.1996, 94/01/0597

**E 157 Ersatzlose Behebung**

Eine Behebung ohne Zurückverweisung – also ersatzlose Behebung – kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn eine Verpflichtung ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erteilt wird, also eine Entscheidung von Rechts wegen gar nicht hätte getroffen werden sollen; die Aufhebung stellt sich in diesem Fall selbst als eine negative Sachentscheidung gemäß § 66 Abs. 4 AVG dar.

VwGH 17.06.2010, 2008/07/0131; Hinweis auf VwGH 20.11.2007, 2005/05/0161, mwN

*Anmerkung: Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde als Berufungsbehörde die Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides auf § 66 Abs. 4 AVG gestützt, ohne eine Zurückverweisung zu verfügen.*

**E 158 Ersatzlose Behebung**

Die ersatzlose Behebung eines unterinstanzlichen Bescheides unter Berufung auf § 66 Abs. 4 AVG führt – mit hier nicht relevanten Ausnahmen – dazu, dass die Unterbehörde über den Gegenstand nicht mehr neuerlich entscheiden darf.

VwGH 17.06.2010, 2008/07/0131; Hinweis auf VwGH 03.12.2008, 2008/19/0651, mwN

**§ 68 Abs. 1 AVG**

**E 43 Der der materiellen Rechtskraft fähige Abspruch eines Bescheides besteht nicht nur aus dem Spruch allein**

Der der materiellen Rechtskraft fähige Abspruch eines Bescheides besteht nicht nur aus dem Spruch allein, sondern aus dem Spruch in Verbindung mit der Begründung, insoweit sich aus ihr der von der Behörde angenommene maßgebende Sachverhalt, sohin der als Anknüpfungspunkt für die rechtliche Beurteilung dienende Sachverhalt ergibt.

VwGH 20.05.2010, 2008/07/0104; stRsp; Hinweis auf VwGH 12.12.2002, 2002/07/0016

*Anmerkung: Spruchpunkt II des Bescheides vom 8. September 2004 verpflichtete den Beschwerdeführer u. a. zur Herstellung näher bestimmter Aufhöhungen. Die Begründung dieses Bescheides gibt u. a. das Gutachten des technischen Amtssachverständigen wieder, welches ausführlich darlegt, weshalb die später bescheidmässig aufgetragenen Maßnahmen zur Erhöhung des Betriebsgeländes des Beschwerdeführers zum Schutze des Grundwassers erforderlich sind. Im – ebenfalls zur Bescheidbegründung zu zählenden – rechtlichen Erwägungsteil des genannten Bescheides begründet die belangte Behörde gestützt auf das erwähnte Gutachten den Beseitigungsauftrag sodann mit dem öffentlichen Interesse am Grundwasserschutz und stellt klar, dass es sich um einen Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 handelt. Im Sinne der obigen Rechtsprechung und entgegen der Auffassung der Beschwerde, die meinte, dass kein öffentliches Interesse bestehe, erging der rechtskräftige Beseitigungsauftrag daher sehr wohl im öffentlichen Interesse am Grundwasserschutz.*

**E 44 Identität der Sache**

Entschiedene Sache liegt vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert haben. Bei der Beurteilung der „Identität der Sache“ ist in primär rechtlicher Betrachtungsweise festzuhalten, ob in den

entscheidungsrelevanten Fakten eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Maßgeblich für die Entscheidung der Behörde ist dabei nicht nur § 68 Abs. 1 AVG und für die Berufungsbehörde § 66 Abs. 4 AVG. Vielmehr hat die Behörde die Identität der Sache im Vergleich mit dem im Vorbescheid angenommenen Sachverhalt im Lichte der darauf angewendeten (insbesondere materiellrechtlichen) Rechtsvorschriften zu beurteilen und sich damit auseinanderzusetzen, ob sich an diesem Sachverhalt oder seiner „rechtlichen Beurteilung“ (an der Rechtslage) im Zeitpunkt ihrer Entscheidung über den neuen Antrag eine wesentliche Änderung ergeben hat (vgl. dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 68 Rz 24). Wesentlich ist eine Änderung nur dann, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgeblich erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde lagen, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides zumindest möglich ist.

VwGH 20.05.2010, 2008/07/0104; Hinweis auf VwGH 19.01.2010, 2009/05/0097, mwN

*Anmerkung: Eine Änderung der Rechtslage liegt im vorliegenden Fall nicht vor, da die Einstellung der Betriebstätigkeit (die vom Bf als Novum erachtet wurde) bereits dem Bescheid vom 08.09.2004 zugrunde lag.*

### E 45 Identität der Sache

Bei der Prüfung der Identität der Sache ist von dem rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne die sachliche Richtigkeit desselben – nochmals – zu überprüfen; die Rechtskraftwirkung besteht ja gerade darin, dass die von der Behörde einmal untersuchte und entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf.

VwGH 20.05.2010, 2008/07/0104; Hinweis auf VwGH 26.02.2004, 2004/07/0014, VwGH 05.09.2008, 2005/12/0158 u. a.

## § 73 Abs. 2 AVG

### E 61 Unzulässiger Antrag in einem Verfahren über einen Devolutionsantrag

Ein dem Antrag des Bf von der belangten Behörde als „Aufsichtsbehörde“, diese möge dem LH auftragen, „die Verwaltungssache an sich zu ziehen“, entsprechendes Vorgehen seitens der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde ist in einem Verfahren über einen Devolutionsantrag im AVG nicht vorgesehen.

VwGH 30.09.2010, 2009/07/013

*Anmerkung: Der Antrag wurde daher von der bel Beh zu Recht zurückgewiesen.*



### **3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften**

#### **3.1. Judikatur zum Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG)**

##### **§ 28 Abs. 1 Z 4 VwGG**

**E 10 VwGH prüft ausschließlich, ob jenes subjektive Recht des Bf verletzt wurde, dessen Verletzung er behauptet**

Die Bezeichnung des Beschwerdepunktes ist nicht Selbstzweck, sondern vielmehr unter dem Gesichtspunkt von rechtlicher Relevanz, dass es dem Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen obliegt, ob irgendein subjektives Recht des Bf verletzt wurde, sondern nur ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung er behauptet. Durch den Beschwerdepunkt wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Bescheides gebunden ist.

VwGH 30.09.2010, 2009/07/0178; stRsp; Hinweis auf VwGH 25.03.2004, 2004/16/0003

##### **§ 34 Abs. 1 VwGG**

**E 18 Keine Zuständigkeit zur Rechtskraftfeststellung**

Dem VwGH kommt von Gesetzes wegen eine Zuständigkeit zu einer Rechtskraftfeststellung eines Bescheides einer BH nicht zu, sodass der darauf abzielende Antrag gemäß § 34 Abs. 1 VwGG in einem gemäß § 12 Abs. 3 VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen war.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0096

##### **§ 39 Abs. 2 Z 6 VwGG**

**E 4 Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen.**

Gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG konnte von der Durchführung der mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine zurückweisende Entscheidung (hier: Zurückweisung eines Antrages wegen des Prozesshindernisses der entschiedenen Sache), in der nur darüber abgesprachen wird, ob ein neuer Antrag zulässig ist, nicht aber über die Sache selbst, ist aus Sicht des Art. 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen.

VwGH 20.05.2010, 2008/07/0104; Hinweis auf VfGH 28.11.2003, B 1019/03, mwN, VwGH 27.09.2007, 2006/07/0066 und VwGH 27.07.2007, 2006/10/0040, u. a.

## § 41 Abs. 1 VwGG

### E 14 **Aufhebung eines meritorischen Rechtsmittelbescheides durch den VwGH im Falle der Unzuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde**

Wenn die belangte Behörde durch ihre meritorische Entscheidung das Recht des Beschwerdeführers auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung verletzt hat, ist diese Verletzung der Behördenzuständigkeit vom Verwaltungsgerichtshof ungeachtet einer Möglichkeit der Verletzung sonstiger subjektiv-öffentlicher Rechte von Amts wegen wahrzunehmen.

VwGH 18.03.2010, 2008/07/0049; Hinweis auf VwGH 12.12.1997, 96/19/2048

*Anmerkung:* Im zugrunde liegenden Fall wäre von der belangten Behörde ausschließlich die Unzuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde aufzugreifen und deren Bescheid zu beheben gewesen. Die stattdessen von der belangten Behörde getroffene Entscheidung in der Sache selbst war somit vom VwGH aufzuheben.

### E 15 **Kein Neuerungsverbot im VwGH-Verfahren bei fehlendem Parteiengehör im Ermittlungsverfahren**

Soweit die Behörde zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens kein Parteigehör gewährt und die Partei mit einer bestimmten Feststellung erstmals im angefochtenen Bescheid konfrontiert, steht neuem Tatsachenvorbringen auch das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltende Neuerungsverbot gemäß § 41 Abs. 1 VwGG nicht entgegen.

VwGH 18.11.2010, 2010/07/0142; Hinweis auf VwGH 22.06.1993, 93/07/0004 und VwGH 30.10.2008, 2008/07/0121

## 3.2. Judikatur zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG)

### § 10 Abs. 1 VVG

### E 17 **Kein Rechtsanspruch einer Partei auf Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens, sondern in der Regel amtswegige Einleitung**

Ein Vollstreckungsverfahren ist grundsätzlich von Amts wegen einzuleiten; ein Rechtsanspruch einer Partei auf Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens bzw. eine Antragslegitimation besteht im Allgemeinen nicht. Nur dann, wenn der Exekutionstitel in einem Verfahren geschaffen wurde, das ausschließlich aufgrund eines Parteienantrages eingeleitet werden durfte, hat auch die Vollstreckung nur auf Antrag zu erfolgen, es sei denn, dass der Titelbescheid Verpflichtungen auferlegt, deren Erfüllung die Behörde von Amts wegen wahrzunehmen hat.

VwGH 16.07.2010, 2010/07/0033; Hinweis auf VwGH 24.11.2003, 2003/10/0243, mwN und VwGH 27.04.2006, 2005/07/0137, mwN

*Anmerkung:* Im vorliegenden Verfahren wurde der dem Vollstreckungsverfahren zugrunde liegende Titelbescheid in einem von Amts wegen erlassenen gewässerpolizeilichen Auftrag nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 geschaffen, bei dem es sich um ein Einparteienverfahren handelt, in welchem anderen Personen als dem Auftragsadressaten keine Mitspracherechte zukommen.

### 3.3. Judikatur zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

#### § 9 VStG

#### E 18 Abgrenzung der verwaltungsstrafrechtlichen Zurechenbarkeit von Auftraggeber und beauftragtem Unternehmen

Als strafbarer Täter im Sinne des § 137 Abs. 1 Z 16 WRG 1959 kommt jede Person in Betracht, die einen nach § 56 bewilligungspflichtigen vorübergehenden Eingriff in den Wasserhaushalt vornimmt oder durch andere Personen vornehmen lässt (Hinweis auf die insoweit vergleichbare Strafbestimmung des § 137 Abs. 2 Z 5 leg. cit., VwGH-Erkenntnis 23.05.1995, 94/07/0091). Lediglich in dem Fall, in dem der Geschäftsführer z. B. einer GmbH einem befugten Unternehmen den Auftrag erteilt, alle zur Herstellung einer Wasserbenutzungsanlage erforderlichen Arbeiten durchzuführen und auch die dazu benötigten behördlichen Bewilligungen einzuholen, kann ein Verstoß gegen eine eine Bewilligungspflicht vorsehende Verwaltungsvorschrift verwaltungsstrafrechtlich nicht mehr dem Auftraggeber sondern nur noch dem beauftragten Unternehmen zugerechnet werden.

VwGH 30.09.2010, 2008/07/0180; Hinweis auf VwGH 29.06.1995, 92/07/0187 und VwGH 16.10.2003, 2002/07/0169

*Anmerkung:* In gegenständlicher Fallkonstellation richtete sich der Bescheid gemäß § 137 Abs. 1 Z 16 WRG 1959 an den selbstständig vertretungsbefugten handelsrechtlichen Geschäftsführer der GmbH (Auftraggeberin), die ohne wasserrechtliche Bewilligung den Pumpversuch vorgenommen hat. Dieser war der gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche. Eine Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung an das beauftragte Unternehmen gemäß § 9 Abs. 2 VStG konnte nicht erkannt werden, da dieses laut Vertrag lediglich zu Verhandlungen mit den Behörden ermächtigt worden war, aber nicht auch zur Einholung der wasserrechtlichen Bewilligung.

#### § 21 Abs. 1 VStG

#### E 3 Kein Absehen von der Strafe

§ 21 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Schuld des jeweiligen Beschwerdeführers nur geringfügig war, d. h. dass das tatbildmäßige Verhalten des jeweiligen Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt.

VwGH 18.03.2010, 2007/07/0113, 0114; Hinweis auf *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze II<sup>2</sup>, S. 388 unter E 6 zu § 21 VStG angeführte Judikatur

### 3.4. Judikatur zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G)

#### § 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G

#### E 2 Gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 können anerkannte Umweltorganisationen die Verletzung materieller Umweltschutzvorschriften auch vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend machen

Nach den Materialien zur UVP-G-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 153, (RV 648 BlgNR 22. GP 12) und eines in der 89. Sitzung des Nationalrates gestellten Abänderungsantrages (AA-

108, 22. GP) kann es nicht zweifelhaft erscheinen, dass nach der Absicht des Gesetzgebers gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen die Verletzung materieller Umweltschutzvorschriften durch die Behörde auch vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend machen können.

VwGH 28.01.2010, 2009/07/0038

*Anmerkung:* Nach den Materialien zur UVP-G-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 153 (RV 648 BlgNR 22. GP 12), sollen anerkannte Umweltorganisationen in dem vorgenannten Sinn als Parteien im Genehmigungs- und Abnahmeverfahren (u. a.) die Einhaltung materieller Umweltschutzvorschriften wahrnehmen können, was das Recht der Berufung an den Umweltsenat einschließt, um die Parteienrechte ausüben zu können. Während in der Regierungsvorlage zur UVP-G-Novelle 2004 das Recht solcher Umweltorganisationen zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof noch nicht vorgesehen war, wurde aufgrund der in den Beratungen geäußerten Kritik an dieser Regelung und eines in der 89. Sitzung des Nationalrates gestellten Abänderungsantrages (AA-108, 22. GP) die Zulässigkeit der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes durch die genannten Umweltorganisationen beschlossen (vgl. StProtNR 89. Sess 153 ff).

### 3.5. Judikatur zum Zustellgesetz (ZustellG)

#### § 13 ZustellG

#### E 2 Ausschließliche Abgabestelle bei berufsmäßiger Parteienvertretung ist die jeweilige Kanzlei

Ist eine Person, für die das zuzustellende Dokument inhaltlich bestimmt ist (Empfänger im materiellen Sinn), durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person vertreten, so ist deren Kanzlei ausschließliche Abgabestelle.

VwGH 20.05.2010, 2010/07/0014; Hinweis auf *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze I<sup>2</sup>, 1951 und 1884, sowie *Raschauer/Sander/Wessely*, Österreichisches Zustellrecht, 2007, Rdn 7 zu § 13 ZustellG

### 3.6. Judikatur zum Bundesverfassungsgesetz (B-VG)

#### Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG

#### E 15 Zulässigkeit einer auf Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde

Eine auf Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützte Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass die beschwerdeführende Partei durch den angefochtenen Bescheid – im Rahmen des von ihr geltend gemachten Beschwerdepunktes – in einem gesetzlich normierten subjektiven Recht verletzt wurde.

VwGH 16.07.2010, 2008/07/0081, 0082; Hinweis auf VwGH 25.06.2009, 2006/07/0143, mwN

### 3.7. Judikatur zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)

#### § 364 Abs. 2 1. Satz ABGB

- E 12 **Veränderung des Grundwasserspiegels ist Immission nach § 364 Abs. 2 Satz 1 ABGB**  
Die höchstgerichtliche Judikatur qualifiziert Veränderungen des Grundwasserspiegels als Immissionen nach § 364 Abs. 2 Satz 1 ABGB und zwar sowohl bei einer – durch Aufschüttung ausgelösten – Anhebung als auch bei einem Absenken im Zuge von Baumaßnahmen.  
OGH 23.11.2010, 1 Ob 182/10m; Hinweis auf OGH 1 Ob 196/06i; 1 Ob 2170/96s = SZ 69/220; Hinweis auf *Holzner* in RdU 1997, 40

#### § 364a ABGB

- E 18 **Der Ausgleichsanspruch des § 364a ABGB**  
Der Ausgleichsanspruch des § 364a ABGB umfasst auch solche Schäden, die typischerweise auf Baumaßnahmen im Zuge der Errichtung einer Anlage zurückzuführen sind.  
OGH 23.11.2010, 1 Ob 182/10m  
*Anmerkung 1:* Die für das Versiegen der Quelle ursächliche Verpressung des Injektionsguts stand im kausalen Zusammenhang mit der – behördlich genehmigten – Errichtung der Erdwärmepumpenanlage.  
*Anmerkung 2:* Der § 26 WRG gilt nur für wasserrechtsbehördlich bewilligte Wasserbenutzungsanlagen. Eine Erdwärmepumpenanlage ist keine Wasserbenutzungsanlage und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung, weshalb der OGH im vorliegenden Fall lediglich den § 364 Abs. 2 ABGB und den § 364a ABGB heranzog.

- E 19 **Verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch, wenn sich aus der Interessenlage ausreichende Anhaltspunkte für eine Analogie zu § 364a ABGB ergeben**  
Die stRsp billigt einen verschuldensunabhängigen Ausgleichsanspruch auch dann zu, wenn sich aus der Interessenlage ausreichende Anhaltspunkte für eine Analogie zu § 364a ABGB ergeben. Das wird insbesondere in Fällen angenommen, in denen durch eine behördliche Bewilligung der Anschein der Gefahrlosigkeit und damit der Rechtmäßigkeit der bewilligten Baumaßnahme hervorgerufen und auch die Abwehr zwar nicht rechtlich ausgeschlossen, aber faktisch derart erschwert wird, dass der Nachbar die Maßnahme praktisch hinnehmen muss. Dem Geschädigten muss daher ein Abwehrrecht genommen sein, das ihm sonst nach dem Inhalt seines Eigentums zugestanden wäre.  
OGH 23.11.2010, 1 Ob 182/10m; Hinweis auf OGH 1 Ob 1/88 = SZ 61/61 mwN; 1 Ob 21/82 = SZ 55/105; Hinweis auf *Eccher* in KBB<sup>3</sup> § 364a ABGB Rz 6  
*Anmerkung:* Mit Bescheid vom 17.04.2007 wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Erdwärmepumpenanlage (§ 31c WRG) bis Ende 2032 erteilt.



## 4. Register der ausgewerteten Judikatur

Paragrafen ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich auf das WRG.

Inhaltlich nicht ausgewertete Erkenntnisse sind nicht genannt.

### VwGH

2010-01-28	2006/07/0140-7	§§ 31 Abs. 1 und 3, 32	
	2009/07/0038-14	§§ 30a, 30c, 104a § 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G	
2010-02-18	2008/07/0087-7	§§ 13 Abs. 8 und 52 AVG	
	2009/07/0080-10	§ 39 Abs. 1 und 138 Abs. 1	
	2007/07/0113, 0114-5	§§ 10 Abs. 1 und 2, 137 Abs. 2 und 137 Abs. 2 Z 2 § 21 Abs. 1 VStG	
2010-03-18	2008/07/0049-15	§ 121 Abs. 1 § 66 Abs. 4 AVG § 41 Abs. 1 VwGG	
	2008/07/0089-11	§§ 12 Abs. 2, 41, 41 Abs. 4 und 63 lit. b §§ 45 Abs. 2, 52 AVG	
	2008/07/0096-9	§§ 5 Abs. 1, 38 Abs. 1 § 34 Abs. 1 VwGG	
	2008/07/0157-7	§§ 121 Abs. 1, 138 Abs. 1 und 138 Abs. 1 lit. a	
	2009/07/0025-13	§§ 21 Abs. 1 und 124 Abs. 3	
	2009/07/0034-6	§ 138 Abs. 1 lit. a	
	2009/07/0193-7	§ 36 Abs. 1	
	2010-04-22	2008/07/0076-18	§ 39 § 45 Abs. 2 AVG
		2008/07/0099-6	§§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 1, 34 Abs. 1 § 66 Abs. 2 AVG
		2008/07/0143 bis 0146-8	§ 36 Abs. 1 WRG iVm § 3 Abs. 2 Z 3 OÖ Wasser- versorgungsgesetz
2009/07/0059-5		§ 32	
2010-05-20	2008/07/0104-6	§ 138 Abs. 1 lit. a § 68 Abs. 1 AVG § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG	
	2008/07/0127-9	§§ 31, 32, 38, 39 §§ 10 Abs. 4, 45 Abs. 2 AVG	
	2009/07/0065-11	§ 41 Abs. 1	
2010-06-17	2009/07/0099-9	§ 12 Abs. 2	
	2010/07/0014-8	§ 13 ZustellG	
	2008/07/0131-8	§§ 39, 138 Abs. 1 und 6 § 66 Abs. 4 AVG	
	2009/07/0037-7	§§ 10 Abs. 3, 12 a, 12a Abs. 1, 104 Abs. 1 lit. b	
	2009/07/0063-7	§ 12 Abs. 2 und 4 § 66 Abs. 1 und 2 AVG	

## Kapitel 4 – Register der ausgewerteten Judikatur

2010-06-17	2010/07/0028-9	§§ 38 Abs. 1 und 138
2010-07-16	2007/07/0028-8	§ 38 Abs. 1
		§ 52 Abs. 1 AVG
	2007/07/0036-11	§ 31 Abs. 3
	2008/07/0081, 0082-7	Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG
	2010/07/0033-8	§ 31 Abs. 3
		§ 10 Abs. 1 VVG
2010-09-30	2007/07/0011-6	§ 29 Abs. 1 WRG
	2007/07/0108-9	§§ 39, 138 Abs. 1, 3, 4
	2008/07/0134-6	§§ 12 Abs. 2, 41, 50, 63, 111 Abs. 4
		§ 45 Abs. 1 AVG
	2008/07/0135-6	§ 38 Abs. 1
		§§ 45 Abs. 2, 63 Abs. 5 AVG
	2008/07/0160-8	§ 111 Abs. 4
	2008/07/0171-10	§ 42 Abs. 1 AVG
	2008/07/0180-6	§ 137
		§ 9 VStG
	2009/07/0001-6	§§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 2, 102 Abs. 1 lit. b
	2009/07/0135-7	§ 122 Abs. 1
		§ 73 Abs. 2 AVG
	2009/07/0178-10	§ 138 Abs. 2
		§ 28 Abs. 1 Z 4 VwGG
2010-10-21	2007/07/0005-8	§ 138
	2007/07/0006-7	§§ 138, 138 Abs. 1 lit. a, 138 Abs. 6
	2008/07/0193-12	§§ 60, 63
		§ 7 Abs. 1 AVG
	2009/07/0051-10	§ 36 Abs. 1 WRG iVm § 3 Abs. 2 Z 1 OÖ WVG iVm § 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 OÖ IbG
2010-11-18	2008/07/0194-8	§§ 15, 15 Abs. 1
	2010/07/0097-6	§§ 96, 120
	2010/07/0098-9	§§ 12 Abs. 2, 102 Abs. 1 lit. b, 105
	2010/07/0142-8	§§ 21 Abs. 3, 105
		§ 41 Abs. 1 VwGG
2010-12-16	2008/07/0203-8	§§ 138, 138 Abs. 1 und 6 WRG
	2008/07/0220-5	§ 121
		§ 58 AVG

### OGH

2010-11-23	1 Ob 182/10m	§ 26 Abs. 2
		§ 8 AVG
		§§ 364 Abs. 2 1. Satz, 364a ABGB

## II. Abfallrechtliche Judikatur 2010 in Leitsatzform

Zusammengestellt von  
MR Mag. Christian Glasel  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Mit der AWG-Novelle 2010 wurde das Berufsrecht für Sammler und Behandler von nicht gefährlichen Abfällen an jenes der Sammler und Behandler für gefährliche Abfälle angeglichen. Mit dem bisherigen Regime war die Untersagung der Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle – ausgenommen im Fall der dreimaligen einschlägigen Bestrafung – nur schwer möglich. Diesbezüglich gibt es auch noch keine Judikatur der Höchstgerichte. Es sind jedoch einige Verfahren betreffend § 24 AWG 2002 beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Auf die diesbezüglichen Entscheidungen darf gespannt gewartet werden.

### **Die Judikatur wurde folgendermaßen zusammengestellt:**

- Ausgewertet wurde die einschlägige Rechtsprechung des VwGH, des EuGH und des Umweltsenates.
- Die Leitsätze entsprechen weitgehend den Originaltexten der Entscheidungen.
- Im Einzelfall sollte zur Beurteilung der Anwendbarkeit auf den zu beurteilenden Fall auch der Originaltext der Entscheidung herangezogen werden.
- Soweit es sich um gefestigte Judikatur handelt, wurde die Entscheidung mit dem Hinweis „stRsp“ versehen.
- Hinweise auf die Vorjudikatur sind den Erkenntnissen selbst entnommen.

### **Der Inhalt der Zusammenstellung gliedert sich wie folgt:**

1. Judikatur zum AWG 2002,
2. Judikatur zur VerpackVO 1996,
3. Judikatur zum ALSAG,
4. Judikatur zum UVP-G,
5. Judikatur zum VStG,
6. Judikatur zum VVG,
7. Judikatur zum Europarecht,
8. Register der ausgewerteten Judikatur.

## 1. Judikatur zum AWG 2002

### § 2 AWG 2002

**E 9 Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffs reicht die bloße Möglichkeit der Gefährdung der Schutzinteressen iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 bereits aus**

Das Autowrack war nicht trocken gestellt und auf einem nicht ausreichend abgedichteten Untergrund gelagert. Daraus ergibt sich bereits die Möglichkeit der Gefährdung der Schutzinteressen des § 1 Abs. 3 AWG 2002. Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffs gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht aber die bloße Möglichkeit der Gefährdung von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 aus. Angesichts dessen erübrigte sich ein Eingehen auf die Frage, ob auch vom Vorliegen der subjektiven Abfalleigenschaft gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 auszugehen gewesen wäre.

VwGH 20.5.2010, 2008/07/0122, stRsp, Hinweise auf VwGH 28.2.1996, 95/07/0079, VwGH 22.1.2005, 2005/07/0088

**E 10 Ob jemand ein Entgelt in der Höhe des Marktwertes erhalten hat, ist für das Vorliegen des Abfallbegriffs nicht von entscheidender Bedeutung**

Aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin ergibt sich nicht, dass es sich bei den in der Anlage gesammelten Materialien – laut dem Beschwerdevorbringen finde dort neben der Sammlung von Altkraftfahrzeugen die Sammlung und Sortierung von unlegiertem Eisenschrott statt, der von den Kunden des die gegenständliche Anlage betreibenden Unternehmens an dieses verkauft und geliefert werde – um „Nebenerzeugnisse“ im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gehandelt habe.

Unter Zugrundelegung des dargestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Lieferanten der Schrottmaterialien derer nicht entledigen wollten; ob die Lieferanten als Vorinhaber der Schrottmaterialien überdies – wie in der Beschwerde behauptet – ein Entgelt in der Höhe des Marktwertes erhalten haben, ist nicht von entscheidender Bedeutung.

VwGH 18.11.2010, 2008/07/0004

### § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002

**E 1 Es fehlen Feststellungen auf sachverständiger Ebene, welche öffentlichen Interessen die Behandlung der Strommasten als Abfall erforderlich machen**

Der Behandlungsauftrag bezog sich auch auf 20 Strommasten. Die belangte Behörde ging davon aus, dass die Strommasten aus Gründen der Witterungsbeständigkeit mit Öl imprägniert worden und als gefährlicher Abfall einzustufen seien.

Um welche Masten mit welcher Qualität es sich im vorliegenden Fall handelt, geht aber weder aus den im Akt erliegenden Aktenvermerken noch aus sonstigen Feststellungen auf fachkundiger Ebene hervor.

Auch hier gilt aber, dass die objektive Abfalleigenschaft der Strommasten nach § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 selbst keinesfalls feststeht, fehlen doch Feststellungen auf sachverständiger Ebene, welche öffentlichen Interessen im Sinn des § 1 Abs. 3 AWG 2002 die Behandlung der Strommasten als Abfall erforderlich machten.

VwGH 30.9.2010, 2008/07/0170

## **§ 2 Abs. 3 AWG 2002**

- E 1 Keine Äußerung der belangten Behörde, ob bestimmungsgemäßer Gebrauch vorliegt**  
In Bezug auf die beiden anderen PKW hat der Beschwerdeführer ihre Funktionsfähigkeit bzw. Möglichkeit der Ingebrauchnahme im Sinne des § 2 Abs. 3 AWG 2002 behauptet, ohne dass die belangte Behörde dem in irgendeiner Weise nachgegangen wäre. Handelte es sich bei den Autos um solche, die weiterhin im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 in bestimmungsgemäßen Gebrauch stehen, so stellten diese Autos keinen Abfall dar.  
VwGH 30.9.2010, 2008/07/0170

## **§ 2 Abs. 4 Z 1 AWG 2002**

- E 1 Eine zulässige Verwertung liegt nur dann vor, wenn dadurch nicht dem AWG 2002 oder anderen Normen zuwidergehandelt wird**  
§ 2 Abs. 4 Z 1 AWG 2002 definiert den Begriff des Altstoffes und spricht dabei von einer nachweislichen zulässigen Verwertung von Abfällen. Eine solche zulässige Verwertung liegt allerdings nur dann vor, wenn dadurch nicht dem AWG 2002 (oder anderen Normen) zuwidergehandelt wird. Eine zulässige Verwertung liegt im vorliegenden Fall schon deshalb nicht vor, weil die Ablagerung – vom Beschwerdeführer unbestritten – ohne die natur-schutzrechtliche und bodenschutzrechtliche Bewilligung erfolgte.  
Schon im Hinblick darauf, dass das gegenständliche Erdaushubmaterial keinen Altstoff im Sinn der Begriffsdefinition des § 2 Abs. 4 Z 1 AWG 2002 darstellt, kann von einer Beendi-gung der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. keine Rede sein. Darauf, ob die vom Beschwerdeführer vorgenommene Abfallablagerung durch das Aufbringen der geplanten Humusschüttung bereits abgeschlossen war oder nicht, kommt es daher nicht an.  
VwGH 21.10.2010, 2008/07/0202, Hinweise auf VwGH 25.2.2009, 2008/07/0182 und VwGH 20.10.2010, 2008/07/0122, stRsp

## **§ 13a Abs. 1 Z 3 AWG 2002**

- E 1 Bei Verbringung von Elektroaltgeräten aus Deutschland nach Österreich erfüllt der österreichische Zwischenhändler den Herstellerbegriff des § 13a Abs. 1 Z 3 AWG 2002**  
Im vorliegenden Fall führt die Beschwerdeführerin die Elektro- oder Elektronikgeräte aus einem Mitgliedstaat (nämlich Deutschland) aus; diese Aktion führt dazu, dass der öster-reichische Zwischenhändler, an den die Geräte geliefert werden, diese Geräte in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates, nämlich nach Österreich, einführt. Wie die belangte Be-hörde zutreffend darlegte und von der Beschwerdeführerin auch nicht in Abrede gestellt wurde, erfüllt der österreichische Zwischenhändler den Herstellerbegriff des § 13a Abs. 1 Z 3 erster Halbsatz (bzw. den Art. 3 lit. i, Unterpunkt iii, erster Halbsatz der WEEE-RL), nicht jedoch die Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin führt Elektro- oder Elektro-nikgeräte aus Deutschland erwerbsmäßig aus, nicht aber nach Österreich ein. Ausgehend vom Wortlaut der Bestimmung des § 13a Abs. 1 Z 3 AWG ist die Beschwerdeführerin daher keine Normadressatin dieser Bestimmung.  
VwGH 18.11.2010, 2008/07/0181



## § 15 Abs. 3 AWG 2002

### E 2 Auch eine kurzfristige Lagerung unterliegt den Vorschriften des § 15 Abs. 3 AWG 2002

Das AWG 2002 unterwirft jede Lagerung von Abfällen den Vorschriften des § 15 Abs. 3 AWG 2002, auch die Lagerung von Abfällen nur über kurze Zeiträume. Eine Ausnahmebestimmung für „besonders kurzfristige“ Lagerungen von Abfällen ist dem AWG 2002 nicht zu entnehmen. Auch für Lagerungen „aus einer faktischen Notwendigkeit heraus“ – wie der Beschwerdeführer formuliert – gelten die allgemeinen Pflichten von Abfallbesitzern. Ergibt sich eine solche faktische Notwendigkeit einer Abfalllagerung, so hat diese ebenfalls an einem für die Sammlung geeigneten Ort zu erfolgen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist daher mit der belangten Behörde davon auszugehen, dass auch eine kurzfristige Lagerung von Abfällen entgegen der Vorschrift des § 15 Abs. 3 AWG 2002 den Straftatbestand des § 79 Abs. 2 Z 3 leg. cit. verwirklichte.

VwGH 28.1.2010, 2009/07/0210

### E 3 Ein Ort, bei dem es bei einer Lagerung zu einer Verletzung der öffentlichen Interessen kommt, ist als ungeeignet anzusehen.

Zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus (§ 1 Abs. 3 Z 4 AWG 2002) ist der tatsächliche Austritt von Öl oder sonstigen Betriebsmitteln aus Fahrzeugwracks nicht erforderlich. Es genügt vielmehr die Möglichkeit eines Austrittes von Betriebsmitteln aus den vorgefundenen Autowracks. Damit ist jedenfalls der objektive Abfallbegriff erfüllt. Auch steht fest, dass die Abfälle an einem nicht im Sinne des § 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 geeigneten Ort gelagert wurden; denn ein Ort, bei dem es zu einer Verletzung von § 1 Abs. 3 Z 4 AWG 2002 kommt, ist als ungeeignet anzusehen.

VwGH 18.2.2010, 2009/07/0131, Hinweise auf VwGH 18.1.2000, 2000/07/0217, VwGH 16.10.2003, 2002/07/0162, stRsp.

## § 37 AWG 2002

### E 2 Die Frage der Genehmigungspflicht für eine Abfallbehandlungsanlage ist nicht für einzelne Abfallarten gesondert zu beurteilen

Gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde. Davon macht die vom Beschwerdeführer angesprochene Bestimmung eine Ausnahme für (u. a.) Lager für Abfälle, die der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen. Die Frage der Genehmigungspflicht einer Anlage ist jedoch nicht für einzelne Abfallarten gesondert zu beurteilen. Dass es sich bei der gegenständlichen Betriebsanlage nach dem Inhalt der Bewilligungsbescheide aber insgesamt nicht um ein bloßes (Zwischen-) Lager für Abfälle im Sinne der genannten Bestimmung handelt, wird in der Beschwerde gar nicht in Abrede gestellt. Die noch vor dem Inkrafttreten des AWG 2002 nach der damals geltenden Rechtslage ergangenen Bewilligungsbescheide können somit als nach § 77 Abs. 2 AWG 2002 „übergeleitete“ Bescheide qualifiziert werden.

VwGH 16.7.2010, 2007/07/0116

*Anmerkung:* Diese Entscheidung bedeutet ME, dass – wenn eine Anlage zur Behandlung

*mehrerer Abfallarten geplant ist und weiters geplant ist, eine weitere Abfallart in dieser Anlage nur zwischenzulagern – dieses Zwischenlager im Antrag gemäß § 37 AWG 2002 mit zu beantragen ist und kein gesonderter Antrag nach GewO 1994 erforderlich ist.*

**E 3 Für die Nachbarstellung reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung bereits aus**

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes reicht für die Nachbarstellung bereits die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung. Das für die Nachbarstellung wesentliche räumliche Naheverhältnis wird durch den – in der Regel aufgrund einer Beweisaufnahme durch Sachverständige festzustellenden – möglichen Immissionsbereich bestimmt. Nachbarstellung kommt einer Person nicht zu, wenn für sie eine von der Betriebsanlage ausgehende Gefährdung oder Belästigung von vornherein auszuschließen ist.

VwGH 16.12.2010, 2007/07/0045, Hinweise auf VwGH 22.4.1997, 96/04/0252, VwGH 26.5.1998, 98/04/0028 und VwGH 23.1.2002, 2001/04/0135, stRsp

**E 4 Keine Heranziehung eines Privatgutachtens bei einer nicht repräsentativen Probenahme**

Bereits im Verfahren vor der Behörde erster Instanz wurde auf fachkundiger Ebene darauf hingewiesen, dass der Untersuchung der Fa. M. eine vom Beschwerdeführer gezogene Probe zugrunde liegt, von der nicht ersichtlich sei, dass diese gemäß den für repräsentative Probenahmen geltenden Normen (etwa der ÖNORM S 2123-1) gezogen wurde. Auch im Zuge der Beschwerde wird nicht behauptet, dass die Probe nach den für repräsentative Probenahmen geltenden Normen gezogen worden sei. Damit fehlt es aber bereits an einer entscheidenden Grundlage für die Heranziehung des Privatgutachtens der Fa. M. als gleichwertiges Gutachten gegenüber jenem, das vom emissionstechnischen Amtssachverständigen erstellt wurde, und welches sich insbesondere auf eine umfangreiche und normgerechte Beprobung aller Brennstoffe am 24. Februar 2005 bei verschiedenen Lagerstellen stützen konnte.

VwGH 16.12.2010, 2007/07/0045

## **§ 43 AWG 2002**

**E 1 Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 stellt kein echtes (Anlagen-)Genehmigungskriterium dar**

§ 43 AWG 2002, der gemäß § 17 Abs. 2 UVP- G 2000 im gegenständlichen Verfahren mit anzuwenden ist, enthält u. a. die Voraussetzung, dass bei der Erteilung der Genehmigung auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) Bedacht zu nehmen ist. Zu diesen öffentlichen Interessen zählt gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 auch der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor erheblichen Beeinträchtigungen. Es liegt dabei kein echtes Genehmigungskriterium mit Versagungsermächtigung, sondern bloß die Verpflichtung zur Auflagenerteilung vor (vgl. *Madner/Niederhuber*, Abfallbehandlungsanlagen, in *Holoubek/Potacs*, Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts, 2. Auflage (2007), Seiten 923 f mwN).

US 11.6.2010, US 1A/2009/6-142

## § 77 AWG 2002

### E 1 Ausnahme für unlegierten Eisenschrott in AWG 2002 nicht mehr enthalten → Überleitung nach § 77 AWG 2002 gegeben

Nach den im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen lagen für die Anlage bereits vor dem 1. Juli 1990 die erforderlichen Genehmigungen vor. Änderungen an der Anlage wurden bis zum Inkrafttreten des AWG 2002 nicht vorgenommen. Selbst wenn auf die gegenständliche Betriebsanlage nicht das AWG 1990 anwendbar gewesen sein sollte, wurde sie dennoch gemäß § 77 Abs. 2 AWG 2002 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übergeleitet, weil zum einen die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen vorhanden waren und zum anderen der Entfall der Ausnahmeregelung für unlegierten Eisenschrott (vgl. § 3 Abs. 3 Z 5 AWG 1990) den Anwendungsbereich des AWG 2002 auch auf Anlagen in Bezug auf unlegierten Eisenschrott ausdehnte.

VwGH 18.11.2010, 2007/07/0035

## § 81 Abs. 1 AWG 2002

### E 1 Der Lauf der Verjährungsfrist gemäß § 81 Abs. 1 AWG 2002 beginnt erst mit dem Einbringen der nachträglichen Meldung

Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen haben bis zum Ablauf von drei Monaten des entsprechenden Kalenderjahres, auf das sich die Nachweise beziehen, Zeit, diese durch Herstellung der Aufzeichnungen nach der Anlage 3 der VerpackVO 1996 zu erbringen. Erst wenn nach Ablauf dieser 3-Monatsfrist die Nachweise nicht vorhanden sind, beginnt das strafbare Verhalten. Es handelt sich beim Unterlassen des Führens von Nachweisen um ein Unterlassungsdelikt, weshalb das strafbare Verhalten so lange fortbesteht, solange die Nachweise nicht vorhanden sind. Dass der Verpflichtete mangels entsprechender Vorkehrungen nicht in der Lage gewesen ist, nach Ablauf des Zeitraums, für den die Nachweise zu führen gewesen sind, diese zu erbringen, befreit ihn nicht von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit, denn es ist an ihm gelegen, dass die Voraussetzungen für die Erbringung des Nachweises rechtzeitig geschaffen werden. Die fehlende Möglichkeit, nach Ablauf des Zeitraums, für den die Nachweise zu führen waren, diese zu erbringen, befreit den Verpflichteten daher nicht von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Auch in diesem Fall ist es an ihm gelegen, die Voraussetzungen für die Erbringung des Nachweises rechtzeitig zu schaffen. Aus § 81 Abs. 1 Z 2 AWG folgt, dass eine Meldung auch nach Ablauf der 3-Monatsfrist möglich ist. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt diesfalls erst mit dem Erbringen der nachträglichen Meldung. Der unterschiedliche Lauf der Verjährungsfristen, abhängig vom Zeitpunkt der nachträglich erstatteten Meldung, stellt auch eine iSd EMRK gerechtfertigte Differenzierung bei Verjährungsfristen dar.

VwGH 20.5.2010, 2008/07/0162, Hinweis auf VwGH 29.3.2007, 2004/07/0041

## 2. Judikatur zur VerpackVO 1996

### § 3 Abs.6 Z 1 und Z 3 VerpackVO 1996

#### E 1 Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 6 Z 1 und Z 3 VerpackVO 1996 können nur im jeweiligen Kalenderjahr nachgeholt werden

Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, es unterlassen zu haben, die in § 3 Abs. 6 Z 1 und Z 3 VerpackVO 1996 vorgesehenen Maßnahmen (einerseits zur Rücknahme der in Verkehr gebrachten Verpackungen, andererseits zur Sicherstellung, dass die Letztverbraucher der Verpackungen über die Rückgabe sowie die entsprechenden Rückgabemöglichkeiten informiert werden) getroffen zu haben.

Bei dieser Übertretung handelt es sich um Unterlassungsdelikte, der Beschwerdeführer hat jeweils ein ihm von der Rechtsordnung aufgetragenes Verhalten unterlassen. Demnach beginnt die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 VStG erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem die Unterlassung beendet ist. Die Verjährung beginnt daher so lange nicht, als die Pflicht zum Handeln besteht und die Handlung noch nachgeholt werden kann.

Die Pflicht zur Vornahme der in § 3 Abs. 6 Z 1 und Z 3 VerpackVO 1996 vorgeschriebenen Maßnahmen bestand für das Jahr 2004 im Zeitraum 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2004. So lange konnten die unterlassenen Maßnahmen noch nachgeholt werden.

VwGH 20.5.2010, 2008/07/0083, Hinweis auf VwGH 29.3.2007, 2004/07/0041

### 3. Judikatur zum ALSAG

#### § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG

- E 1 Beitragspflicht für mineralische Baurestmassen nur davon abhängig, dass sie im unbedingt erforderlichen Ausmaß für eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet wurden**

§ 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG macht die Ausnahme von der Beitragspflicht für mineralische Baurestmassen – abgesehen von der Gewährleistung gleichbleibender Qualität – nur davon abhängig, dass sie im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ALSAG (fallbezogen: Vornahmen von Geländeanpassungen durch die Errichtung von Unterbauten für Straßen und Fundamente) verwendet wurden. Dass jedoch für die hier zu beurteilenden Geländeaufschüttungen die Verwendung von „Recyclingmaterial“ bautechnisch unbedingt notwendig sein muss, also – im Sinne der von der belangten Behörde offenbar übernommenen Ausführungen ihres Amtssachverständigen – dass (aus bautechnischen Gründen) statt dessen nicht Bodenaushub zum Einsatz hätte kommen können, lässt sich als Voraussetzung für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes der zitierten Bestimmung nicht entnehmen.

VwGH 30.9.2010, 2007/07/0090

#### § 10 ALSAG

- E 14 Der tatsächliche Beitragsschuldner ist im Rahmen des Abgabefestsetzungsverfahrens festzustellen**

Die beschwerdeführende Partei rügt ferner, dass die belangte Behörde nicht den tatsächlichen Beitragsschuldner festgestellt habe und verkennt damit das Wesen des Feststellungsverfahrens nach § 10 ALSAG. Es obliegt nämlich der den Altlastenbeitrag vorschreibenden Behörde, den tatsächlichen Beitragsschuldner im Rahmen des Abgabefestsetzungsverfahrens festzustellen; im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach § 10 ALSAG ist lediglich die Antragslegitimation zu prüfen.

VwGH 18.3.2010, VwGH 2006/07/0115

- E 15 Wenn der LH in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung aufgrund eines Devolutionsantrages entscheidet, ist dieser Bescheid als ein erstinstanzlicher anzusehen**

Die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts haben zur Verfassungsbestimmung des Art. 103 Abs. 4 B-VG übereinstimmend ausgesprochen, dass dann, wenn der Landeshauptmann aufgrund eines Devolutionsantrages in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung entscheidet, dieser Bescheid als erstinstanzlicher Bescheid anzusehen ist, gegen den Berufung an den zuständigen Bundesminister zulässig ist. Gemäß der Vollziehungsklausel des § 24 Abs. 1 ALSAG ist im vorliegenden Fall Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erheben.

VwGH 22.4.2010, 2010/07/0016, Hinweise auf VfGH 24.6.1985, VfSlg. Nr. 10.488, VwGH 26.3.2009, 2009/07/0053



## 4. Judikatur zum UVP-G 2000

### § 19 Abs. 1 UVP-G 2000

#### E 1 Dem Umweltsenat als Berufungsbehörde kommt als Berufungsbehörde keine uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis zu

Auch die der Behörde durch das UVP-G 2000 auferlegte Verpflichtung zur uneingeschränkten Betrachtungsweise führt nicht zum Ergebnis, dem Umweltsenat komme als Berufungsbehörde eine uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis zu. Dem UVP-G liegt nämlich im Gegenteil der Standpunkt zugrunde, dass öffentliche Interessen im Verfahren nur von Parteien geltend gemacht werden können, denen dies als subjektives Recht ausdrücklich zugestanden ist. Das ergibt sich daraus, dass das UVP-G zwei Arten von Parteien vorsieht, und zwar einerseits solche Parteien, die sie betreffende subjektive Rechte im Verfahren geltend machen können, und andererseits solche Parteien, die öffentliche Interessen als subjektive Rechte geltend machen können. Die öffentlichen Interessen können daher nur von den letztgenannten, nicht aber von allen Parteien an die Berufungsbehörde herangetragen werden (vgl. § 19 Abs. 3 und 10 UVP-G). Eine Befugnis der Berufungsbehörde, über die Rechtsrichtigkeit des erstinstanzlichen Bescheides abzusprechen, ist daher nur in jenem Umfang gegeben, in dem eine Partei eine Rechtsverletzung bei der Berufungsbehörde geltend machen kann. Die Zulässigkeit der Wahrnehmung öffentlicher Interessen durch die Berufungsbehörde hängt folglich davon ab, ob diese von einem Berufungswerber, der dazu befugt war, geltend gemacht wurden, und zwar unabhängig davon, dass die Behörde erster Instanz selbstverständlich zu einer umfassenden Prüfung verpflichtet ist.

Soweit sich die mitbeteiligten Parteien in der Berufung auf ihre Stellung als „UVP-Nachbarn“ beriefen, konnten sie damit jedenfalls keine öffentlichen Interessen des Forstwesens geltend machen (vgl. § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000). Die mitbeteiligten Parteien konnten aber auch als – wie sie in ihrer Berufung behaupteten – „Materiengesetznachbarn“ gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 iVm § 19 Abs. 4 Z 4 Forstgesetz 1975 gegen die von der Beschwerdeführerin beantragte Rodung ein subjektives Recht (nur) insoweit geltend machen, als es um den Schutz der Waldflächen, an denen sie Eigentum haben oder dinglich berechtigt sind, vor nachteiligen Einwirkungen geht, die durch die Rodung hervorgerufen werden, nicht hingegen die Beeinträchtigung anderer öffentlicher Interessen.

VwGH 22.12.2010, 2010/06/0262,0263, Hinweis auf VwGH 3.10.2008, 2008/10/0196 mwN

*Anmerkung: Mit diesem Erkenntnis tritt der Verwaltungsgerichtshof entschieden der oft geübten Praxis des Umweltsenates entgegen, im Berufungsverfahren über Themen materiell zu entscheiden, die dort nicht so zu behandeln sind.*

## 5. Judikatur zum VStG

### § 5 VStG

**E 1 Bei Einhaltung der einem am Wirtschaftsleben Teilnehmenden obliegenden Sorgfaltspflicht in Bezug auf einzuhaltende Vorschriften bedarf es einer Objektivierung durch Erkundigungen**

Nach der ständigen Rechtsprechung ist auch eine irrige Gesetzesauslegung ein Rechtsirrtum, der den Beschuldigten nicht zu entschuldigen vermag, wenn nach seinem gesamten Verhalten nicht angenommen werden kann, dass die irrige Gesetzesauslegung unverschuldet war und er das Unerlaubte seines Verhaltens nicht einsehen konnte (vgl. die bei *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahrensgesetze II*<sup>2</sup>, Seite 91 f unter E 171 zu § 5 VStG angeführte Judikatur).

Nun bedarf es bei der Einhaltung der einem am Wirtschaftsleben Teilnehmenden objektiven Sorgfaltspflicht in Bezug auf die einzuhaltenden Rechtsvorschriften einer Objektivierung durch geeignete Erkundigungen. Wer dies verabsäumt, trägt das Risiko des Rechtsirrtums.

Der Beschwerdeführer behauptet, aufgrund des Ausgangs des Verwaltungsstrafverfahrens im Jahr 2002, das die D. GmbH und deren Geschäftsführer betraf, hätte er darauf vertrauen dürfen, dass sein bisheriger Umgang mit den Bestimmungen der VerpackVO 1996 korrekt gewesen sei. Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen.

Abgesehen davon, dass das im Jahr 2002 anhängige Verwaltungsstrafverfahren allein wegen Fristablaufs gemäß § 51 Abs. 7 VStG eingestellt wurde und ihm daher kein inhaltlicher Abspruch über die dem Geschäftsführer der D. GmbH angelastete Verwaltungsübertretung zu entnehmen ist, entspricht die Bezugnahme auf diesen Einzelfall keinesfalls einer Objektivierung der Sorgfaltspflichten durch geeignete Maßnahmen. Dass der Beschwerdeführer konkrete Erkundigungen zu den in Rede stehenden Melde- und Nachweispflichten in Bezug auf die im Beschwerdefall maßgeblichen Verpackungen etwa bei der für die Vollziehung des AWG zuständigen Behörde eingeholt hätte, wird von ihm nicht behauptet.

VwGH 20.5.2010, 2008/07/0162

### § 9 VStG

**E 1 Der räumliche und sachliche Bereich des Unternehmens, für den ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wird, ist klar abzugrenzen**

Aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 VStG ist klar ersichtlich, dass der räumliche und sachliche Bereich des Unternehmens, für den ein verantwortlicher Beauftragter mit dessen Zustimmung bestellt wird, klar abzugrenzen ist. Erfolgt eine solche klare Abgrenzung nicht, liegt keine wirksame Bestellung eines Beauftragten im Sinne dieser Bestimmung vor. Die Verwaltungsstrafbehörden sollen nicht in die Lage versetzt werden, Ermittlungen über den jeweiligen Betrieb und seine Gliederung in räumlicher und sachlicher Hinsicht, insbesondere über die Größe, Lage und Verwendung der einzelnen Betriebsräume anstellen zu müssen.

VwGH 16.12.2010, 2009/07/0142, Hinweise auf VwGH 21.5.2003, 2002/09/0021,

VwGH 21.6.2006, 2003/11/0028, VwGH 14.12.2007, 2007/02/0277,

VwGH 28.3.2008, 2007/02/0143 und VwGH 29.5.2008, 2007/07/0063

**E 2 Eine bloß interne Aufgabenaufteilung ist gemäß § 9 VStG irrelevant**

Gemäß § 9 VStG trifft jeden zur Vertretung nach außen Berufenen die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit. Eine bloß interne Aufgaben- und Verantwortungsaufteilung ist irrelevant.

VwGH 16.12.2010, 2008/07/0005, Hinweise auf VwGH 15.9.2005, 2003/07/0021 und VwGH 25.5.2007, 2006/02/0322.

## 6. Judikatur zum VVG

### § 4 VVG

**E 1 Keine gänzlich freie Wahlmöglichkeit zwischen Verwertung und Beseitigung des Materials**

Der Spruch des zu vollstreckenden Bescheides enthält in Bezug auf das weitere Schicksal der beseitigten Materialien somit die Möglichkeit ihrer Entsorgung oder ihrer ordnungsgemäßen Verwertung. Allerdings liegt hier keine gänzlich freie Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Methoden der Behebung eines Missstandes vor, kann doch nicht jeder zu entsorgende Abfall auch zulässigerweise beseitigt werden. Der hier zur Vollstreckung gelangende Auftrag ist vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass erst nach Auskofferung des Materials und Feststellung dessen Zusammensetzung entschieden werden kann, ob eine Beseitigung notwendig oder eine Verwertung überhaupt möglich ist.

VwGH 18.11.2010, 2010/07/0119

**E 2 Die vorgelegte Rechnung ist auch aus inhaltlichen Gründen nicht geeignet, die Kostenschätzung der belangten Behörde zu erschüttern**

Diese Rechnung hat eine Abfallanalyse zum Inhalt, welche dem Typ Bodenaushubdeponie entspricht. Diese Einschränkung der Materialqualität auf Bodenaushub, welche die Voraussetzung für die Annahme des in der Rechnung ausgewiesenen Betrages darstellt, kann aber vor Durchführung der Bodenuntersuchungen nicht gesichert angenommen werden.

VwGH 18.11.2010, 2010/07/0089

## 7. Judikatur zum Europarecht

### 7.1. Judikatur zum EG-Vertrag

#### Art. 90 EG

- E 1 Sowohl die auf dem Inlandsmarkt in Verkehr gebrachten als auch die von der Partei hergestellten, zur Ausfuhr bestimmten Produkte unterliegen dem Altlastenbeitrag**  
Im vorliegenden Beschwerdefall unterliegen dem Altlastenbeitrag nach § 3 Abs. 1 Z 3 ALSAG sowohl die von der Beschwerdeführerin hergestellten, auf dem Inlandsmarkt in Verkehr gebrachten, als auch die von ihr hergestellten, zur Ausfuhr bestimmten Brennstoffprodukte. Die Ausfuhr stellt nicht den die Erhebung der Abgabe auslösenden Tatbestand dar. Im Hinblick darauf steht Art. 90 EG der Altlastenbeitragspflicht der beschwerdeführenden Partei gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 ALSAG nicht entgegen.

VwGH 18.3.2010, 2008/07/0154

*Anmerkung:* Zweck des Art. 90 EG ist es, jegliche unterschiedliche Besteuerung zu verhindern, durch welche die Einfuhr oder Ausfuhr erschwert wird.

### 7.2. Judikatur zu RL 2000/76/EG

#### Art. 3 RL 2000/76/EG

- E 2 Ein Kraftwerk, das als Zusatzstoff ein ungereinigtes Gas verwendet, das durch Behandlung von Abfällen in einer Anlage gewonnen wurde, ist als Mitverbrennungsanlage anzusehen**

Ein Kraftwerk, das als Zusatzbrennstoff ergänzend zu den für seine Energieerzeugungstätigkeit vorwiegend verwendeten fossilen Brennstoffen ein Gas verwendet, das durch eine thermische Behandlung von Abfällen in einer Anlage gewonnen wurde, ist zusammen mit dieser Anlage als „Mitverbrennungsanlage“ im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen anzusehen, wenn das Gas in der Vergaseranlage nicht gereinigt wurde.

EuGH 25.2.2010, Rs C 209/09, Lahti Energia Oy



## 8. Register der ausgewerteten Judikatur

In der linken Spalte ist das Datum, in der mittleren Spalte ist die Geschäftszahl der Entscheidung angeführt. In der rechten Spalte sind jene Paragraphen angeführt, denen die Leitsätze der Entscheidungen zugeordnet wurden. Paragraphen ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich auf das AWG 2002. Nicht ausgewertete Entscheidungen sind nicht genannt.

### VwGH

28.1.2010	2009/07/0210	§ 15 Abs. 3
18.2.2010	2009/07/0131	§ 15 Abs. 3
18.3.2010	2006/07/0115	§ 10 ALSAG
	2008/07/0154	Art. 90 EG
22.4.2010	2010/07/0016	§ 10 ALSAG
20.5.2010	2008/07/0083	§ 3 Abs. 6 Z 1 u. Z 3 VerpackVO
	2008/07/0122	§ 2 Abs. 1 Z 2
	2008/07/0162	§ 5 VStG, § 81
16.7.2010	2007/07/0116	§ 37
30.9.2010	2007/07/0090	§ 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG
	2008/07/0170	§ 2 Abs.1 Z 1, § 2 Abs. 3
21.10.2010	2008/07/0202	§ 2 Abs. 4 Z 1
18.11.2010	2008/07/0004	§ 2
	2007/07/0035	§ 77
	2008/07/0181	§ 13a Abs. 1 Z 3
	2010/07/0089	§ 4 VVG
	2010/07/0119	§ 4 VVG
16.12.2010	2007/07/0045	§ 37
	2008/07/0005	§ 9 VStG
	2009/07/0142	§ 9 VStG
22.12.2010	2010/06/0262	§ 19 Abs. 1 UVP-G

### EuGH

25.2.2010	Rs C 209/09	Art. 3 RL 2000/76/EG
-----------	-------------	----------------------

### Umweltsenat

11.6.2010	US 1A/2009/6-142	§ 43
-----------	------------------	------

## ÖWAV-Publikationen zu den Bereichen Recht und Wirtschaft

**Bitte beachten Sie:** Die nachstehend angeführten Preise für Hefte der ÖWAV-Schriftenreihe, ÖWAV-Regelblätter und ÖWAV-Arbeitsbehelfe sowie für Folgen der Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen verstehen sich **exkl. USt. zuzügl. Versandkosten**. Mitglieder des ÖWAV erhalten im Einzelverkauf 15 % Rabatt auf den Listenpreis, im Abonnement 20 % (gilt nur für die **gedruckte Version** der oben angeführten Reihen, **nicht für digitale Versionen!**).

ÖWAV-Regelblätter und -Arbeitsbehelfe ab Erscheinungsjahr 1999 sind auch als **Download** erhältlich (Online-Bestellung über [www.as-plus.at](http://www.as-plus.at)).

(Die folgende **Preisliste ist gültig bis 31. Dezember 2011**. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten).

### Schriftenreihe des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

83. Heft: Das Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990. Ergänzte und überarbeitete Neuauflage. 260 Seiten. Stand: Oktober 1994. *Euro 39,60*
93. Heft: Drei Jahre Abfallwirtschaftsgesetz. Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 – Drei Jahre Erfahrungen. 180 Seiten. 1994. *Euro 28,20*
96. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1993 in Leitsatzform. 80 Seiten. 1994. *Euro 21,20*
99. Heft: Das UVP-Gesetz. 85 Seiten. 1996. *Euro 36,20*
102. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1994 in Leitsatzform. 108 Seiten. 1995. *Euro 24,70*
106. Heft: Judikatur zum WRG 1978-1994 in ausgewählten Leitsätzen. 168 Seiten. 1996. *Euro 40,80*
107. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1995 in Leitsatzform. 140 Seiten. 1996. *Euro 29,10*
109. Heft: „Anlagengenehmigungsverfahren – Quo vadis?“ Österreichische Umweltrechtstage 1996. 109 Seiten. 1997. *Euro 31,70*
113. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1996 in Leitsatzform. 116 Seiten. 1997. *Euro 39,60*
116. Heft: „Umweltrecht zwischen Gemeinschaftsrecht und Deregulierung“. Österreichische Umweltrechtstage 1997. 152 Seiten. 1998. *(vergriffen)*
120. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1997 in Leitsatzform. 116 Seiten. 1998. *Euro 25,80*
121. Heft: Judikatur zum Wasserrechtsgesetz. Gesamtzusammenstellung bis einschließlich 1997 in Leitsatzform. 428 Seiten. 1998. *Euro 44,10*
124. Heft: „Neues Verkehrsrecht als Instrument des Umweltschutzes“. Österreichische Umweltrechtstage 1998. 124 Seiten. 1998. *Euro 35,20*
130. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1998 in Leitsatzform. 100 Seiten. 1999. *Euro 21,20*
133. Heft: EU-Förderungen für die Wasserwirtschaft. 2., überarbeitete Auflage 2003. (**Gratis-download** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)

135. Heft: „Neues Anlagenrecht und Stand der Technik“. Österreichische Umweltrechtstage 1999. 184 Seiten. 1999. *Euro 26,70*
138. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1999 in Leitsatzform. 152 Seiten. 2000. *Euro 24,70*
141. Heft: „Staat und Privat im Umweltrecht“. Österreichische Umweltrechtstage 2000. 168 Seiten. 2000. *Euro 24,70*
143. Heft: Organisationsformen der Siedlungswasserwirtschaft im Vergleich. 180 Seiten. 2001. *Euro 31,00*
145. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2000 in Leitsatzform. 160 Seiten. 2001. *Euro 26,70*
149. Heft: „Verwaltungsreform und Umweltschutz“. Österreichische Umweltrechtstage 2001. 160 Seiten. 2001. *Euro 25,80*
152. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2001 in Leitsatzform. 136 Seiten. 2002. *Euro 26,70*
156. Heft „Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“. Österreichische Umweltrechtstage 2002. 232 Seiten. 2002. *Euro 35,20*
157. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2002 in Leitsatzform. 152 Seiten. 2003. *Euro 26,70*
158. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2003 in Leitsatzform. 152 Seiten. 2004. *Euro 26,70*
159. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2004 in Leitsatzform. 176 Seiten. 2005. *Euro 28,20*
160. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2005 in Leitsatzform. 150 Seiten. 2006. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)
161. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2006 in Leitsatzform. 78 Seiten. 2007. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)
162. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2007 in Leitsatzform. 124 Seiten. 2008. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)
163. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2008 in Leitsatzform. 92 Seiten. 2009. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)
164. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2009 in Leitsatzform. 72 Seiten. 2010. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)
165. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2010 in Leitsatzform. **92** Seiten. 2011. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)

## Regelblätter des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

ÖWAV-Regelblatt 601 Ermittlung der Nachsorgekosten-Rückstellung bei Deponieanlagen.  
1998. Euro 35,20

## Arbeitsbehelfe des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 5 Mustersatzungen für Hochwasserschutzverbände. 3., überarbeitete Auflage. 2003. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Arbeitsbehelfe)
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 6 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Abwasser-verbänden. 1988. (vergriffen)
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 7 Grundsätze für die Versicherung von Abwasserentsorgungsanlagen. 1988. Euro 11,50  
Ergänzungsblatt: Grundsätze für Versicherungsfragen in der Siedlungswasserwirtschaft. 1991. Euro 3,60
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 10 Betriebs- und Betreuungsgemeinschaften in der Abwasserentsorgung. 1993. Euro 24,70**
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 12 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Wasserversorgungs- und Abfallverbänden. Ergänzungsband zum Arbeitsbehelf Nr. 6. 1993. (vergriffen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 13 Mustersatzungen für Wasserversorgungs- und Reinhaltverbände. 2., überarbeitete Auflage. 2003. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Arbeitsbehelfe)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 15 Mustersatzungen für Abfallwirtschaftsverbände. 1996. Euro 21,20
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 16 Grundsätze der Gebührenkalkulation in der Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft. 1996. Euro 39,60
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 18 Musterbetriebskostenrechnung am Beispiel der Abwasserentsorgung. 1996. (vergriffen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 20 Anwendung des UVP-Gesetzes. 1996. Euro 38,10
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 21 Abfallgebührenkalkulation und Abfallgebührenmodelle. Ein Arbeitsbehelf für Gemeinden. 1997. (vergriffen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 23 Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen. 2., überarbeitete Auflage. 2002. Euro 26,70
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 28 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Ver- und Entsorgungsverbänden. 2000. Euro 31,00
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 33 Leitfaden für die Vorgangsweise bei der Auftragsvergabe in der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2004. Euro 31,00
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 35 Aktuelle Finanzierungsmöglichkeiten für die Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2005. Euro 26,70
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 40 Grundlagen und Aufbau des Rechnungswesens in der Abwasserentsorgung – Buchführung und Jahresabschluss. 2010. Euro 31,00

ÖWAV-Schriftenreihe, -Regelblätter und -Arbeitsbehelfe sind zu beziehen bei:

ON Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien,

Tel.: + 43-1-21300-805, Fax: +43-1-21300-818, sales@on-norm.at, [www.on-norm.at](http://www.on-norm.at)

## Schriftenreihe „Recht der Umwelt“

- Band 1: Haftung bei Deponien. 184 Seiten. 1996. *Euro 35,20*
- Band 5: Der Umweltbeauftragte im Betrieb. 134 Seiten. 1997. *Euro 25,20*
- Band 15: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2004: Europäische Planungsvorgaben und deren nationale Umsetzung. XIX / 200 Seiten. 2004. *Euro 44,00 / Euro 36,00<sup>\*)</sup>*
- Band 16: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005: Umweltqualitätsziele – Chancen und Risiken am Beispiel Luft, Wasser und Naturschutz. XVIII / 184 Seiten. 2005. *Euro 44,00 / Euro 36,00<sup>\*)</sup>*
- Band 18: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006: Umweltrecht als Standortfaktor. XXII / 222 Seiten. 2006. *Euro 52,00 / Euro 42,00<sup>\*)</sup>*
- Band 20: Rössler/Kerschner (Hrsg.): Wasserrecht und Privatrecht. XVIII / 122 Seiten. 2006. *Euro 34,00 / Euro 27,20<sup>\*)</sup>*
- Band 21: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2007: Naturkatastrophen und Störfälle. XXII / 162 Seiten. 2007. *Euro 42,00 / Euro 34,00<sup>\*)</sup>*
- Band 23: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2008: Globale und individuelle Umweltverantwortung. XXII / 214 Seiten. 2008. *Euro 52,00 / Euro 42,00<sup>\*)</sup>*
- Band 26: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2009: Umweltmedium Boden – Schutz und nachhaltige Nutzung. XXII / 204 Seiten. 2009. *Euro 52,00 / Euro 42,00<sup>\*)</sup>*
- Band 26: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2009: Umweltmedium Boden – Schutz und nachhaltige Nutzung. XXII / 204 Seiten. 2009. *Euro 52,00 / Euro 42,00<sup>\*)</sup>***

<sup>\*)</sup> Sonderpreis für RdU-Abonnenten und ÖWAV-Mitglieder

**Zu beziehen bei:**

Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Kohlmarkt 16, 1010 Wien,

Tel.: + 43-1-53161-100, bestellen@manz.at, [www.manz.at](http://www.manz.at)





# Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

Gegründet 1909

**A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5**

**Telefon: 01/535 57 20, Telefax: 01/535 40 64, e-Mail: buero@oewav.at**

Zusammenschluss aller an der Wasser- und Abfallwirtschaft interessierten Kreise aus Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft.

## Veranstaltungen

Österreichische Wasserwirtschaftstagung  
Österreichische Abfallwirtschaftstagung  
Österreichische Umweltrechtstage  
Verbandstag der österreichischen Wasser- und Abfallverbände  
Tagung Hochwasserschutz  
Gemeinsame Veranstaltungen mit in- und ausländischen Fachorganisationen  
Seminare und Fortbildungskurse zu aktuellen Themen der Wasser- und Abfallwirtschaft  
Erfahrungsaustausch für Betreiber von Abwasser- und Abfallbehandlungsanlagen  
Kurse für das Betriebspersonal von Abwasseranlagen, Praktikum auf Lehrklär- und Lehrkanalanlagen, Kanal- und Kläranlagennachbarschaften  
Kurse für das Betriebspersonal von Abfallbehandlungsanlagen  
Exkursionen im In- und Ausland  
Vorträge

## Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

Ausarbeitung von Regelblättern, Arbeitsbehelfen, Merkblättern, Gutachten und Studien für bestimmte Fachgebiete der Wasser- und Abfallwirtschaft

## Beratung und Information

Auskünfte und individuelle Beratung  
Wasser- und abfallwirtschaftliche Informationsschriften und Beiträge, Dokumentationsstelle „Wasser – Abfall“, Öffentlichkeitsarbeit

## Veröffentlichungen

Fachzeitschrift „Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft“ (ÖWAW) <sup>1)</sup>  
Tätigkeitsbericht des ÖWAV  
Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur in Leitsatzform \*)  
Schriftenreihe des ÖWAV \*)  
Regelblätter \*), Arbeitsbehelfe \*) und Merkblätter des ÖWAV  
ÖWAV-WIFI-Umweltmerkblätter für Gewerbebetriebe  
Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen \*)  
KA-Betriebsinfo <sup>1)</sup>  
Wiener Mitteilungen Wasser-Abwasser-Gewässer <sup>1)</sup>  
Schriftenreihe „Die Talsperren Österreichs“ <sup>1)</sup>  
Schriftenreihe zur Wasserwirtschaft der TU Graz <sup>1)</sup>  
Veröffentlichungsreihe Konstruktiver Wasserbau/Landschaftswasserbau der TU Wien <sup>1)</sup>

## Verbindungsstelle (Nationalkomitee) der

- European Water Association – EWA  
(vormals European Water Pollution Control Association – EWPCA)

## Mitglied der österreichischen Vertretung zur

- European Union of National Associations of Water Suppliers and Waste Water Services – EUREAU (gem. mit ÖVGW)
- International Water Association – IWA (vormals International Water Services Association – IWSA und International Association on Water Quality – IAWQ, gem. mit ÖVGW)
- International Commission on Large Dams – ICOLD
- International Commission on Irrigation and Drainage (ICID)
- International Solid Waste Association (ISWA)

\*) im Kommissionsverlag bei ON Österreichisches Normungsinstitut, Wien

<sup>1)</sup> Mitherausgeber